

No. 193
II 13/4

GE 69 1357

~~170 173~~

184

2

~~173~~ 1935D 1079 184

Die Constitutionen

der

F r e i " M a u r e r,

welche

die Geschichte, Vorschriften, Anordnungen
u. s. w.

dieser sehr alten und ehrwürdigen Bruderschaft

enthalten.



Zum Gebrauch der Logen.

L o n d o n,

gedruckt durch Wilhelm Hunter, für Johann Sener in der
Westkügel, und Johann Hooke in der Lillie, der Kirche
des heil. Dunstan gegenüber, in Fleet-Street.

Im Jahre der Maurerei — 5723.

Im Jahre des Herrn — 1723.



6E

69/1357

mit für Sonderlesesaal



V o r b e r i c h t.

Constitutionen

Die große Loge der Freimaurer-Brüderschaft, welche seit dem Jahre 1717 in London öffentlich besteht, hat nie einen andern Bericht über ihre Geschichte und Verfassung anerkannt, ihren untergeordneten Logen den Gebrauch keines andern maurerischen Buches erlaubt, und denen, welche Freimaurer werden wollen, kein andres zur Durchsicht empfohlen, als das Constitutionsbuch, dessen Urschrift, in den Jahren 1723, 1739, 1756, 1767 mit einem Anhange von 1776, und 1784, unter ihrer Genehmigung gedruckt ward. Ihre Gesetze, ihr Zweck und ihr Gehalt, sollten daher auch nach keinem andern Buche beurtheilt werden. Die erste Ausgabe desselben ist in England längst vergriffen, und im Auslande eine Seltenheit. Daher ist es dem forschenden Bruder vielleicht nicht unangenehm, eine deutsche Uebersetzung zur Hand nehmen zu können, deren Verfertiger nicht sowohl um Zierlichkeit

und Wohlklang, obwohl einige Stellen des Vorbildes Anspruch darauf machen mögen, als um buchstäbliche treue Uebertragung und mögliche Erschöpfung des Sinnes bemüht gewesen. Sollte diese nicht immer erreicht seyn, so ist doch gewiß nichts absichtlich verfälscht, und hoffentlich nichts unverständlich.

Der Kenner wird ja die wenigen Blätter nicht als Kunstgeschichte richten; der Leser, im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, eine Darstellung aus dem ersten Viertel des achtzehnten mit Nachsicht aufnehmen. Sie galt dem Wunsche, der Verbrüderung durch die Menschheit, der Menschheit durch die Verbrüderung aufzuhelfen: und der Erzähler, wie oft er auch unter seinem Gegenstande erliegt, hat wenigstens das Ziel der Kunst und ihren Umfang in keinen zu engen Kreis gebannt. Setzt man hinzu, wofür sehr wahrscheinliche Gründe sprechen, daß die alten Maurersagen, Schriften und Verträge, deren Gang er seiner Arbeit zum Muster unterlegen mußte, denen er nicht auffallend widerreden, die er nicht ganz verwerfen durfte, wenn er alten Brüdern nicht als kegerischer Irrlehrer erscheinen wollte, der

von

von ihm ausgemerzten Verstöße gegen Geschichte, Zeitrechnung und Geschmack, ohne Zweifel, ungleich mehr enthielten; daß, wer keinen Irrthum seiner Zeit theilt, selten fähig ist bei seiner Zeit Gehör zu finden; daß man ihm endlich die vorzügliche, vielleicht den Urkunden der alten Bruderschaft abgelernte Gabe nicht absprechen kann, das unermessliche Revier der Geschichte aus einem unverrückten Gesichtspunkte, aus dem Gesichtspunkte eines Maurers betrachtet, dem Unwissenden stets verständlich, dem Gebildeten zuweilen ans Herz geredet zu haben: so dürfte Meister Jakob Anderson eher Lob als Tadel verdienen.

Aber! aber! welcher Genius auch über die zweite, gleichfalls von ihm besorgte, Ausgabe des Constitutionsbuches vom Jahre 1738 gewaltet haben mag, die unglücklicher Weise durch verschiedene Uebersetzungen weit bekannter und von auswärtigen Logen gebraucht worden, der Genius des guten Geschmacks war es gewiß nicht. Zwar sind der Geschichte einige schätzbare Nachrichten hinzugekommen, aber auch manche überflüssige, und einige von so seltsamer und wunderlicher Einkleidung, daß es scheint,

scheint, der alternde Mann habe nicht bloß den Vorurtheilen ungebildeter Zunftgenossen mehr als sich ziemt zu huldigen gestrebt, sondern die Gefälligkeit gar so weit getrieben, einige Stellen unmittelbar aus ihrem Munde nieder zu schreiben. Eine, S. 28 der Urschrift, mag zum Beispiel hinreichen, wo er sagt: „Alexander der Große werde nicht unter die Maurer gerechnet, weil er in seiner Schwiererei, auf Ansuchen einer besoffenen Hure, die Stadt Persopolis nieder gebrannt habe, welches kein ächter Maurer thun würde, wenn er noch so besoffen wäre.“

Selbst an das unschätzbare Kleinod der Maurerei, an die alten Vorschriften, deren Geist nicht selten ihrem Jahrhunderte zuvor eilt, oder, wenn man lieber will, in denen sich der einzige gute Geist jedes Jahrhunderts offenbart, hat er seine irre gewordene Hand gelegt: und es fehlt nicht viel, daß mancher neuaufgenommene unedle, schulstaubige, engherzige Ausdruck, die alten Gränzzeichen der reinen, schönen und erhabenen Wahrheit verrückt. Da diese Umgestaltung nur wenige Seiten füllt, und Urschrift oder Uebersetzung dem gültigen Richter nicht gleich

gleich zur Hand liegen möchte, so ist sie gleichfalls, zur bleibenden Warnung gegen ähnliche anmaßliche Verbesserungen hinzugefügt. Damit jedoch deren ungünstige Vergleichung mehr das Mitleid, und in gutgelaunten Stunden die Erschütterung des Zwergfelles, als den Unwillen reize, darf die gerechte Bevormortung nicht verschweigen, was sich vorher sehen ließ, daß die besser unterrichtete große Loge, nach ihrer Weisheit, die edle Lesart der ersten Ausgabe wieder hergestellt hat; wie aus dem neuesten von John Neorthouck besorgten Constitutionsbuche erhellet.

Die Sammlung dieses würdigen Bruders unterscheidet sich überhaupt, durch fleißige Zusammenstellung der Nachrichten, und bescheidene angemessene Sprache, sehr vortheilhaft von ihren älteren Schwestern. Ob bei alledem deren Uebersetzung Bedürfniß sey, ob sie den Forderungen des deutschen Kunstrichters Genüge leiste, mag eine andere Stimme aussprechen. Schon Anderson glaubte, als ihm die Ausarbeitung seiner zweiten Ausgabe unter den Händen anschwell, (S. 55.) daß eigentlich jede Nation die Geschichte der Königlichen Kunst,

nach

nach ihren eigenen Bedürfnissen, behandeln solle. Was jedoch in Noordhouts Werke für alle wichtig ist, die von der großen Loge in England bis zum Jahre 1784 getroffenen allgemeinen Anordnungen, machen den Schluß dieses Büchelchens, damit es solchergestalt ein Inbegriff des allgemeinen geschriebenen Gesetzbuches der Freimaurer werde.

Gott erhalte die Brüderschaft!

Geschrieben im Frühjahr 1806.

Er. Gnaden,
dem Herzog von Montagu.

Mylord!

Auf Befehl Er. Gnaden, des Herzogs von Whanton, jetzigen Sehr Ehrwürdigen Großmeisters der Freimaurer, widme ich, als dessen Deputirter, dieses Constitutionenbuch unserer alten Brüderschaft Ew. Gnaden unterthänig, um dadurch Ihre ehrenvolle, kluge und wachsame Verwaltung des Amtes, als unser Großmeister von vorigem Jahre, zu bezeugen.

Es würde überflüssig seyn, wenn ich die Mühe, welche sich der gelehrte Verfasser genommen

nom-

nommen hat, um dieses Buch aus den alten Urkunden zusammen zu bringen und zu ordnen, hererzählen wollte; und wie sehr er sich befließigt hat, alles genau zu vergleichen, und mit Geschichte und Zeitrechnung in Uebereinstimmung zu bringen, um diese neue Constitutionen zu einem vollständigen und genauen Bericht über die Maurerei, von Anbeginn der Welt bis zu Ew. Gnaden Meisterschaft zu machen; wobei er jedoch alles beibehielt, was wirklich alt und authentisch in den alten Constitutionen war.

Denk

Denn jedem Bruder wird dieses Werk gefallen,
der da weiß, daß Ew. Gnaden solches durch-
gesehen und gebilliget haben, und daß es jetzt,
nachdem es von der Großen Loge während Ihrer
Groß-Meisterschaft genehmigt worden, zum
Gebrauch der Logen gedruckt ist.

Die ganze Bruderschaft wird stets der Ehre,
welche Ew. Gnaden ihr erzeigt, und der
Sorgfalt eingedenk seyn, mit welcher Sie für
ihren Frieden, Eintracht und dauernde Freund-
schaft

schon gearbeitet haben: Niemand aber ist
pflichtmäßiger davon überzeugt, als

Mylord!

Ew. Gnaden

verbundenster und gehorsamster Diener und
getreuer Bruder

J. L. Desaguliers
Deput. Großmeister.

Die Constitution,
Geschichte, Geseze, Vorschriften, Befehle,
Anordnungen und Gebräuche
der sehr ehrwürdigen Brüderschaft
der
angenommenen Freimaurer;
gesammelt

aus ihren allgemeinen Urkunden und glaub-
würdigen, viele Jahrhunderte alten
Ueberlieferungen,

vorzulesen

Bei der Zulassung eines neuen Bruders, wenn der Meis-
ter oder Aufseher entweder selbst anfangen, oder
irgend einem andern Bruder anbefehlen wird,
vorzulesen was folgt:

Adam, unser Stammvater, geschaffen
nach dem Bilde Gottes, dieses großen
Baumeisters des Weltalls, muß die freien
Künste, vornämlich die Geometrie in sein
Herz eingeschrieben gehabt haben, da wir,
selbst nach dem Sündenfalle, die Grund-
sätze derselben in den Herzen seiner Nach-
kommen

Jahr
der Welt
1.
vor Chris-
ti Geb.
4003.

kommen finden. Mit der Zeit wurden solche in eine angemessene Lehrart von Sätzen aufgestellt, wobei man die aus der Mechanik hergeleiteten Gesetze der Verhältnisse beobachtete. Wie demnach die mechanischen Künste den Gelehrten Gelegenheit gaben, die Anfangsgründe der Geometrie in eine Methode zu bringen; so diente dagegen die solchergestalt aufgefaßte edle Kunst, allen Künsten (vornämlich der Maureret und Baukunst) zur Grundlage und Richtschnur ihrer Ausübung und Vollendung.

Es leidet keinen Zweifel, daß Adam seine Söhne in der Geometrie und deren, zu verschiedenen Künsten und Handwerken erforderlichem Gebrauch, wenigstens in der Jugendzeit der Welt, unterrichtet habe. Denn wir finden, daß Cain eine Stadt erbaute, welche er, nach dem Namen seines ältesten Sohns Enoch, die Geweihte oder Gewidmete nannte; und da er Fürst über die eine Hälfte des Menschengeschlechts geworden war, so strebten seine Nachkommen seinem königlichen Beispiele nachzuahmen, und sowohl die edl. Wissenschaft, als die nützliche Kunst zu verbessern. *)

Auch

*) So wurden auch andere Künste von ihnen verbessert, z. B. Metallarbeit von Tubal Cain,

Auch läßt sich nicht denken, daß Seth minder unterrichtet gewesen seyn sollte, der als Fürst über die andere Hälfte des Menschengeschlechts und als erster Betreiber der Sternkunde, gewiß eben so sorgfältig in der Geometrie und Maurerei seine Nachkommen unterwies, welche obendrein den großen Vortheil genossen, daß Adam unter ihnen wohnte. *)

Aber ohne uns auf ungewisse Erzählungen einzulassen, dürfen wir mit Gewißheit schließen, daß die alte Welt, welche 1656
Jahre

Cain, Tonkunst von Jubal, Viehzucht und Zeltschneideren, welche letzte wirklich zur Baukunst gehört, von Javal.

*) Denn unter andern Spuren des Alterthums finden wir, daß der fromme Enoch, (welcher nicht starb, sondern lebendig gen Himmel fuhr) nachdem er vorhergesagt, daß die Welt am Tage des jüngsten Gerichts durch Feuer untergehen (wie uns der heil. Judas berichtet) und gleicher Maßen eine allgemeine Sündfluth, als Strafgericht eintreten werde, seine zwei großen Pfeiler errichtet habe, (obwohl einige solche dem Seth zuschreiben) einen von Stein, den andern von Ziegeln, worauf die freien Künste eingegraben waren, u. s. w. und daß der Pfeiler von Stein bis zu den Zeiten des Kaisers Vespasian in Syrien, vorhanden gewesen sey.

Jahre bestand, in der Maurerei nicht unwissend bleiben konnte; und daß beide Geschlechter, des Seth und des Cain, manches künstliche Werk ausführten, bis endlich Noah, der neunte von Seth, auf Befehl und unter Leitung Gottes, die große Arche erbaute, welche, obgleich von Holz, gewiß nach den Grundsätzen der Geometrie, und den Regeln der Maurerei zusammen gesetzt war.

Noah, und dessen drei Söhne, Japhet, Sem und Ham, sämtlich treue Maurer, brachten die Ueberlieferungen und Künste der Menschen vor der Sündfluth aus dieser Fluth mit sich, und theilten selbige reichlich ihrer wachsenden Nachkommenschaft mit; denn ohngefähr 101 Jahr nach der Sündfluth finden wir, wo nicht Noah's ganzes Geschlecht, doch eine große Anzahl desselben im Thale Sinear, mit Erbauung einer Stadt und eines großen Thurms beschäftigt, um sich einen Namen zu machen, und ihrer Zerstreung vorzubeugen. Und obwohl sie dieses Werk zu einer ungeheuern Höhe hinauf führten, und durch ihre Eitelkeit Gott reizten, daß er ihre Absicht zu Schanden machte, indem er ihre Sprache verwirrte, wodurch ihre Zerstreung veranlaßt ward; so muß man dennoch ihre Geschicklichkeit in der Maurerei nicht minder

Jahr d.
W. 1757
v. Chr.
Geb.
2247.

der preisen, weil sie beynabe 53 Jahre auf dieses wunderwürdige Werk anwendeten, und nach ihrer Trennung die mächtige Kenntniß mit sich nach entfernten Gegenden brachten, wo sie ihren guten Nutzen, bei Errichtung ihrer Königreiche, Freistaaten und Dynastien erfuhren. J. d. W. 1810 v. Chriffi Geb. 2194. Ging sie nun gleich nachher in den meisten Theilen der Erde verloren; so ward sie dennoch, besonders in Sinear und Assyrien, aufbewahrt, wo Nimrod, *) der Stifter dieser Monarchie, nach der Zerstreung, manche ansehnliche Stadt erbaute, als Erect, Accad und Kalneh in Sinear; von dannen er sich in der Folge nach Assyrien wandte, und Ninive, Rehobeth, Kaleh und Rhesin erbaute.

Nachher machten sich, in diesem Erdstriche am Euphrat und Tigris, manche gelehrte Priester und Mathematiker berühmt, welche

*) Nimrod, welches einen Rebellen bedeutet, ward nach diesem Namen von der heiligen Familie und von Moses genannt. Allein unter seinen Freunden in Chaldäa war sein eigenthümlicher Name Belus, welches einen Herrn bedeutet. In der Folge ward er von vielen Nationen unter dem Namen Bel, oder Baal, als ein Gott verehrt; er ist der Bacchus der Alten, oder Bar Chus, der Sohn des Chus.

welche unter dem Namen der Chaldäer und Magier bekannt sind; sie bewahrten die gute Wissenschaft, Geometrie, und Könige und angesehene Männer beförderten die königliche Kunst. Doch es ist nicht zuträglich, von dem Angeführten deutlicher zu reden, ausgenommen in eröffneter Loge.

Von hier aus wurden Wissenschaft und Kunst auf spätere Zeitalter und entfernte Erdstriche übertragen, ohnerachtet der Verwirrung der Sprachen oder Mundarten; welche freilich dazu beitragen mochte, daß die Maurer die Geschicklichkeit und hergebrachte allgemeine Gewohnheit erwarben, sich zu unterreden ohne zu sprechen, und einander in der Entfernung zu erkennen; dennoch die Fortschritte der Maurerei in jeder Pflanzstadt, und ihre Mittheilung in jeder ausgezeichneten National-Mundart nicht verhinderte.

Und ohne Zweifel wurde die königliche Kunst durch Mizraim nach Egypten gebracht. Er war der zweite Sohn Hams.

J. d. W. 1816
v. Christi
Geb. 2188.

Ohngefähr 6 Jahre nach der babylonischen Verwirrung, und 160 Jahre nach der Sündfluth, führte er seine Colonie in dieses Land (denn Egypten heißt im hebräischen Mizraim.) Wir finden, daß der Uebertritt des Nils aus seinen Ufern bald eine Verbesserung der Geometrie veranlaßte, folg.

folglich auch die Maurerei sehr in Aufnahme brachte. Dann beweisen die alten schönen Städte und die andern prächtigen Gebäude dieses Landes, vornämlich aber die berühmten Pyramiden, den frühen Geschmack und die Kunstfähigkeit dieses alten Königreichs. Ja, eine von diesen Egyptischen Pyramiden *) gilt für das erste unter den sieben Wundern der Welt. Die Erzählungen der Geschichtschreiber und Reisenden davon gränzen an das Unglaubliche.

Die heiligen Urkunden belehren uns, daß die elf Enkel Canaans (des jüngsten Sobus Ham's) bald befestigte Plätze anlegten, und Städte mit starken Mauern umgaben, auch prächtige Tempel und Gebäude errichteten, so daß die Israeliten,
als

*) Die meisten Marmorblöcke, welche in einer großen Entfernung aus den Steingruben Arabiens herbeigebracht wurden, waren 30 Fuß lang. Jede Seite der Grundlage betrug 700 Fuß, oder 2800 Fuß ins Gevierte, bei 481 Fuß wagerechter Höhe. Um dieses Werk zu vollenden, hatte ein alter Egyptischer König lange vorher, ehe die Israeliten ein Volk waren, um sein Reich zu verherrlichen, und endlich seine Grabstätte darin zu finden, 20 Jahre lang täglich 360,000 Mann daran arbeiten lassen.

als sie unter dem großen Josua in dieses Land fielen, solches so stark befestigt fanden, daß, hätte sich Gott seines auserwählten Volks nicht unmittelbar angenommen, die Cananiter unbezwingbar und unüberwindlich gewesen seyn würden. Von den übrigen Söhnen Ham's darf man nicht weniger voraussetzen, z. B. von Kus, seinem ältesten Sohne, im südlichen Arabien, und Phut, oder Phuts (jetzt Fes genannt) in Westafrika.

Die schöne und tapfre Nachkommenschaft Japhet's, (Noah's ältesten Sohns) selbst die nicht ausgenommen, welche die Inseln der Heiden bereiste, muß gewiß ebenfalls in der Geometrie und Maurerei sehr bewandert gewesen seyn; (obgleich wir wenig von ihren Berrichtungen und mächtigen Werken wissen;) bis, durch die verheerenden Kriege, und weil sie mit den gesitteten gelehrten Völkern die pflichtmäßige Gemeinschaft nicht unterhielten, ihre ursprüngliche Wissenschaft meistens verloren ging. In der Folgezeit aber, als diese Gemeinschaft wieder eröffnet wurde, fingen sie an sehr geschickte Baumeister zu werden.

Sems Nachkommen hatten nicht weniger Gelegenheit, diese nützliche Kunst zu pflegen, sogar diejenigen, welche nach dem südlichen und östlichen Theile von Asien ihre
ihre

ihre Colonieen verpflanzten; mehr aber noch die, welche in dem großen Assyrischen Reiche abgesondert, oder mit andern Familien vermischet lebten. Auch konnte dieser heilige Zweig des Sem (von welchem, seiner Menschheit nach, Christus abstammt) in den gelehrten Künsten Assyriens nicht ungeschickt seyn; denn Abraham ward 268 Jahr nach der babylonischen Verwirrung aus Ur, dem Lande der Chaldäer, berufen, wo er die Geometrie und diejenigen Künste, bei welchen solche ihre Anwendung findet, erlernte, welche er sorgfältig auf Ismael, auf Isaac und auf seine von der Keturah erzeugten Söhne vererbte; von Isaac wurden sie auf Esau, Jacob und die 12 Patriarchen gebracht. Ja, die Juden glauben, daß Abraham gleichfalls die Egypter in der Assyrischen Gelehrsamkeit unterrichtet habe.

J. d. W.
2078
v. Christi
Geb.
1926.

Gewiß bediente sich das auserwählte Geschlecht lange Zeit bloß der Kriegsbaukunst, während es unter Fremden wohnte. Allein ehe die 430 Jahre seiner Pilgerschaft abgelaufen waren, ohngefähr 86 Jahre vor seinem Auszuge, ward die Mehrheit desselben durch die Egyptischen Könige gezwungen, ihr Schäfergeräth und Kriegerzeug niederzulegen, und zu einer andern Baukunst von Stein und Ziegeln, wie die heil. Schrift und andre Geschichten erzählen,

J. d. W.
2427
v. Christi
Geb.
1577.

ge

genöthigt. Das geschah nach dem weisen Rathschluß Gottes: sie sollten gute Maurer werden, bevor sie das verheißene Land, welches damals wegen der darin betriebenen vortrefflichen Maurerei berühmt war, in Besitz nähmen.

J. d. W. 5214
v. Christi
Geb. 1490.

Als sie unter Moses durch Arabien gen Canaan zogen, gefiel es Gott, den Geist des Bezaleel, vom Stamme Juda, und des Aholiab, vom Stamme Dan, mit Weisheit zu erfüllen, damit sie das herrliche Zelt, oder die Stiftshütte, worin das Schechinah thronte, errichten möchten. War diese gleich nicht von Stein oder Ziegeln, so war sie dennoch nach geometrischen Grundsätzen angelegt, ein sehr schönes Werk der Baukunst (welches nachher als Modell des Salomonischen Tempels diente) und nach dem Vorbilde eingerichtet war, welches Gott dem Moses auf dem Berge gezeigt hatte. Moses wurde demnach Maurer-Obermeister und König von Jessurum, weil er in aller Egyptischen Gelehrsamkeit unterrichtet, und ihm von Gott die erhabene Wissenschaft der Maurerei eingegeben war.

Die Israeliten waren daher, bei ihrem Auszuge aus Egypten, ein ganzes, aus Maurern bestehendes Königreich. Sie hatten, unter der Leitung ihres Großmeisters

sters Moses, guten Unterricht erhalten, welcher sie oft, in der Wüste, zu einer regelmäßigen und allgemeinen Loge berief, und ihnen weise Vorschriften, Befehle, u. s. w. erteilte. Wären diese nur immer wohl befolgt worden! — Aber mehr als das Vorangeführte darf nicht erwähnt werden.

Und nachdem die Israeliten Canaan in Besitz genommen hatten, standen sie den alten Einwohnern in der Maurerei in keinem Stücke nach, sondern machten vielmehr, unter der besondern Leitung des Himmels, große Fortschritte in derselben. Sie legten bessere Festungswerke an, und verbesserten ihre Häuser in den Städten, und die Palläste ihrer Anführer. Nur in der heiligen Baukunst blieben sie zurück, so lange noch die Stiftshütte stand, aber auch nicht länger: denn das schönste heilige Gebäude der Canaaniter war der Tempel des Dagon in Gaza, in dem Lande der Philister: sehr prächtig, und so geräumig, daß 5000 Menschen unter seinem Dache, welches auf eine künstliche Art von zwei Hauptsäulen *) getragen wurde, Platz fanden.
Man

J. d. W.
2554
v. Edrissi
Geb.
1450.

*) Der berühmte Simson riß diese Säulen zu Boden, wodurch das Gebäude über die Vornehmsten der Philister zusammenstürzte, und fand

Man muß eingestehen, daß dies ein wundernswürdiger Beweis ihrer großen Geschicklichkeit in der ächten Maurerei war.

Aber Dagon's Tempel, und die schönsten Gebäude von Tyrus und Sidon, konnten mit dem Tempel des ewigen Gottes in Jerusalem nicht verglichen werden, welcher, zum Erstaunen der ganzen Welt, in dem kurzen Zeitraume von 7 Jahren und 6 Monaten, von dem weisesten Manne und berühmtesten Könige von Israel, dem Fürsten des Friedens und der Baukunst, Salomon, (dem Sohne Davids, welchem diese Ehre wegen des von ihm vergossenen Blutes versagt war) unter göttlicher Leitung angefangen und beendigt wurde. Es ward kein Geräusch der Handwerkszeuge dabei gehört, obgleich nicht weniger, als dreitausend sechshundert Maurer - Fürsten *) oder Meister

J. d. Welt
2893.
v. Chr.
Geb.
1111.

fand den nämlichen Tod, welchen er seinen Feinden deshalb zubereitete, weil sie ihm die Augen ausgestochen hatten, nachdem er seinem Weibe sein Geheimniß entdeckte, und von ihr an die Philister verrathen war. Wegen dieser von ihm gezeigten Schwäche hatte er nie die Ehre, den Maurern beigezählt zu werden. Doch es ist nicht zuträglich, hierüber mehr zu schreiben.

*) Im 1. B. der Könige V, 16. werden sie **הַרְרָדִים** Harodim, oberste Amtleute, Vorgesetzte

ster bei diesem Baue, um ihn nach Salomons Vorschrift zu leiten, ange setzt waren. Ueberdies arbeiteten dafür 80,000 Steinhauer oder Werkgenossen im Gebürge, und 70,000 gemeine Arbeiter:

in Allem	•	•	153,600
			über

setzte, genannt, welche dem Könige Salomon Beistand leisteten und über das Werk gesetzt waren; auch wird ihre Anzahl hier nur auf 3300 angegeben. Allein 2. B. d. Chron. II, 18. werden sie מִנְצַחִים, Menatzchim, Aufseher, die das Volk zum Dienst anhielten, genannt, und ihrer 3600 angeführt: vielleicht waren also 300 unter ihnen, als geschicktere Künstler, Aufseher über die übrigen 3300 oder vielmehr nicht so geschickt, und bloß zugeordnete Meister, um die durch Absterben oder Abwesenheit erledigten Stellen zu ersetzen, so daß 3300 in beständiger Thätigkeit begriffene Meister angenommen werden können: auch können sie Aufseher über die 70,000 אִישׁ סַבָּל, Isch Sabbal, Lastträger, oder gemeine Arbeiter, welche nicht Maurer waren, gewesen seyn, die den 80,000 אִישׁ חֹצֵב, Isch Chotzeb, Steinhauern zur Hand giengen, welche auch גִּבְלִים, Giblym, Stein- und Bildhauer, imgleichen בְּנֵי בָּנָי, Bonai, Bauleute in Stein genannt wurden, wovon ein Theil dem Salomon, und ein anderer Theil dem Hiram, Könige von Tyrus, angehörte. 1. B. d. Könige V, 18.

überdies die aufgebotene Mann-
 schaft unter Adoniram, um in
 den Gebürgen Libanons mit den
 Sidoniern abwechselnd zu arbei-
 ten; diese betrug 30,000

Zusammen 183,600

Für diese große Anzahl von geschickten Mau-
 rern war Salomon besonders dem Hiram,
 oder Hiram, Könige von Tyrus, Dank-
 schuldig, welcher ihm seine Maurer und
 Zimmerleute nach Jerusalem, die Lannen
 und Cedern von Libanon aber nach Joppe,
 als dem nächsten Seehafen, sandte.

Vor allen andern sandte er seinen Na-
 mensverwandten Hiram, oder Hiram, den
 vollkommensten Maurer auf Erden. *)

Auch

*) Wir lesen (2. B. d. Chron. II, 13.) im Briefe
 des Hiram, Königs von Tyrus (dort Hiram
 genannt) an den König Salomon: So sende
 ich nun einen kunsterfahrenen Mann לְהוֹרָם אֲבִי
 le Hiram Abhi, welches nicht, wie in der
 Griechischen und Lateinischen Vulgate geschehen,
 durch: Hiram, mein Vater, zu übersetzen
 ist, als wenn dieser Baumeister Hiram's Vater
 gewesen wäre. Denn die Beschreibung dessel-
 ben (v. 14.) widerlegt solches, und in der Vor-
 schrift heißt es deutlich, Hiram meines Vas-
 ters, d. i. der vornehmste Maurer, Meister
 meines Vaters Abibalus, (welcher die Stadt
 Tyrus

Auch die auf diesen Bau verwandten ungeheuern Kosten mußten zu seiner Auszeichnung beitragen. Denn außer den großen Voranstalten, welche König David dazu getroffen hatte, brachten sein reicherer Sohn
Salom

Tyrus erweiterte und verschönerte, wobei die Tyrier dieser Zeit als die erfahrensten Maurer sich zeigten; wie solches aus den alten Geschichtschreibern zu ersehen ist.) Indessen halten einige dafür, daß Hiram der König, den Baumeister Hiram habe Vater nennen können, wie man in alten Zeiten gelehrte und weise Männer mit diesem Namen zu belegen pflegte, wo z. B. Joseph der Vater des Pharaoh genannt ward; oder, wie der nämliche Hiram, Salomons Vater heißt, 2. B. d. Ehr. IV. 16. wo gesagt wird:

עשה הורם אביו למלך שלמה
Shelomoh lammelech Ahbif Churam ghalah
Salomo dem Könige sein Vater Hiram machte

Allein die Schwierigkeit ist auf einmal gehoben, wenn man zugiebt, daß das Wort Abif der Zunahme Hiram's, des Maurers, war, welcher Cap. 2, 13. Hiram Abi, und hier Hiram Abif genannt wird. Da er im 2. B. d. Ehr. II, 14. umständlich beschrieben wird, so kann man leicht denken, daß sein Zunahme nicht weggelassen ist. Wenn man gedachter Lesart folgt, so ist der Sinn deutlich und vollständig, nämlich, daß Hiram, König von Tyrus, dem Salomon seinen Namensverwandten, Hiram Abif,

zu

Salomon, und alle begüterten Israeliten und die Vornehmsten der benachbarten Königreiche, Gold, Silber und Edelgesteine in so großer Menge zusammen, daß die Summe davon fast unglaublich ist.

Wir lesen von keinem Werke der Baukunst in Canaan, welches von dessen Größe
gewe-

zufandte, diesen Fürsten der Baumeister, welcher 1. B. d. Könige VII, 14., als einer Witwe Sohn, aus dem Stamme Naphthali beschrieben wird. Und 2. B. d. Chr. II, 14. nennt ihn besagter König von Tyrus den Sohn eines Weibes aus den Töchtern von Dan: in beiden Stellen heißt es aber, daß sein Vater ein Mann aus Tyrus gewesen sey. Diese Schwierigkeit verschwindet, wenn man annimmt: daß entweder seine Mutter aus dem Stamme Dan war, oder zu den Töchtern der Stadt Dan, in dem Stamme Naphthali, gehörte, und daß sein verstorbener Vater ein Naphthaliter gewesen sey, weshalb seine Mutter eine Witwe von Naphthali genannt wurde; denn sein Vater heißt nicht ein Tyrer von Abkunft, sondern ein Mann in Tyrus wohnhaft: so wie der Levite Obed Edom ein Hethiter, weil er unter den Hethitern lebte, und der Apostel Paulus ein Mann von Tharsus heißt. Gesezt aber auch, die Abschreiber hätten ein Versehen gemacht, und sein Vater sey wirklich ein geborner Tyrer, seine Mutter aber entweder vom Stamme
Dan

gewesen wäre, da die Mauer, welche es umschloß, 7700 Fuß im Umfange hatte. Noch weniger mag irgend ein Gotteshaus mit diesem verglichen werden, sowohl in Ansehung der genauen höchst wichtigen und schönen Verhältnisse, von der prächtigen Halle in Osten an, bis zum herrlichen und ehr-

Dan oder Naphthali gewesen, so läßt sich doch deswegen seine ungemeine Fähigkeit nicht bezweifeln. Denn so wie sein Vater ein Arbeiter in Erz war, eben so war er mit Weisheit, Verstand und der Kunstfertigkeit begabt, alle Arbeiten in Erz zu fertigen. Als nun König Salomon um ihn nachsuchte, so antwortete ihm König Hiram in seinem Briefe: „Und ich sende nun einen weisen Mann, welcher Verstand hat, und die Geschicklichkeit besitzt, in Gold, Silber, Erz, Eisen, Stein, Holz, Purpur, blauer und kermosinrother Seide und feiner Leinwand zu arbeiten: zu stechen allerlei, und alle künstlichen Arbeiten, welche man ihm aufgiebt, mit deinen weisen Männern, und mit den weisen Männern meines Herrn Davids, deines Vaters, auszuführen.“ Dieser von dem Geiste Gottes erfüllte Werkmeister hat auch, bei Erbauung des Tempels und Verfertigung der dazu gehörigen Geräthe, solchem Rufe Genüge geleistet, und die Werke des Aboliab und Bezaleel weit übertroffen, wie er denn überhaupt in jeder Art der Maurerei sich hervorthat.

ehrwürdigen Allerheiligsten in Westen, wozu überdem noch liebliche und bequeme Gemächer für Könige, Fürsten, Priester und Leviten, Israeliten sowohl als Heiden gehörten. Denn es war ein Bethaus für alle Völker, und konnte nach einem mäßigen Anschlage, wenn man eine Quadrat-Elle auf die Person rechnet, in dem eigentlichen Tempel, und in seinen gesamtten Höfen und Gemächern 300,000 Menschen fassen.

Betrachten wir ferner die 1453 Säulen von Parischem Marmor, und die doppelte Anzahl von Pfeilern, sämtlich mit herrlichen Säulenköpfen von verschiedenen Ordnungen geschmückt, die ohngefähre Zahl von 2246 Fenstern, diejenigen welche sich im Estrich befanden ungerechnet, mit allen darin angebrachten unnennbaren und künstlichen Verzierungen (und man könnte noch viel mehr darüber sagen): so dürfen wir sicher schließen, daß der Anblick dieses Gebäudes unsrer Einbildungskraft unerreichbar ist, und daß selbiges mit Recht für das schönste Werk der Maurerei, welches je vorher oder nachher die Erde gesehen, und für das Hauptwunder der Welt gehalten wurde.

J. d. Welt
3000.
v. Chr. G.
1004.

König Salomon weihte diesen Tempel auf die feierlichste Weise ein.

Indem wir nun weiter nichts von dem sagen, was man weder schriftlich mittheilen
len

len darf, noch wirklich mitzutheilen vermag: so können wir doch aufs zuverlässigste versichern, daß, wie ehrgeizig sich auch die Heiden in Bearbeitung der königlichen Kunst bewiesen, die Vollkommenheit derselben dennoch nie erreicht wird, bis Gott sich herabließ, sein auserwähltes Volk darin zu unterrichten, als es die oben gedachte prächtige Stiftshütte errichtete, und darauf dieses weitumfassende Haus erbaute. Hier geziemte es sich, daß die Herrlichkeit Gottes in ihrem besondern Glanze erscheine, hier thronte der Höchste zwischen zwei Cherubim auf dem Gnadenstuhl, und ertheilte oft von hieraus seinem Volke weissagende Antworten.

Dieses kostbare, prächtige, schöne und herrliche Gebäude zog bald wißbegierige Künstler von allen Nationen herbei, um einige Zeit in Jerusalem zuzubringen, und dessen eigenthümlich: Vorzüge in Augenschein zu nehmen, so weit es den Heiden gestattet werden konnte. Sie sahen aber bald, daß die vereinte Geschicklichkeit der ganzen Welt der Weisheit und Kunstfertigkeit der Israeliten in der Baukunst weit nachstand, während der weise Salomon Großmeister der Loge in Jerusalem, der gelehrte König Hiram Großmeister der Loge in Tyrus, und der vom Geiste Gottes getriebene Hiram Abif

Abif Werkmeister war, und die Maurerei unter der besondern Obhut und Leitung des Himmels stand; während die Edlen und Weisen es sich zur Ehre rechneten, die Gehülften der scharfsinnigen Meister und Zunftgenossen zu seyn. Hierdurch ward der Tempel des wahren Gottes das Wunder aller Reisenden, von welchem sie, als dem vollkommensten Muster, die Maurerei ihres Vaterlandes, nach ihrer Rückkunft, verbessern lernten.

Dergestalt machte, nach Erbauung des salomonischen Tempels, die Maurerei, unter allen benachbarten Nationen, Fortschritte. Denn die vielen Künstler, welche unter Hiram Abif dabei angestellt waren, zerstreuten sich, nach Vollendung desselben, in Syrien, Mesopotamien, Assyrien, Chaldäa, Babylon, Medien, Persien, Arabien, Afrika, Kleinasien, Griechenland und andre Theile von Europa, wo sie die freigebohrnen Söhne angesehenen Männer in dieser freien Kunst unterrichteten. Könige, Fürsten und Potentaten wurden nun durch dieser Leute Geschicklichkeit in Stand gesetzt, manches prachtvolle Gebäude aufzuführen zu lassen, wurden Großmeister in ihrem eignen Lande, und wetteiferten um den Vorzug in dieser königlichen Kunst. Ja wir können den Schluß machen, daß es selbst

Selbst der große Monarch Nebukadnezar konnte, ohnerachtet der erstaunlichen Mittel welche ihm zu Gebote standen, seine Maurerei nicht zu der Schönheit, Stärke und Pracht des Tempelgebäudes erheben, welches er in der Wuth des Krieges niederbrennen ließ, nachdem selbiges 416 Jahre seit seiner Einweihung im Glanze gestanden hatte. Denn; nach Beendigung seiner Kriege und erfolgtem allgemeinen Frieden, wandte sich sein Herz zur Baukunst, und wurde er Maurer Groß-Meister. Er hatte die sinnreichen Künstler aus Judäa und andern besiegten Ländern mit sich gefangen fortgeführt; und errichtete nun zwar das weitumfassendste Gebäude auf Erden, indem die Mauern, *) die Stadt, die Palläste und

J. d. Welt
3416.
v. Chr. G.
588.

sten von Kleinasien; er hielt 425 Fuß in der Länge und 220 Fuß in der Breite. Ja, er war ein so bewunderungswürdiges Werk der Baukunst, daß Xerxes auf seinem Zuge nach Griechenland, wo er alle andere Tempel verbrannte, seiner schonte. Endlich ward er dennoch von einem verworfnen Bösewicht, bloß in der Absicht, um sich einen Namen zu machen, an dem nämlichen Tage in Brand gesteckt und zerstört, an welchem Alexander der Große gebohren wurde. —

J. d. Welt
3648.
v. Chr. G.
356.

*) Ihre Dicke betrug 87, die Höhe 350 Fuß, und ihr Umfang 480 Feldweges, oder 60 engl. Meis.

und hängenden Gärten, die Brücke und der Tempel von Babylon, den dritten Platz unter den sieben Wundern der Welt erhielten; doch alles dieses stand, an erhabner, maurerischer Vollkommenheit, weit unter dem heiligen, bezaubernden und lieblichen Tempel Gottes. Da aber die gefangenen Juden dem Nebukadnezar bei seinen prächtigen Bauten von besonderm Nutzen waren, so behielten sie gerade, weil sie dergestalt zur Arbeit angehalten wurden, auch ihre große Geschicklichkeit in der Maurerei, und blieben immer fähig, den heiligen Tempel und die Stadt Salem auf ihrem alten Grunde wieder aufzubauen, wozu sie von dem Großen Cyrus durch ein Edikt oder ausdrückliche Anweisung Befehl erhielten; zufolge

J. d. Welt
3468.
v. Chr.
Geb.
536.

C 2 des

Meilen, (von 5280 Fuß) in einem vollkommenen Vierecke von 15 Meilen auf jeder Seite. Sie waren von großen Ziegelsteinen aufgeführt und diese durch das stark bindende Erdspeck des Thals Sinear zusammengefügt. Die Stadt hatte 100 eberne Thore oder 25 an jeder Seite; 250 Thürme ragten 10 Fuß über die Mauern hervor.

Von besagten 25 Thoren liefen an jeder Seite 25 Gassen in grader Linie fort, oder in allen 50 Gassen, jede 15 Meilen lang, und vier halbe Gassen nahe an der Mauer, wovon jede 200 Fuß, die ganzen Gassen aber 150 Fuß breit waren.

des göttlichen Wortes, welches seine Erhebung zum Throne und gedachtes Edikt verkündiget hatte.

Nach.

ren. Die ganze Stadt war dergestalt in 676 Vierecke abgetheilt, wovon jedes $2\frac{1}{4}$ Meile im Umfange hatte, und rings umher mit schön gebauten Häusern von 3 bis 4 Stockwerken geziert, mit geräumigen Höfen, Gärten u. s. w. Durch die Mitte der Stadt floß ein Arm des Euphrats von Norden nach Süden, über welchen im Mittelpunkte der Stadt eine prächtige Brücke gebaut war, eines Feldweges lang und 30 Fuß breit, von bewunderungswürdiger Kunst, die den Mangel einer Grundlage im Flusse ersetzte. An den beiden Enden dieser Brücke waren zwei prächtige Palläste aufgeführt; der alte Pallast, der Sitz der alten Könige, auf der östlichen Seite, auf dem Raume von 4 Vierecken; und der neue Pallast, am westlichen Ende, von Nebukadnezár auf dem Umfange von 9 Vierecken erbaut, mit hängenden Gärten, wovon die Griechen so viel Ruhmens gemacht haben, und in welchen die größten Bäume, wie auf dem Felde wuchsen. Diese Gärten befanden sich auf einem viereckigten Plage, wovon jede Seite 400 Fuß betrug: sie waren Terrassenweise angelegt, und ruhten auf großen Bögen, welche selbst auf andern Bögen standen. So erhoben sie sich bis zur höchsten Terrasse, welche der Höhe der Stadtmauer gleich kam. Eine künstliche Wasserleitung wässerte die Gärten.

Nachdem Cyrus den Zorobabel, den Sohn
des Salathiel (aus dem Samen David's,
durch Nathan, Salomons Bruder, dessen
könig.

ten. Das verschönerte alte Babylon lag auf
der östlichen, die neue Stadt aber auf der west-
lichen Seite des Flusses. Diese war viel größer
als die Altstadt, und so gebaut, daß diese Haupt-
stadt das alte Ninive an Größe übertraf, ob-
gleich es niemals die Hälfte der Einwohner des-
selben zählte. Der Fluß war mit einer Mauer
von Ziegelsteinen, von gleicher Dicke, wie die
Stadtmauern, eingefast. Sie hatte 20 Meilen
in der Länge, nämlich 15 Meilen innerhalb der
Stadt, und $2\frac{1}{2}$ Meile ober- und unterhalb
derselben, um den Strom innerhalb seines Bet-
tes festzuhalten. Jede Straße, welche über den
Fluß führte, hatte an beiden Ufern ein ehernes
Thor, von welchem man zum Wasser hinab-
stieg. An der Westseite der Stadt war ein gro-
ßer See von 160 Meilen im Umfange, in wel-
chem sich ein Kanal des Flusses ergoß, um zur
Sommerszeit Ueberschwemmungen zu verhüten.
In der Altstadt stand der alte babylonische Thurm,
dessen viereckigte Grundlage eine halbe Meile im
Umfange hatte. Er bestand aus acht viereckig-
ten über einander aufgeführten Thürmen. Auf-
serhalb giengen Treppen rund herum, welche
zu der auf der Spitze befindlichen Sternwarte
führten. Sie war 600 Fuß hoch, (also 19 Fuß
höher, als die höchste Pyramide). Hier bilde-
ten sich die vorzüglichsten Astronomen. In den
ges

königliches Geschlecht nunmehr ausgestorben
 war) zum Haupte oder Fürsten der Gefan-
 genen, und zum Anführer der Juden und
 Israeliten, bei ihrer Rückkehr nach Jerusa-
 lem, eingesetzt hatte; so fiengen sie an, den
 Grund zum zweiten Tempel zu legen, und
 würden ihn bald vollendet haben, wenn Cy-
 rus am Leben geblieben wäre. So aber
 legten sie erst den Schlußstein im 6ten Jah-
 re des Persischen Monarchen, Darius, wo
 er

J. d. W.
 3489.
 v. Christi
 Geb.
 515.

gewölbten, durch 75 Fuß hohe Pfeiler gestützten
 Gemächern des großen Thurms, ward der Lams-
 desgott Belus so lange abgöttisch verehrt, bis
 besagter mächtiger Maurer und Monarch, um
 dieses alte Gebäude, einen Tempel von 2 Feld-
 weges an jeder Seite, oder eine Meile im Um-
 fange errichtete. Hier wurden die geheiligten
 Siegeszeichen des salom. Tempels niedergelegt,
 und ein goldnes Bildniß von 90 Fuß Höhe auf-
 gestellt, welches er in der Ebne von Dura ein-
 geweiht hatte. Schon früher waren mancher-
 lei andre goldne Bildnisse und viele Kostbarkei-
 ten in jenem Thurne aufbewahrt, deren sich
 hernach Xerxes insgesamt bemächtigte, und wo-
 von sich der Werth auf mehr als 21 Millionen
 Pfund Sterling belief.

Wie nun alles vollendet war, der König Ne-
 bukadnezar in vollem Pompe in seinen hängens-
 den Gärten lustwandelte, und von hieraus die
 ganze Stadt überschaute; so regte sich der Stolz
 in

er unter vielen Freudenbezeugungen und großen Opfern von Zorobabel, dem Fürsten und obersten Maurer-Meister der Juden, ohngefähr 20 Jahre nach der mehrgedachten ausdrücklichen Anweisung des großen Cyrus, eingeweiht wurde. Und obgleich dieser Tempel des Zorobabel dem salom. Tempel lange nicht gleich kam, auch nicht so reich mit Gold und Diamanten, und allerhand kostbaren Steinen versehen war, auch das
Sche

in seiner Brust ob diesem mächtigen Werke, und er sprach: „Ist dies nicht das große Babylon, welches Ich zum Sitz meines Königreichs, durch meine mächtige Gewalt, und zu Verherrlichung meiner Majestät erbauet habe?“ Allein seinen Hochmuth verwies ihm sogleich eine Stimme vom Himmel, und züchtigte ihn, sieben Jahre hindurch, mit viehischem Unsinne, bis er dem Gott des Himmels, dem allmächtigen Baumeister des Weltalls, die ihm gebührende Ehre gab. Er bewerkstelligte dies vermöge eines im ganzen Reiche bekannt gemachten Ausschreibens, und starb das nächste Jahr darauf, ehe noch etwas mehr als die Hälfte seines großen Babylons mit Einwohnern hatte besetzt werden können, ob er gleich manches Volk zu diesem Endzwecke gefangen hiehergeführt hatte. Auch ist diese Stadt nie ganz bevölkert worden, denn 25 Jahr nach seinem Tode nahm sie der Große Cyrus ein, und verlegte den Thron nach Susan in Persien.

Schechinah und der heilige Nachlaß Moſis ſich nicht in demſelben befanden u. ſ. w.: ſo war er dennoch genau über der ſalom. Grundlage und nach deſſen Vorbilde aufgeführt, und blieb immer das regelrechteſte, verhältnißmäßigſte und prächtigſte Gebäude der ganzen Welt, wie, ſelbſt die Feinde der Juden, oft bezeugt und anerkannt haben.

Endlich ward die königliche Kunſt nach Griechenland gebracht. Die Bewohner dieſes Landes haben uns aber keine Proben ihrer Geſchicklichkeit in der Maurerei hinterlaſſen, welche älter, als der ſalomonische Tempel *) ſind; denn ihre älteſten Bauten, z. B. die Citadelle von Athen, das Parthenion oder der Tempel der Minerva, imglei-

*) Die Griechen verfielen viele Jahre lang in Barbarei, und vergaßen ihre urſprüngliche Geſchicklichkeit in der Maurerei, welche ihre Voreltern aus Aſſyrien mitgebracht hatten. Denn ſie vermischten ſich oft mit andern barbariſchen Völkern, fielen ſich gegenseitig ins Land, und verheerten ſolches in blutigen Kriegen. Nachdem ſie aber durch Reiſen und Umgang wieder mit den Aſiaten und Egyptern in Verkehr kamen, lebte auch ihre Kunde ſowohl der Geometrie als der Maurerei wieder auf, ob gleich wenige Griechen ſo viel Ehrgefühl beſaßen, das zu geſtehn.

gleichen die Tempel des Theseus, des Olympischen Jupiters u. s. w., ihre Säulengänge und Marktplätze, Theater und Gymnasien, ihre öffentlichen Hallen, merkwürdigen Brücken, regelmäßigen Festungswerke, starken Kriegsschiffe und stattlichen Palläste, wurden alle später gebaut als der salom. Tempel, und mehrentheils sogar später, als der Tempel des Zorobabel.

Auch finden wir nicht, daß es die Griechen, vor dem großen Thales von Milet, diesem Weltweisen, welcher unter der Regierung des Belsazar, und während der jüdischen Gefangenschaft starb, besonders weit in der Geometrie gebracht hätten. Aber sein Schüler, der größere Pythagoras, erfand den 47sten Lehrsatz im ersten Buche des Euklides; welcher, richtig angewandt, die Grundlage der ganzen heiligen, bürgerlichen und kriegerischen Maurerei ist. *)

J. d. W.
3457.
v. Christi
Geb.
547.

Die

*) Pythagoras war in dem Jahr, in welchem Thales starb, auf Reisen in Egypten, wo er 22 Jahre unter den Priestern lebte, und in der Geometrie und der ganzen egyptischen Gelehrsamkeit viel Erfahrung erlangte, bis ihn Cambyses, König von Persien, gefangen nahm und nach Babylon sandte, wo er mit den Magiern aus Chaldäa, und den gelehrten babylonischen Juden

Die Bewohner von Klein-Asien forder-
ten um diese Zeit die Maurer zu Errichtung
allerhand kostbarer Gebäude auf, wovon
eins nicht vergessen werden darf, da es ge-
wöhnlich als das 4te unter den sieben Wun-
dern der Welt angesehen wird. Dies ist
das Mausoleum, oder das Grabmahl des
Königs von Carien Mausolus, zu Halicar-
nassus, zwischen Lycien und Jonien, an der
Seite des Berges Taurus in diesem König-
reiche. Es wurde auf Befehl seiner trau-
ernden Wittwe Artemista, als ein glänzen-
der Beweis ihrer Liebe zu ihm aus dem kost-
barsten Marmor aufgeführt, hatte 411 Fuß
im Umfange, 25 Ellen Höhe, war ringsum
mit 26 Säulen von trefflicher Bildhauer-
arbeit geziert, stand nach allen Seiten offen,
und hatte Schwibbögen von 73 Fuß Weite.
Dieses Gebäude ward durch die vier vor-
züglichsten Maurer-Meister und Bildhauer
jener Zeiten zu Stande gebracht: nämlich
die östliche Seite durch Scopas, die west-
liche

J. d. W.
3652
v. Christi
Geb.
352.

J. d. W.
3479.
v. Chr. G.
525.

J. d. W.
3498.
v. Chr. G.
506.

Juden vertrauten Umgang hielt. Er entlehnte
große Kenntnisse von ihnen, wodurch er in
Griechenland und Italien sehr berühmt wurde,
woselbst er hernach in Ansehen stand und starb,
als Mordechai erster Staatsminister des Persi-
schen Königs Ahasverus war, zehn Jahre nach
Vollendung des durch Zorobabel erbauten
Tempels.

liche durch Leochares, die nördliche durch Briar, und die südliche durch Timotheus.

Allein nach dem Pythagoras ward die Geometrie das Lieblingsstudium in Griechenland, wo viele gelehrte Philosophen aufstanden, deren einige verschiedene Lehrsätze oder Grundlagen der Geometrie erfanden und solche zum Gebrauch der mechanischen Künste vorrichteten. *)

Eben so wenig dürfen wir zweifeln, daß die Maurerei gleichen Schritt mit der Geometrie gehalten habe, oder vielmehr derselben in verhältnismäßigen stufenweisen Fortschritten gefolgt sey, bis der bewunderungswürdige Euclides von Tyrus sich in Alexandrien

J. d. W.
3700
v. Christi
Geb.
304.

*) Oder ihre angeblichen Erfindungen von andern Nationen entlehnten; z. B. Anaxagoras, Demopides, Briso, Antipho, Democritus, Hippocrates und Theodorus Cyrenäus, Lehrer des göttlichen Plato, welcher die Geometrie erweiterte, und die Erfindungskunde bekannt machte. Aus dessen Schule ging eine große Anzahl gelehrter Männer hervor, welche ihre Kenntnisse bald in entfernte Gegenden verbreiteten, als Leodamus, Theätetus, Archytos, Leon, Eudorus, Menachmus und Xenocrates, der Lehrer des Aristoteles, aus dessen Schule Eudemus, Theophrastus, Aristäus, Isidorus, Hypsicles und viele andere hervorgingen.

drien hervorthat, welcher die zerstreuten Grundlehren der Geometrie zusammen faßte, und in eine Lehrart brachte, welche bis jetzt noch niemand verbessern können, wofür sein Name ewig berühmt bleiben wird. Das geschah unter dem Schutze des Ptolemäus, Lagus Sohn, Königs von Egypten, eines der unmittelbaren Nachfolger Alexanders des Großen.

Wie nun die edle Wissenschaft methodisch betrieben wurde; so ward auch die königliche Kunst allgemeiner unter den Griechen geschätzt und ausgebildet, welche endlich die Geschicklichkeit und Pracht ihrer Lehrmeister, der Asiaten und Egypter, erreichten.

Der folgende König von Egypten, Ptolemäus Philadelphus, dieser große Verbesserer der freien Künste und aller nützlichen Wissenschaften, welcher die größte Bibliothek auf Erden sammelte, und zuerst das alte Testament (wenigstens die fünf Bücher Moses) ins Griechische übersetzen ließ, wurde ein vortrefflicher Baukünstler und Obermaurer-Meister. Unter andern großen Bauten, errichtete er den berühmten Thurm Pharos *) dieses fünfte Wunder unter den sieben Wundern der Welt.

J. d. W.
3748
v. Christi
Geb.
256.

ES

*) Auf einer Insel, ohnweit Alexandrien, an einer Mündung des Nils, von bewunderungswür-

Es ist leicht zu denken, daß die Afrika-
nischen Völkerschaften, bis zum Atlanti-
schen Meere hin, den Egyptern in solchen
Verbesserungen der Baukunst bald nachahm-
ten. Die Geschichte schweigt indessen da-
von, auch fehlt es den Reisenden an Er-
munterung, um schätzbare Ueberbleibsel der
Maurerei unter diesen einst so berühmten
Nationen aufzuzuchen.

Auch

würdiger Höhe, sehr künstlich und von dem
feinsten Marmor aufgeführt. Er kostete 800
Talente, oder ungefähr 480 000 Kronthal-
er. Werkmeister unter dem Könige war Sistracus,
ein sehr erfindungsreicher Maurer. Der Thurm
zog nachher die Bewunderung des Julius Cäsar
auf sich, dieses, obgleich hauptsächlich mit
Krieg und Politik beschäftigten, doch auch
sonst mehrentheils richtigen Beurtheilers. Er
war als Leuchtturm für den Hafen von Alexan-
drien bestimmt, daher die übrigen Leuchttür-
me am mittelländischen Meere oftmals Pharos
genannt wurden. Statt dieses Thurms rech-
nen einige, zum 6ten Wunder der Welt, den
großen Obelisk der Semiramis von 150 Fuß
Höhe und 24 Fuß an der Erde ins Gevierte,
oder 90 Fuß an seiner Grundlage. Er bestand
aus einem einzigen Steine von pyramidalis-
cher Gestalt, und war, wenn wir der Geschich-
te der Semiramis glauben wollen, um die
Zeit der Belagerung von Troja, von Arme-
nien nach Babylon gebracht worden.

Auch dürfen wir die gelehrte Insel Sicilien nicht vergessen, wo der bewunderungswürdige Meßkünstler Archimedes in Ansehen stand, *) und bei der Eroberung von Syrakus unter dem Römischen Feldhern Marcellus unglücklicher Weise erschlagen wurde; denn so wohl von Sicilien, als von Griechenland, Egypten und Asien erlernten die alten Römer beides, die Wissenschaft und die Kunst: was sie vorher davon wußten, war unbedeutend und unregelmäßig. In dem sie aber die Völkerschaften unterjochten, machten sie mächtige Entdeckungen in beiden; und, als weise Männer, führten sie nicht die Masse des Volks, sondern die Künste und Wissenschaften, mit den besten Lehrern und Handhabern derselben, gefangen nach Rom. Dadurch wurde diese Stadt der Mittelpunkt der Gelehrsamkeit und der Herrscher-Macht, und stieg zu dem höchsten Gipfel ihres Ruhms unter dem Kaiser August, (während dessen Regierung der

J. d. W. 3792
 v. Christi Geb. 212.

J. d. W. 4004.

*) Zu eben dieser Zeit blühten Eratosthenes und Conon in Griechenland; diesen folgte der vortreffliche Apollonius von Perga, und noch mehrere vor Christi Geburt, die, wenn gleich keine arbeitende Maurer doch gute Aufseher abgaben, oder wenigstens der Geometrie oblagen, welche die feste Grundlage und Richtschnur der ächten Maurerei ausmacht.

der göttliche Messias dieser große Baumeister der Kirche geboren ward,) welcher durch Bekanntmachung eines allgemeinen Friedens die Welt in Ruhe setzte, und geschickte Künstler, in Römischer Freiheit groß geworden, und ihre gelehrten Schüler und Lehrlinge höchlich ermunterte; vor allen dem großen Vitruvius, den Vater aller ächten Baumeister bis auf den heutigen Tag.

Man glaubt daher mit Recht, daß der berühmte Augustus Großmeister der Loge in Rom gewesen sey. Denn, außer daß er den Vitruvius besonders begünstigte, wurde durch ihn das Gedeihen der Zunftgenossen sehr befördert, wie aus den unter seiner Regierung aufgeführten vielen prächtigen Gebäuden erhellet, deren Überbleibsel zum Muster und Vorbild wahrer Maurerei für jede Folgezeit dienen, da sie in der That alle Vorzüge der Asiatischen, Egyptischen, Griechischen und Sicilianischen Baukunst in sich vereinigen, oftmals durch den Namen Augustischer Styl von uns bezeichnet werden, und den Gegenstand unserer Nachahmung ausmachen, ohne daß wir bis jetzt ihre Vollkommenheit erreicht hätten.

Die alten Urkunden der Maurer erwähnen häufig der Logen vom Anfange der Welt an, unter den gebildeten Völkern, vornehmlich in Friedenszeiten, und wenn die
 Bür

bürgerlichen Gewalten, Tyrannei und Sklaverei verabscheuend, dem weit umfassenden und freien Genius ihrer glücklichen Untertanen den nöthigen Spielraum gestatteten. Denn zu solchen Zeiten waren die Maurer vor allen andern Künstlern die Lieblinge der Großen; und wurden ihren weit umfassenden Anlagen, in jeder Art des Baustoffes, sowohl in Stein, Ziegeln, Bauholz und Gips, als auch in Leinen und Häuten, oder wessen man sich sonst zu Zelten bediente, und in jeder mannigfachen Art der Architektur unentbehrlich.

Auch dürfen wir nicht vergessen, daß Mahler und Bildhauer, nicht minder, als Bauleute, Steinhauer, Ziegelfeger, Zimmerleute, Tischler, Tapezierer oder Zeltschneider, und eine große Anzahl hier nicht zu benennender Werkleute, welche nach den Gesetzen der Geometrie und den Regeln der Baukunst verfahren, jederzeit für gute Maurer geachtet sind; *) obgleich keiner von

*) Denn nicht ohne guten Grund glaubten die Alten, daß die Gesetze der schönen Verhältnisse in der Baukunst, von den Verhältnissen des menschlichen Körpers entlehnt oder genommen wären. Phidias wird daher unter die alten Maurer gerechnet; weil er die 10 Ellen hohe Statue der Göttin Nemesis zu Rhamnus errichtet

von ihnen seit Hiram Abif, den Ruhm genießt, in allen Theilen der Maurerei geschickt gewesen zu seyn. Doch genung hiervon.

Aber

richtet hatte, die Minerva 26 Ellen hoch in Athen, und den sitzenden Olympischen Jupiter im Tempel zu Achaja, zwischen den Städten Elis und Pisa, aus unzähligen kleinen Stücken von Porphyr zusammen gesetzt, so außerordentlich groß und dabei doch so verhältnißmäßig, daß solcher unter die sieben Wunder gezählt wurde. Hierzu gehört auch der berühmte Colosß auf Rhodus, die größte Bildsäule, welche je errichtet worden. Sie bestand aus Metall, war der Sonne gewidmet, 70 Ellen hoch, und stand, in der Ferne einem Thurme ähnlich, am Eingange des Hafens. Die größten Schiffe konnten mit vollen Segeln zwischen ihren Beinen durchfahren. Cares, ein berühmter Maurer und Bildhauer von Sicyon, Schüler des großen zu der nämlichen Bruderschaft gehörenden Lysippus, erbaute sie in zwölf Jahren. Dieser mächtig große Colosß stand 56 Jahre, fiel durch ein Erdbeben, und lag als Wunder der Welt in Trümmern, bis zum Jahr Christi 600, in welchem der Sultan von Egypten dessen Ueberbleibsel fortschleppen ließ, und 900 Kameele damit belastete.

D

Aber so lange die edle Wissenschaft Geometrie, vor und nach der Regierung des Augustus, und selbst bis zum 5ten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung, unter den Heiden mit gehöriger Sorgfalt gepflegt wurde, *) blieb auch die Maurerei in großem Ansehen und Achtung. Und so lange das Römische Reich blühte, wurde die Königliche Kunst bis ultima Thule (ans äußerste Ende der Erde, gewöhnlich Island. Num. d. Ueb.) sorgfältig fortgepflanzt, und fast in jeder römischen Garnison eine Loge errichtet. Dadurch theilten sie großmüthig ihre Geschicklichkeit mit den nördlichen und westlichen Theilen von Europa, welche vor der Eroberung durch die Römer in Barbarei versunken waren; obgleich wir die Zeit der Unwissenheit nicht genau bestimmen können. Denn einige glau-

*) Durch Menelaus, Claudius, Ptolomäus, (diesem Fürsten der Astronomen) Mutarch, Eutocius, (welcher die Erfindungen des Philo, Diocles, Nicomedes, Sphorus und Heron, des gelehrten Mechanikers, anführt) Metastius, der Erfinder der Pumpen (gerühmt von Vitruvius, Proclus, Plinius und Athenäus) und Geminus, welchen einige dem Euklides gleich setzen: ferner durch Diophantus, Nicomachus, Serenus, Proclus, Pappus, Theon u. s. w. sämtlich Meßkünstlern und berühmten Bearbeitern der mechanischen Künste.

glauben, daß noch etliche Ueberbleibsel guter Maurerei, aus einer früheren Zeit in einigen europäischen Ländern vorhanden sind, als Beweise der ursprünglichen Geschicklichkeit, welche die ersten Pflanzvölker mit sich brachten; z. B. die Celtischen Gebäude, welche von den alten Galliern und Britten, beides Celtischen Colonien, viel früher aufgeführt wurden, als die Römer diese Insel überzogen. *)

Als

*) Es läßt sich denken, daß die innerhalb den Römischen Colonien befindlichen Eingebornen des Landes zuerst zum Bau von Citadellen, Brücken und andern nöthigen Festungswerken, Unterweisung bekamen. Hernach aber, als jene Ansiedler Frieden, Freiheit und Ueberfluß verbreiteten, ahmten die Urbewohner ihren gelehrten und gebildeten Eroberern in der Maurerei bald nach, indem sie Muth und Neigung zu Erbauung prächtiger Gebäude bekamen. Ja, die Sinnreichen unter den benachbarten, unbeflegten Völkerschaften, lernten Vieles von den Römischen Garnisonen zur Zeit des Friedens, und wenn die Gemeinschaft offen stand; wurden Nachemuler des Römischen Ruhms, und indem sie dankbar einsahen, daß die Eroberung eines Landes zum Mittel ward, sich von alter Unwissenheit und Vorurtheilen los zu machen, fingen sie an, der Königlichen Kunst Vergnügen abzugewinnen.

D 2

Als aber die Gothen und Vandalen, welche nie von den Römern bezwungen worden, das Römische Reich, einer allgemeinen Sündfluth gleich, überschweminten, zerstörten und entstellten sie, in ihrer kriegerischen Wuth und plumpen Unwissenheit, manche schöne Gebäude, deren nur wenige unberührt blieben. Die Asiatischen und Afrikanischen Nationen befiel gleiches Unglück durch die Eroberungen der Muhammedaner, deren ungeheurer Vorsatz allein darin besteht, die Welt mit Feuer und Schwerdt zu bekehren, statt Künste und Wissenschaften zu pflegen.

J. C.
448.

So trieben es auch bei dem Sinken des Römischen Reichs, als dessen Besatzungen aus Britannien zurückgezogen waren, die Angeln und andre Niedersachsen; von den alten Britten eingeladen, herüber zu kommen und ihnen gegen die Schotten und Picten beizustehen; welche endlich den südlichen Theil der Insel unterjochten, den sie Eng-land oder das Land der Angeln nannten. Denn, verwandt mit den Gothen, oder vielmehr eine Art Vandalen, eben so kriegerisch gesinnt, eben so unwissende Heiden, begünstigten sie nichts als den Krieg, bis sie die christliche Religion annahmen. Als dann beklagten sie freilich zu spät, daß die Unwissenheit ihrer Väter den großen Ver-
lust

lust der Römischen Maurerei verschuldet habe, aber sie wußten ihn nicht zu ersetzen.

Doch da sie ein freies Volk wurden, (wie solches die alten Sächsischen Gesetze bezeugen.) und Sinn für die Maurerei hatten, fingen sie bald an, den Afiaten, Griechen und Römern darin nachzuahmen, daß sie Logen errichteten, und Maurer begünstigten. *) Unterricht erhielten sie, nicht nur durch

*) Es leidet keinen Zweifel, daß einige Sächsische und Schottische Könige und viele aus dem hohen und niedern Adel und der vornehmsten Geistlichkeit, Großmeister dieser frühen Logen gewesen sind, weil damals ein großer Eifer vorwaltete, prächtige christliche Kirchen zu bauen. Hierdurch wurden sie gleichfalls angetrieben, sich nach den Gesetzen, Vorschriften, Einrichtungen, Anordnungen, Gewohnheiten und Gebräuchen der alten Logen umzusehen, wovon sich Vieles durch Ueberlieferung erhalten haben mochte, und höchstwahrscheinlich allen Bewohnern derjenigen Theile der Britischen Inseln, welche durch die Sachsen nicht erobert waren, mehr am Herzen lag, als die Sorgfalt, Geometrie und römische Maurerei zu beleben. Denn zu allen Zeiten achteten viele Menschen aufmerksamer und sorgfältiger auf die Gesetze, Formen und Gebräuche der Gesellschaften, denen sie zugehörten, als auf deren Künste und Wissenschaften selbst.

Was

J. C.
741.
starb er.

Durch treue Ueberlieferungen und schätzbare Ueberbleibsel unter den Britten, sondern auch von fremden Fürsten, in deren Besitzungen die Königliche Kunst, größtentheils durch gothische Ruinen erhalten war, vorzüglich von Carl Martell, König von Frankreich, welcher zufolge alter maurerischer Urkunden, auf Verlangen der Sächsischen Könige, verschiedene erfahrene Zunftgenossen und gelehrte Baumeister nach England herüber sandte. Folglich fand während der Heptarchie die Gothische Baukunst hier eben so viel Aufmunterung, als in andern christlichen Ländern.

J. C.
832.

Und obwohl die häufigen Einfälle der Dänen den Verlust mancher Urkunde veranlaßten, so hinderten sie doch, in Zeiten des Waffenstillstandes oder Friedens, das gute Werk nicht sehr, welches freilich nicht im Augustischen Styl betrieben ward. Ja, die großen Kosten, welche darauf verwendet wurden, und die scharfsinnigen Erfindungen der Künstler, wodurch sie die römische Geschicklichkeit zu ersetzen suchten, und

Was aber überliefert worden, und die Art und Weise, wie solches geschehen, darf nicht schriftlich mitgetheilt werden. Auch kann solches in der That Niemand verstehen, der nicht den Schlüssel eines Zunftgenossen besitzt.

und alles thaten, was sie vermochten, beweisen ihre große Achtung und Liebe für die Königliche Kunst, und haben die Gothischen Gebäude ehrwürdig gemacht, obgleich nicht nachahmungswürdig für diejenigen, welche an der alten Baukunst Geschmack finden.

Nachdem die Sachsen und Dänen von den Normannen überwunden worden, sobald die Kriege geendigt waren, und Frieden ausgerufen, fand die Gothische Maurerei Aufmunterung, sogar unter der Regierung Wilhelms des Eroberers *) und seines Sohns, König Wilhelms des Rothen, welcher Westminster-Hall baute, vielleicht den größten Saal auf Erden.

J. C.
1066.

Noch waren die Kriege den Baronen so wenig, als die vielen blutigen Kriege der folgenden Normännischen Könige und ihrer sich bekämpfenden Abkömmlinge, ein bedeutendes Hinderniß der kostbaren und stolzen Bauten dieser Zeit, welche die hohe
Geist-

*) Wilhelm der Eroberer baute den Tower in London, viele feste Burgen im Lande, und verschiedene geistliche Gebäude. Der Adel und die Geistlichkeit folgte seinem Beispiele vornehmlich Roger von Montgomery Graf von Arundel, der Erz-Bischof von York, der Bischof von Durham und Gundulph, Bischof von Rochester, ein großer Baumeister.

Umſ J.
Chriſti
1362.

Geiſtlichkeit, der bei ihren großen Einkünften die Koſten nicht ſchwer fielen, und ſelbſt die Krone aufführen ließ. Wir leſen nämlich, daß König Eduard III. einen Beamten hatte, welcher des Königs Freimaurer oder Ober-Auſſeher ſeiner Gebäude genannt wird. Sein Name war Heinrich Yevale. Der König gebrauchte ihn, um verſchiedene Abteien, und die Capelle des heiligen Stephan in Weſtminſter zu erbauen, woſelbſt ſich jetzt die Gemeinen des Parlaments verſammeln.

Umſ J.
Chriſti
1475.

Aber zum weiteren Unterricht der Bewerber und jüngeren Brüder ertheilt eine gewiſſe Urkunde der Freimaurer, unter der Regierung König Eduards IV. von der Normänniſchen Linie geſchrieben, folgende Nachricht:

Umſ J.
Chriſti
930.

„Obgleich viele alte Urkunden der Bruderschaft in England, während der Kriege mit den Sachſen und Dänen vernichtet oder verloren gegangen ſind; ſo weiß man doch, daß König Aethelſtan, (ein Enkel K. Alfreds des Großen, eines trefflichen Baumeiſters) der erſte geſalbte König von England, welcher die heilige Bibel in die Sächſiſche Sprache überſetzte, nachdem er dem Lande Ruhe und Frieden verſchafft hatte, manche große Werke aufführte, und viele Maurer aus Frankreich begünſtigte, die als Aufſeher

seher derselben angestellt wurden, und die Vorschriften und Einrichtungen der Logen mitbrachten, welche sich seit der Römer Zeiten erhalten hatten, auch den König vermochten, die Constitution der Englischen Logen nach dem ausländischen Vorbilde zu verbessern, und den Lohn der arbeitenden Maurer zu erhöhen.“

„Gedachten Königs jüngster Sohn, Prinz Edwin, welcher Unterricht in der Maurerei erhalten und das Amt eines Maurer Meisters übernommen hatte, erkaufte, aus Liebe zu gedachter Zunft, und zu den ehrenvollen Grundsätzen, worauf sie gegründet ist, von dem Könige Athelstan, seinem Vater, einen Freibrief für die Maurer, nach welchem sie (wie der alte Ausdruck lautet) eine eigne Zucht unter sich, oder Freiheit und Gewalt erhielten, selbst für ihre Verfassung zu sorgen, eingeschliche neue Fehler zu verbessern, und eine jährliche Zusammenkunft und General-Versammlung zu halten.“

„Hierauf berief Prinz Edwin alle Maurer im Königreiche, zu einer Versammlung unter ihm, in York. Sie kamen und bildeten eine Groß-Loge, wovon er Großmeister war. Sie hatten alle vorhandenen Schriften und Urkunden mitgebracht, einige in Griechischer, andre in Lateinischer, andre

dre in Französischer und sonstigen Sprachen, aus deren Inbegriff diese Versammlung die Constitution und Vorschriften einer Englischen Loge zusammensetzte und verordnete, daß solche auf alle Folgezeit aufbewahrt und beobachtet werden sollten, und guten Lohn für die arbeitenden Maurer festsetzte u. s. w.“

„In der Folgezeit, als die Logen zahlreicher wurden, verordneten der Ehrwürdige Meister und dessen Genossen, mit Zustimmung der Großen des Königreichs, (denn die meisten bedeutenden Männer waren damals Maurer) daß in Zukunft, wenn man einen Bruder aufnehmen oder zulassen würde, der Meister oder Aufseher die Constitution nebst den beigefügten Vorschriften vorlesen solle, und daß solche, welche als Maurer-Meister oder Werkmeister zugelassen würden, geprüft werden sollten, ob sie auch die Geschicklichkeit besäßen, ihren jedesmaligen Herrn, dem Niedrigsten wie dem Höchsten, zur Ehre und Würde vorbenannter Kunst, und zum Vortheil ihrer Herren zu dienen; denn das sind ihre Herren, welche sie anstellen, und für ihre Dienste und Arbeit bezahlen.“

„Außer manchen andern Dingen, setzt gedachte Urkunde noch hinzu: diese Vorschriften und Gesetze der Freimaurer sind unseren hochseligen Landesherren, König Heinrich VI., und den Herren seines ehrenfesten Staatsraths vorgelegt, und von ihnen durchgesehen und gebilligt, mit der Erklärung, daß es recht gut und vernünftig sey, solche zu beobachten, wie

wie sie aus den Urkunden alter Zeiten gezogen und gesammelt worden.“ *)

Ob

*) Wir lesen in einer andern noch ältern Hand'schrift:
 „Wenn der Meister und die Aufseher in einer Loge zusammen kommen; so soll, wenn es die Noth erfordert, der Landrichter der Grafschaft, oder der Vorgesetzte der Bürgerschaft, oder der Oberalte des Orts, woselbst die Versammlung gehalten wird, dem Meister als Genosse und Gehülfe zugegeben werden, um ihm gegen Empörer beizustehen, und die Rechte des Königreichs aufrecht zu erhalten.“

„Eingeschriebene Lehrlinge wurden bei ihrer Aufnahme verpflichtet, weder Diebe noch Diebeshehler zu seyn, für ihren Lohn ehrlich zu arbeiten, ihre Genossen als sich selbst zu lieben, dem Könige von England, dem Königreiche und der Loge getreu zu seyn.“

„Bei dergleichen Versammlungen soll untersucht werden, ob irgend ein Meister oder Genosse irgend eines der angenommenen Gesetze übertreten habe. Wird der Uebertreter, nachdem er gehörig vorgeladen worden zu erscheinen, sich widerspenstig bezeigen, und weigert er sich zu kommen, alsdann soll die Loge gegen ihn aussprechen, daß er seine Maurerei abzuschwören (oder auf dieselbe Verzicht zu leisten) und sich dieses Gewerks nicht mehr zu bedienen habe. Würde er sich dessen erdreisten, so soll ihn der Landrichter der Grafschaft ins Gefängniß werfen, und all seine Haabe in des Königs Hände verfallen seyn, bis ihm Begnadigung zugestanden und ausgefertigt ist. Vorzüglich
 des,

Obgleich nun im dritten Jahr König Heinrichs VI., als er etwa ein vierjähriges Kind war, das Parlament eine Acte erließ, welche bloß gegen die Werkmaurer gerichtet war, die sich, den Verordnungen für gemeine Arbeiter zuwider, vereinigt hatten, nicht anders, als zu einem von ihnen selbst festgesetzten Preise und Lohn zu arbeiten; und weil man glaubte, daß dergleichen Verabredungen in den allgemeinen Logen, in der Acte Capitel oder Congregationen der Maurer genannt, getroffen wären, es damals für rathsam hielt, gedachte Acte gegen die angeführten Congregationen zu richten. *)

So

„Deshalb sind diese Versammlungen angefekt, damit der Niedrigste wie der Höchste, in vorbesagter Kunst, durch das ganze Königreich England, gut und rechtschaffen bedient werde. Amen, dem geschehe also.“

*) Im dritten Jahr Heinrich VI. Cap. 1. A. D. 1425.

Titel: Maurer sollen nicht in Capitel und Congregationen zusammentreten.

„Demnach, durch die jährlichen Congregationen und Vereinbarungen, welche die Maurer in ihren Generalversammlungen treffen, der gute Fortgang und die Wirkung der Verredungen für gemeine Arbeiter offenbar verletzt und übertreten werden, widerrechtlich und zu großem Nachtheil aller Gemeinen: so befiehlt und bestimmt unser großmächtigster Herr, der König, in der Absicht diesem Uebel abzuhelfen, mit vorgemeldetem Rath und Zustimmung, wie auch auf besonderes Ans

So legten, als vorerwähnter König, Heinrich VI., das mannbare Alter erreicht hatte, die Maurer, ihm und seinen Lords die obangeführten Urkunden und Vorschriften vor, welche dieselben, wie in die Augen fällt, durchsahen, und feierlich bestätigten, als etwas das recht gut und vernünftig zu beobachten sey: ja, gedachter König und die Lords müssen den Freimaurern einverleibt geworden seyn, bevor sie eine solche Durchsicht der Urkunden erhalten konnten. Auch fanden die Maurer, während dieser Regierung, ehe die Unruhen gegen Heinrich ausbrachen, viele Aufmunterung. Eben so wenig findet sich ein Beispiel, daß gedachte Parlamentsacte, unter seiner oder irgend einer folgenden Regierung in Ausübung gebracht sey. Die Maurer versäumten deshalb keine Loge, und hielten es nie der Mühe werth, ihre hochadlichen und angesehenen Brüder aufzufordern, diese Acte widerrufen zu lassen: denn die arbeitenden Maurer, welche zur Loge gehören, halten

Ansuchen der Gemeinen, daß dergleichen Capitel und Congregationen in Zukunft nicht mehr gehalten, würde aber solches geschehen, diejenigen, welche die Versammlung und Haltung von dergleichen Capiteln und Congregationen veranlassen, wenn sie dessen überführt sind, als Hauptverbrecher gerichtet, die andern Maurer aber, welche sich bey dergleichen Capiteln und Versammlungen einfänden, mit Gefängnißstrafe am Leibe belegt, und zu einer Geldbuße und Lösegeld, nach des Königs Willkühr angehalten werden sollen.“ Coke Inst. 3. S. 99.

halten es unter ihrer Würde, sich solcher Vereinbarungen schuldig zu machen, und die andern Freimaurer haben keine Veranlassung, sich gegen die Verordnungen für gemeine Arbeiter zu vergehen. *)

Die

*) Diese Aete wurde in Zeiten der Unwissenheit gegeben, als ächte Gelehrsamkeit ein Verbrechen war, und Geometrie als Zauberei verurtheilt wurde. Indessen leidet die alte Brüderschaft dadurch nichts an ihrer Ehre, da sie gewiß nie eine solche Zusammenrottirung ihrer arbeitenden Brüder unterstützen wird. Einer Sage zufolge, glaubt man, die Mitglieder des Parlaments hätten sich damals zu sehr von der ungelehrten Geistlichkeit beherrschen lassen, unter der es weder angenommene Maurer, noch Bauverständige gab, (wie unter der Geistlichkeit einiger vorigen Jahrhunderte) und die im Ganzen dieser Brüderschaft nicht würdig geachtet wurde. Weil aber dieselbe, vermöge der Ehrenbeichte, ein unverletzliches Recht zu haben glaubte, alle Geheimnisse zu wissen, und die Maurer nichts darüber beichteten; so ward die Geistlichkeit aufs höchste beleidigt, hielt sie anfänglich im Verdacht der Ruchlosigkeit, stellte sie, während der Minderjährigkeit, als dem Staate gefährlich vor, und vermochte bald die Mitglieder des Parlaments, die angeblichen Verabredungen der arbeitenden Maurer zum Vorwande zu ergreifen, um eine Aete zu erlassen, die, dem Anscheine nach, der gesammten ehrwürdigen Brüderschaft Unehre bringen mußte, zu deren Gunsten, vor und nach dieser Zeit verschiedene Aeten gegeben sind.

Die Könige von Schottland ermunterten die königliche Kunst sehr, von den frühesten Zeiten an bis zur Vereinigung der Kronen, wie aus den Ueberbleibseln prächtiger Gebäude in diesem alten Königreiche erhellet; und aus den Logen, welche hier, viele hundert Jahre hindurch, ohne Unterbrechung gehalten wurden. Die Urkunden und Ueberlieferungen derselben bezeugen die hohe Achtung dieser Könige, für die ehrwürdige Brüderschaft, welche dagegen bei allen Gelegenheiten triftige Beweise ihrer Liebe und Treue ablegte. Daher kommt der alte Trinkspruch unter schottischen Maurern. Gott segne den König und die Zunft!

Das königliche Beispiel wurde auch von dem hohen und niedern Adel und der Geistlichkeit in Schottland nachgeahmt, welche sich in allen Stücken zum Besten der Zunft und Brüderschaft vereinigten. Die Könige waren oft Großmeister, bis, unter andern Vorrechten, die Maurer von Schottland auch das erhielten, einen gewissen und bleibenden Großmeister und Großaufseher zu haben. Diese bekamen eine Besoldung von der Krone, und überdem eine Erkenntlichkeit von jedem neuen Bruder im Königreiche, der eingeschrieben ward. Ihr Geschäft war es, nicht nur dem in der Brüderschaft etwa eingeschlichenen Unwesen abzuhelpfen, sondern auch alle Streitigkeiten zwischen Maurer und Bauherrn zu untersuchen und zu entscheiden, den Maurer zu strafen, wenn er es verdient hatte, und beide zu billigen Bedingungen anzuhalten. Bei diesen
Unter-

Untersuchungen führte, in Abwesenheit des Großmeisters, (der immer von hohem Adel war) der Großaufseher den Vorsitz. Erwähnter Freibrief bestand bis zu den bürgerlichen Kriegen, (1640) ist aber jetzt veraltet, und kann nicht wohl wieder erneuert werden, bevor der König Maurer wird, weil er, zur Zeit der Vereinigung der Königreiche, nicht wirklich in Gebrauch war. (1707.)

Doch ward die große Sorgfalt, welche die Schotten auf ächte Maurerei verwandten, in der Folge für England sehr ersprießlich; denn die gelehrte und großmüthige Königin Elisabeth, welche alle andern Künste aufmunterte, that bei dieser das Gegentheil, weil sie, als Frau nicht Maurer werden konnte, obwohl sie, wie andre große Frauen, z. B. Semiramis und Artemisia, sich der Maurer genugsam hätte bedienen können. *)

*) Elisabeth war auf jede Versammlung ihrer Unterthanen, um deren Geschäfte sie nicht genau wußte, argwöhnisch. Sie wollte daher die jährliche Zusammenkunft der Maurer, als ihrer Regierung gefährlich, auseinander treiben. Da aber, zufolge einer alten Maurer Sage, die von Ihro Majestät dazu beauftragten Personen von hohem Adel, welche deshalb mit hinlänglich starker Begleitung am Johannistage zu York erschienen, einmal in der Loge zugelassen wurden, machten sie keinen Gebrauch von den Waffen, sondern erstatteten der Königin einen sehr ehrenvollen Bericht über die alte Bruderschaft, wodurch ihre politische Furcht und Zweifel gehoben wurden. Von der
Zeit

Doch König Jacob VI., von Schottland, der nach ihrem Ableben den Englischen Thron bestieg, und ein königlicher Maurer war, belebte die Englischen Logen wieder. Und wie der erste König von Großbritannien, so war er auch der erste Fürst in der Welt, welcher die Römische Baukunst aus den Trümmern der Gothischen Unwissenheit hervor zog. Denn sobald, nach einem langen Zeitraume von Finsterniß und Unkunde, alle Theile der Gelehrsamkeit zu neuem Leben erwachten, und die Geometrie ihr verlorneß Gebiet wieder eroberte, fingen die gebildeten Nationen an, die Verwirrung und Unzweckmäßigkeit der Gothischen Gebäude wahrzunehmen; und im funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, wurde der Augustische Styl aus seinem Schutte in Wälschland wieder hervorgezogen, durch Bramante, Barbaro, Sansovino, Sangallo, Michael Angelo, Raphael Urbino, Julio Romano, Serglio, Labaco, Scamozzi, Bignola, und manche andere treffliche Baumeister; vor allen aber, durch den Großen Palladio, welcher in Italien bis jetzt noch nicht gehörig nachgeahmt ist, obgleich in England unser großer Maurer-Meister Inigo Jones ihm mit Recht an die Seite gesetzt wird.

Wie

Zeit an ließ sie solche unbehelligt, als Leute, welche von dem Adel und den Weisen aller gebildeten Nationen sehr geachtet wurden; aber die Kunst vernachlässigte sie, während ihrer ganzen Regierung.

Ⓔ

Wie sehr aber alle ächte Maurer das Andenken dieser Italiänischen Architecten in Ehren halten; so muß man dennoch einräumen, daß der Augustische Styl von keinem gekrönten Haupte ins Leben zurückgerufen wurde, bis König Jakob in Schottland der Sechste, in England der Erste, erwähnten berühmten Inigo Jones hervorzog, und ihn zu Erbauung seines königlichen Pallastes White-Hall gebrauchte. Während seiner Regierung über ganz Großbritannien, ward nur das Speise-Haus als erster Theil desselben aufgebaut, welches den schönsten einzelnen Saal auf Erden enthält, und der sinnreiche Nicolaus Stone arbeitete als Maurer-Meister unter dem Baumeister Jones.

Nach Jacobs Tode begünstigte sein Sohn Carl I. ebenfalls Maurer, den Jones nicht minder, und war fest gewilligt, White-Hall nach dem Plan seines königlichen Vaters in Herrn Jones Geschmack fortbauen zu lassen; aber unglücklicher Weise hinderten ihn die bürgerlichen Kriege daran. *) (J. C. 1666.)

*) Da der Entwurf und Prospect dieser herrlichen Anlage noch vorhanden ist, so urtheilen geschickte Baumeister, daß solcher Pallast jeden andern auf der bekannten Erde an Ebenmaß, Stärke, Schönheit und Schicklichkeit des Baues übertroffen haben würde. In der That haben alle entworfenen und ausgeführten Gebäude des Meisters Jones etwas ihm so eigenthümliches, daß man sein Gepräge auf den ersten Blick erkennt. Ja, sein mächtiger Genius vermochte, den
hoben

1666.) Nach Beendigung dieser Kriege und der Wiedereinsetzung der königlichen Familie, wurde die ächte Maurerei ebenfalls wieder hergestellt; besonders bei Gelegenheit des unglücklichen Brandes in London im Jahre 1666. Die Häuser in der Stadt wurden nunmehr im Römischen Geschmack wieder aufgeführt, und König Carl II. legte den Grund zur jetzigen St. Paulskirche, (das alte Gotbische Gebäude war niedergebrannt) meistens im Geschmack der St. Peterskirche in Rom. Diesen Bau leitete der geschickte Baumeister Sir Christoph Wren.
Eben

hohen und niedern Adel in ganz Brittanien, (denn man ehrte ihn eben so sehr in Schottland, als in England) den alten zu lange vernachlässigten Geschmack in der Maurerei lieb zu gewinnen und wieder hervor zu suchen. Man sieht solches an vielen merkwürdigen Gebäuden dieser Zeit. Nur eins derselben, das kleinste und vielleicht schönste, wollen wir jetzt erwähnen: das berühmte Thor des botanischen Gartens in Oxford. Dieses ließ Heinrich Danvers, Graf von Danby aufführen. Es kostete seiner Herrlichkeit viele hundert Pfund, und ist ein so sehenswürdiges kleines Maurerwerk, als je vorher und nachher eins dort errichtet worden, mit folgender Inschrift an der Vorderseite:
Gloriae Dei Optimi Maximi, Honori Caroli Regis,
In Usam Academiae et Reipublicae. Anno 1632.

Henricus Comes Danby.

D. h. Gott zu Ehren, König Carl zum Ruhm, der Akademie und den Staat zum Nutzen.

Eben dieser König legte gleichfalls den Grund zu seinem königlichen Pallaste zu Greenwich, nach einem Risse des Inigo Jones (welchen dieser kurz vor seinem Tode fertigstellte) und unter der Leitung desselben Schwiegersohns Mr. Webb: er ist jetzt zu einem Hospital für Seeleute gemacht. Ferner gründete er das Chelsea-Collegium, ein Hospital für Soldaten; und in Edinburg gründete und beendigte er seinen königlichen Pallast, Holy-Rood-House, *) nach dem Risse und unter Leitung des Baronet Wilhelm Bruce, Meisters der königlichen Bauten in Schottland. So daß wir, außer der Ueberlieferung alter noch lebender Maurer, auf welche man sich verlassen kann, gerechte Ursache zu glauben haben, daß König Carl II. ein angenommener Freimaurer war, wie Jeder darüber einverstanden ist, daß er die Zunftgenossen sehr begünstigte.

Aber unter der Regierung seines Bruders, Königs Jacob II., verfielen die Logen der Freimaurer in London, obgleich einige römerartige Gebäude aufgeführt

*) Dieses war ein alter königlicher Pallast und wurde nun im Augustischen Styl so schön wieder aufgeführt, daß er von Sachverständigen, für das schönste unter den der Krone zugehörigen Gebäuden gehalten wird. Obgleich nicht sehr geräumig, ist er doch von Innen und Außen so wohl prächtig als bequem, hat gute Gärten, einen großen Park, und alle andern Erfordernisse um sich her.

geführt wurden, in Unwissenheit, weil sie nicht gehörig besucht und benutzt wurden. *)

Doch

*) Nach dem königlichen Beispiele seines Bruders, Königs Carl II. errichtete jedoch die Stadt London da, wo das große Feuer ausbrach, das berühmte Monument. Es besteht ganz aus gehauenen Steinen, einer Säule Dorischer Ordnung, 202 Fuß hoch über ihrer Grundlage und 15 Fuß im Durchmesser, in deren Mitte eine künstliche Treppe von schwarzem Marmor, und auf der Spitze ein eiserner Altan (denen um die Säulen des Trajan und Antonin in Rom nicht unähnlich) angebracht ist, von welchem man die Stadt und ihre Vorstädte übersehen kann. Dieses ist die höchste Säule, welche wir auf Erden kennen. Das Fußgestell hat 21 Fuß ins Gevierte und 40 Fuß Höhe. Die Vorderseite ist mit schönen Sinnbildern in halb erhobner Arbeit verziert, welche der berühmte Bildhauer Gabriel Cibber verfertigte. An den Seiten sind große lateinische Inschriften. Der Grund wurde gelegt 1671 und das Werk beendigt 1677.

Zu seiner Zeit wurde gleichfalls durch die Innung der unternehmenden Kaufleute die königliche Börse von London (die alte war durchs Feuer verzehrt) wieder aufgebaut: sie ist ganz von Stein, im Römischen Geschmack, und das schönste Gebäude dieser Art in Europa. Des Königs Bildsäule in Lebensgröße von weißem Marmor steht in der Mitte des Vierecks, (verfertigt von dem berühmten Steinarbeiter und Bildhauer Grinlin Gibbons, den ganz Europa mit Recht bewunderte, weil er es den berühmtesten Italiänischen
Meis

Doch nach der Revolution vom Jahre 1688 vollendete König Wilhelm, wenn gleich ein kriegerischer

Meistern gleich, wo nicht zuvorthat.) Am Fußgestell liest man folgende Inschrift:

Carolo II. Caesari Britannico
 Patriae Patri
 Regum Optimo Clementissimo Augustissimo
 Generis Humani Deliciis
 Utriusque Fortunae Victori
 Pacis Europae Arbitro
 Marium Domino ac Vindici
 Societas Mercatorum Adventur: Angliae
 Quae Per CCC Jam Prope Annos,
 Regia Benignitate Floret
 Fidei Intemeratae Et Gratitude Aeternae
 Hoc Testimonium
 Venerabunda Posuit
 Anno Salutis Humanae MDCLXXXIV.

Carl II. Kaiser von Brittanien,
 dem Vater des Vaterlandes,
 dem Besten, Gnädigsten, Erbabensten Könige,
 dem Vergnügen des menschlichen Geschlechts,
 dem Unererschütterlichen in Glück und Unglück,
 dem Friedens- Gebieter von Europa,
 dem Herrn und Beherrscher der Meere,
 die Innung der unternehmenden Kaufleute von England,
 welche beinahe schon 400 Jahre
 durch königliche Begünstigung blühet,
 dieses Denkmal idrer unwandelbaren Treue und
 ewigen Dankbarkeit,
 in tiefster Verehrung,
 im Jahre des Heils 1684.

Eben

rischer Fürst, doch ein geschmackvoller Kenner der Baukunst, die beiden vorhin gedachten berühmten Hospitäler von Greenwich und Chelsea, baute den
schd.

Eben so wenig darf das berühmte Theater in Oxford vergessen werden, welches der Erzbischof Sheldon auf seine Kosten, unter dieses Königs Regierung erbaute, und Sir Christoph Wren, des Königs Baumeister, wie so viele andre schöne Gebäude, gleichfalls entwarf und ausführte. Kenner bewundern es mit Recht. Auch das daran stoßende Museum, ein hübsches Gebäude, ward auf Kosten dieser berühmten Universität errichtet; woselbst seitdem noch verschiedene Gebäude im Römischen Styl aufgeführt sind, z. B. die Capelle des Dreieinigkeits-Collegiums, die Allerheil. Kirche in High-Street, Beckwater-Platz im Christ-Church-Colleg., die neue Buchdruckerei und das ganze Collegium der Königin umgebaut wurden u. s. w. Das geschah durch die freigebigen Schenkungen einiger erhabenen Wohlthäter, durch den Gemeingeist, den Eifer, und die Treue der Vorsteher der Collegien, welche durchgängig ächten Geschmack an Römischer Baukunst bewiesen.

Die gelehrte Universität zu Cambridge hat zwar, bei Ermangelung solcher freigebigen Schenkungen, so viele schöne Gebäude nicht aufzuweisen; jedoch besitzt sie zwei der merkwürdigsten und vortrefflichsten ihrer Art in Großbritannien, das eine im Gothischen Geschmack, die Capelle des Königs-Collegii (welcher nur die Capelle Heinrichs VII. in der Westminster-Abtei nicht nachsteht) und das andere nach Römischer Bauart, die Bibliothek des Dreieinigkeits-Collegii.

schönen Theil seines königlichen Pallastes Hampton Court, und gründete und vollführte den unvergleichlichen Pallast zu Loos in Holland &c. Und das glänzende Beispiel dieses glorreichen Fürsten, (welchen die Meisten für einen Freimaurer halten) hatte Einfluß auf den hohen und niedern Adel, auf die Reichen und Gelehrten in Großbritannien, daß sie den Augustischen Styl lieb gewannen. Man erkennt solches an der großen Anzahl sehenswürdiger, durch das ganze Königreich seit dieser Zeit aufgeführten Gebäude. Denn, als im 9ten Jahre der Regierung unserer hochseligen Königin Anna, Ihre Majestät und das Parlament eine Acte wegen Aufhebung von 50 neuen Pfarrkirchen in London, Westminster und den Vorstädten ausgehen ließen, und die Königin verschiedene Mitglieder aus ihrem Staatsrath, aus dem hohen und niedern Adel, angesehenen Bürgern, den beiden Erzbischöfen, nebst andern Bischöfen und vornehmen Geistlichen den Auftrag erteilte, gedachte Acte zu vollziehen; so befohlen selbige, vorgedachte Neue Kirchen im alten Römischen Styl wieder aufzuführen, wie an den bereits aufgebauten zu sehen ist; und da die jetzigen löblichen Commissarien nicht minder einsichtsvolle Kenner der Baukunst sind, so verfolgen sie auch den nämlichen lobenswürdigen großen Endzweck, und rufen den Geschmack der Alten ins Leben zurück, unter Befehl, Unterstützung und Begünstigung Sr. jetzigen Majestät Königs Georgs, welcher gnädigst geruhet hat, den ersten Grundstein seiner Pfarrkirche St. Martins in den Feldern an der Südöstlichen

lichen

lichen Seite legen zu lassen (durch den damaligen Stellvertreter Sr. Majestät, jetzigen Bischof von Salisbury) welche Kirche gegenwärtig fest, groß und schön auf Kosten der Eingepfarrten wieder aufgebaut wird. *)

Kurz, es würde viele weitläufige Bände erfordern, wenn man alle glänzenden Beispiele des mächtigen Einflusses der Maurerei, von der Schöpfung an, durch alle Zeitalter, und unter allen Völkern anführen wollte, welche sich aus Geschichte und Reise-Beschreibungen zusammen tragen ließen. Besonders aber sind in den Theilen der Welt, mit welchen die Europäer in Verkehr und Handel stehen, bei angestellten Nachforschungen so viele Ueberbleibsel alter, großer, merkwürdiger und prächtiger Säulengänge entdeckt, daß man die allgemeinen Verheerungen der Gothen und Muhammedaner nicht genug beklagen kann, und daraus folgern muß: keine Kunst

*) Der Bischof von Salisbury verfügte sich, unter gehöriger Begleitung, in feierlichem Zuge an Ort und Stelle, legte den ersten Stein, und that zwei oder drei Schläge mit dem Hammer darauf, wobei Trompeten ertönten, und eine große Volksmenge ein lautes Freudengeschrei erhob. Sodann legte Se. Herrlichkeit einen Beutel mit 100 Guineen auf den Stein, als ein Geschenk Sr. Majestät für die Zunftgenossen. Folgende Inschrift war in den Grundstein gegraben und eine Bleiplatte darüber gelegt:

Kunst habe je so viele Aufmunterung gefunden, als
die Maurerei, wie auch in der That, keine dem
mensch-

D. S.

Serenissimus Rex Georgius
Per Deputatum Suum
Reverendum Ad modum in Christo Patrem
Richardum Episcopum Sarisburiensem
Summum Suum Eleemosynarium
Assistente (Regis Jussu)
Domino Tho. Hewet Equ. Aur.
Aedificiorum Regionum Curatore
Principali
Primum Huius Ecclesiae Lapidem
Posuit
Martii 19. Anno Dom. 1721
Annoque Regni Sui Octavo.

Gott Geweiht.

Sr. Allerdurchl. Majest. König Georg
haben durch Ihren Abgeordneten
den Ehrwürdigen Vater in Christo
Richard, Bischof von Salisbury,
ders Ersten Almosenpfleger,
Unter Beistande (auf königlichen Befehl)
des Ritters Sir Thomas Hewet,
Oberaufseher der königlichen Gebäude,
den ersten Stein zu dieser Kirche
gelegt,
am 19. März im Jahre des Herrn 1721,
und im 8ten Jahre Ihrer Regierung.

menschlichen Geschlechte einen so ausgebreiteten Nutzen gewährt. *)

Wenn

*) Man würde kein Ende finden, wenn man allein die in Großbritannien befindlichen merkwürdigen römerartigen Gebäude aufzählen und beschreiben wollte, welche seit Erneuerung der römischen Maurerey errichtet sind. Außer den bereits angeführten mögen noch einige wenige hergenannt werden, nämlich:

Der Königin Haus zu Greenwich, }
Die große Galerie in Somerset, } gehören der Krone.

Gärten,

Haus Gunnersbüry nahe bei Brentford in Middelsex, dem Herzog von Queensbury.

Haus Lindsay in Lincolns Inn Fields, dem Herzog von Ancafter.

York: Treppe an der Themse unter den Gebäuden von York.

St. Pauls: Kirche im Covent: Garten, mit ihrem prächtigen Portal.

Das Gebäude und der Markt von Covent: Garden, dem Herzog von Bedford.

Burg Wilton in der Graffschaft Wilt, Graf von Pembroke.

Burg Ashby in der Graffschaft Northampton, Graf von Strafford.

Park Stoke in der Graffschaft Northampton, Arundel Esq.

Haus Wing in der Graffschaft Bedford, William Stanhope Esq.

Haus Chevening in Kent, Graf Stanhope.

Am,

Wenn es zuträglich wäre, könnte gezeigt werden,
daß von dieser alten Bruderschaft, die Gesellschaften

Ambrose-Bury in der Grafschaft Wilt, Lord Carleton.

Zu allen diesen Gebäuden hat der unvergleichliche
Inigo Jones den Riß entworfen, und den Bau derselben
entweder selbst, oder sein Schwiegersohn, Herr
Webs, nach Jones Rißen vollführt.

Ueberdies hatte sein glücklicher Genius' Einfluß auf
andere Baumeister, welche mehrere Gebäude aufführten,
nämlich:

Der Kirchthurm in Cheapside, gebaut von Sir Christoph
Wren.

Haus Hotham zu Beverley in der Grafschaft York,
Sir Carl Hotham, Baronet.

Haus Melvin in Fife, Graf von Levin.

Haus Longleate in der Grafschaft Wilt, Vicomte
Weymouth.

Haus in der Chesterlee-Strasse, in der Grafschaft
Durham, Joh. Hedworth Esq.

Haus Montague in Bloomsbury, London, Herzog von
Montagu.

Burg Drumlanrig in der Grafschaft Nithisdale, Herzog
von Queensbury.

Burg Howard in der Grafschaft York, Graf von Carlisle.

Haus Stainborough in der Grafschaft York, Graf von
Strafford.

Burg Hopton in Linlithgowshire, Graf von Hopton.

Burg Blenheim in Woodstock in der Grafschaft Oxford,
Herzog von Marlborough.

Burg

ten oder Orden der kriegerischen Ritter, nicht weniger als der geistlichen, im Laufe der Zeiten, viele feier-

Burg Chatsworth in der Graffschaft Derby, Herzog von Devonshire.

Hamiltons Pallast in Wylsdaleshire, Herzog von Hamilton.

Haus Wanstead in Epping Wald, Essex, Lord Castlemain.

Park Duncomb in der Graffschaft York, Thomas Duncomb Esq.

Burg Mereworth in Kent, John Sane Esq.

Haus Sterling bei Sterling Burg, Herzog von Argyle.

Haus Kinross in der Graffschaft Kinross, Sir William Brucebart.

Burg Stourton in der Graffschaft Wilt, Henry Hoar Esq.

Haus Willbury in der Graffschaft Wilt, William Wensson Esq.

Burg Gute auf der Insel Gute, Graf von Gute.

Haus Wolpole bei Lin Regis, Norfolk, Robert Walpole Esq.

Haus Burlington in Piccadilly, Sect. James, Westminster, Graf von Burlington.

Der Schlaffaal der königl. Schule, Westminster, der Krone.

Park Tottenham in der Graffschaft Wilt, Lord Bruce.

Den Plan der letzten drei Gebäude hat der Graf Burlington gefertigt und aufgeführt. Dieser giebt Hoffnung, der beste Baumeister in Großbritannien zu werden,



feierliche Gebräuche entlehnt haben. Denn keiner derselben war besser eingerichtet, hatte anständigere Auf-

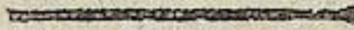
den, (wenn er es nicht schon ist) und Se. Herrlichkeit sind, dem Vernehmen nach, gewilliget, den schätzbaren Nachlaß des Inigo Jones, zum Unterrichte anderer Baumeister, bekannt zu machen.

Außerdem giebt es noch mehrere in eben dem römischen Styl aufgeführte Gebäude, und noch häufiger mancherlei Nachahmungen derselben, in denen zwar kein bestimmter Styl nachgewiesen werden kann, die jedoch, der Mißgriffe ihrer verschiedenen Baumeister ungeachtet, stattliche, schöne und bequeme Gebäude sind. Und außer den, nicht angeführten, kostbaren und ehrwürdigen Gothischen Gebäuden, als da sind Domkirchen, Pfarrkirchen, Capellen, Brücken, alten Pallästen der Könige, des hohen Adels, der Bischöfe und des niedern Adels, welche den Reisenden und den Forschern nach Provincial, Geschichten und alten Denkmälern großer Familien u. s. w. wohl bekannt sind, findet man noch viele im römischen Geschmack aufgeführte Werke, in dem sündreichen Buche des Architekten Campbell, Vitruvius Britannicus betitelt, nachgewiesen. Und beseelt die Neigung zur ächten alten Maurerei (wie es ganz das Ansehen hat) den Adel, angesehene Männer und die Gelehrten noch eine Zeitlang, so wird diese Insel in Entwürfen, Anlagen und Ausführung die Lehrmeisterin der Erde werden, und im Stande seyn, alle andre Nationen, in allen zur königlichen Kunst gehörigen Dingen, zu unterrichten.

Aufnahmen, oder beobachtete gewissenhafter seine Gesetze und Vorschriften, als die angenommenen Maurer, welche, zu allen Zeiten und unter allen Völkern, ihre Obliegenheiten, auf eine ihnen eigenthümliche Weise, erhalten und fortgepflanzt haben, die der Scharfsinnigste und Gelehrteste nicht ergründen kann, so oft er es auch versucht hat, während sie sich unter einander kennen und lieben, ohne alle Hülfe der Sprache, oder wenn sie eine verschiedene Sprache reden.

Und nun, da die freigebornen brittischen Nationen so wenig in auswärtige, als bürgerliche Kriege verwickelt sind, die schönen Früchte des Friedens und der Freiheit genießen, neuerdings ihrer glücklichen Anlage für Maurerei jeder Art einen ausgebreiteten Wirkungskreis eröffnet, und die herabgekommenen Logen in London neu belebt haben: blühen in dieser schönen Hauptstadt sowohl, als an andern Orten, manche würdige besondere Logen, welche eine vierteljährige Zusammenkunft und eine jährliche große Versammlung halten, worin die Formen und Gebräuche der sehr alten und ehrwürdigen Bruderschaft weißlich fortgepflanzt werden, die königliche Kunst gebührend gepflegt, und der Kitt der Bruderschaft erhalten wird, so daß die ganze Gesellschaft einem festgebauten Gewölbe gleicht. Viele Mitglieder des hohen Adels und Männer vom ersten Range, Geistliche und Gelehrte der meisten Professionen und Bezeichnungen, haben sich freiwillig verbunden und unterworfen, zu übernehmen die Obliegenheiten, und
sich

sich zu bekleiden mit den Wahrzeichen eines freien
und angenommenen Maurers, unter unserm jetzigen
würdigen Großmeister, dem sehr edlen Prinzen, Jo-
hann Herzog von Montague.



Vor

Vorschriften

für

Freimaurer,

gezogen

aus den alten Urkunden der Logen jen-
seit des Meeres, und in England,
Schottland und Irland,

zum Gebrauche der Logen in London;

vorzulesen

bei der Aufnahme neuer Brüder, oder wenn
es der Meister verordnet.

Inhalt.

- I. Von Gott und der Religion.
 - II. Von der höchsten und untergeordneten bürgerlichen Obrigkeit.
 - III. Von den Logen.
 - IV. Von Meistern, Aufsehern, Zunftgenossen und Lehrlingen.
 - V. Von dem Verhalten der Zunft bei der Arbeit.
 - VI. Vom Betragen
 - 1) In der Loge, wenn sie geöffnet ist.
 - 2) Wenn die Loge geschlossen ist, und die Brüder noch nicht aus einander gegangen sind.
 - 3) Wenn Brüder außerhalb der Loge zusammentreffen, und kein Fremder zugegen ist.
 - 4) In Gegenwart von Fremden, welche nicht Maurer sind.
 - 5) Im Hause und in der Nachbarschaft.
 - 6) Gegen einen fremden Bruder.
-

I. Gott und die Religion betreffend.

Der Maurer ist, als solcher, verbunden, dem Sittengesetze zu gehorchen; und wenn er die Kunst recht versteht, wird er weder ein dummer Gottesläugner, noch ein Wüfling ohne Religion seyn. Aber, obgleich in alten Zeiten den Maurern vorgeschrieben war, sich in jedem Lande zu der jedesmaligen Religion des Landes oder der Nation zu bekennen; so hält man doch jetzt für rathsamer, sie bloß zu der Religion zu verpflichten, in welcher alle Menschen übereinstimmen, und jedem seine besondere Meinung zu lassen: das heißt, sie sollen gute und treue Männer seyn, oder Männer von Ehre und Rechtschaffenheit — durch was für Benennungen oder Glaubensmeinungen sie auch sonst sich unterscheiden. Hierdurch wird die Maurerei ein Mittelpunkt der Vereinigung, und das Mittel, treue Freundschaft unter Personen zu stiften, welche sonst in beständiger Entfernung geblieben wären.

II. Von der höchsten und untergeordneten bürgerlichen Obrigkeit.

Ein Maurer ist ein friedfertiger Unterthan der bürgerlichen Gewalt, wo er auch wohnet und arbeitet, und muß sich nie in Meuterei oder Verschwörung gegen den Frieden und die Wohlfahrt der Nation

tion einlassen, sich auch nicht pflichtwidrig gegen die Unterobrigkeiten betragen. Denn da Krieg, Blutvergießen und Verwirrung der Maurerei immer nachtheilig gewesen sind, so waren auch vor Alters Könige und Fürsten sehr geneigt, die Zunftmänner ihrer Friedfertigkeit und Treue wegen zu unterstützen, und beförderten die Ehre der Brüderschaft, welche immer in Friedenszeiten blühte.

Sollte sich daher ein Bruder gegen den Staat auflehnen, so muß er in seiner Empörung nicht unterstützt werden, obgleich er als ein unglücklicher Mann zu bedauern ist, und wird er keines andern Verbrechens überführt — wenn gleich die treue Brüderschaft seine Empörung mißbilligen muß und soll, um der jedesmaligen Regierung weder Vorwand noch Grund zu politischer Eifersucht zu geben, — so kann sie ihn doch nicht aus der Loge stoßen, und seine Verbindung mit ihr bleibt unauflöslich.

III. Von den Logen.

Eine Loge ist ein Ort, wo sich Maurer versammeln und arbeiten: daher wird eine solche Versammlung, oder gehörig eingerichtete Gesellschaft von Maurern, eine Loge genannt, und jeder Bruder muß zu einer gehören, und ihren besondern Gesetzen und den allgemeinen Anordnungen unterworfen seyn. Die Loge ist entweder eine einzelne, oder eine allgemeine; wie solches durch den Besuch derselben, und die unten folgenden Anordnungen der allgemeinen, oder großen Loge deutlicher erhellen wird.

In

In alten Zeiten durfte kein Meister oder Mitbruder in der Loge fehlen, besonders wenn ihm selbige angefangt war, ohne sich einer strengen Bestrafung auszusetzen, es wäre denn, daß sich der Meister und die Aufseher überzeugt hielten, entschiedene Nothwendigkeit habe ihn abgehalten.

Diejenigen, welche zur Mitgliedschaft einer Loge zugelassen werden, müssen gute, treue, freigeborne Männer, von reifem und verständigem Alter, keine Leibeigene, keine Frauenzimmer, keine unsittliche oder anstößige Menschen, sondern von gutem Rufe seyn.

IV. Von Meistern, Aufsehern, Zunftgenossen und Lehrlingen.

Aller Vorzug unter den Maurern gründet sich allein auf wahren Werth und persönliches Verdienst, damit die Bauherren wohl bedient, die Brüder nicht beschämt werden, und die königliche Kunst nicht in Verachtung gerathe. Daher wird kein Meister oder Aufseher nach seinem Alter, sondern nach seinem Verdienste erwählt. Es ist unmöglich, diese Dinge schriftlich auszudrücken, und jeder Bruder muß sich auf seinem Posten einfinden, um solche auf eine der Bruderschaft eigenthümlichen Weise erlernen. Nur das mögen Bewerber wissen, daß kein Meister einen Lehrling annehmen darf, wenn er nicht hinlängliche Arbeit für ihn hat, und solcher ein vollkommener Jüngling ist, ohne körperliche Mängel und Gebrechen, welche ihn unfähig machen könnten die Kunst

zu erlernen, dem Bauherrn seines Meisters zu dienen, und zum Bruder, in gehöriger Zeit aber zum Zunftgenossen aufgenommen zu werden, nachdem er die Anzahl Jahre gedient hat, welche die Gewohnheit des Landes vorschreibt und daß er von ehrlichen Eltern geboren seyn muß; damit er, wenn er sonst dazu taugt, zu der Ehre gelangen könne, Aufseher, und darauf Meister der Loge, dann Groß-Aufseher, und endlich, seinen Verdiensten gemäß, Groß-Meister aller Logen zu werden.

Kein Bruder kann Aufseher werden, wenn er nicht zuvor Zunftgenosse gewesen ist, noch Meister, wenn er nicht als Aufseher gedient hat, noch Großaufseher, wenn er nicht Meister einer Loge gewesen, noch Großmeister, wenn er nicht vor seiner Wahl Zunftgenosse gewesen ist; auch muß letzter entweder von hohem Adel, oder ein wohlherzogener Mann von feinen Sitten, ein ausgezeichneteter Gelehrter, ein kunsterfahrner Baumeister, oder sonst ein Künstler seyn, von ehrbaren Eltern abstammend, und welcher, nach der Meinung der Logen, besonders große Verdienste besitzt. Damit er aber sein Amt besser, bequemer und ehrenvoller verwalten könne, hat der Großmeister die Gewalt, sich seinen eignen deputirten Großmeister zu wählen, welcher entweder Meister einer besondern Loge ist oder war, und das Vorrecht besitzt, jede Handlung, die dem Großmeister, seinem Vorgesetzten, zusteht, vorzunehmen; wenn besagter Vorgesetzter nicht etwa in Person gegenwärtig ist, oder sich sein Oberrecht schriftlich vorbehalten hat.

Diesem

Diesen höchsten und untergeordneten Oberhäuptern und Vorgesetzten der alten Loge soll, ihrem beikommandenden Amte gemäß, zufolge der alten Vorschriften und Anordnungen von allen Brüdern mit Demuth, Ehrfurcht, Liebe und Freudigkeit, Gehorsam geleistet werden.

V. Von dem Verhalten der Zunft bei der Arbeit.

Alle Maurer sollen an den Werktagen redlich arbeiten, damit sie an Festtagen anständig leben können; und die Zeit beobachten, welche das Gesetz des Landes festgesetzt, oder dessen Herkommen bestätigt hat.

Der erfahrene Zunftgenosse soll zum Meister oder Aufsichtshabenden über des Bauherrn Werk gewählt oder angeetzt werden, welcher dann von denen, die unter ihm arbeiten, Meister genannt wird. Die Zunftgenossen sollen sich aller Schimpfreden enthalten, auch einander nicht bei beleidigenden Namen, sondern Bruder oder Zunftgenosse nennen, und sich in und außerhalb der Loge höflich betragen.

Der Meister, welcher sich seiner Geschicklichkeit bewußt ist, soll des Bauherrn Werk so billig als möglich übernehmen, und dessen Vermögen so redlich, als wäre es sein eigenes, verwalten, auch keinem Bruder oder Lehrling mehr Lohn geben, als er wirklich verdient.

Beide,

Beide, der Meister und die Maurer, sollen, wenn sie ihren Lohn richtig erhalten, dem Bauherrn treu seyn, und ihr Werk ehrlich vollenden, es mag im Ganzen oder im Tagelohn verdungen seyn; auch sollen sie keine Arbeit in Verding nehmen, bei welcher Tagelohn herkömmlich ist.

Niemand soll das Gedeihen eines Bruders beneiden, ihn verdrängen, oder von der Arbeit zu entfernen suchen, wenn derselbe die Fähigkeit besitzt, solche selbst zu vollenden; denn Niemand kann eines andern Werk so sehr zum Besten des Bauherrn beendigen, als diejenigen, welche mit den Entwürfen und Grundrissen dessen, der es angefangen, durchaus bekannt sind.

Wenn ein Junggenosse unter dem Meister zum Aufseher des Werks erwählt ist, so soll er sowohl dem Meister als den Mitgenossen treu seyn, in des Meisters Abwesenheit über das Werk, zum Vortheil des Bauherrn, sorgfältige Aufsicht führen; und seine Brüder sollen ihm gehorchen.

Alle angestellten Maurer sollen ihren Lohn mit Sanftmuth, ohne Murren oder Meuterei in Empfang nehmen, und den Meister, vor Beendigung des Werks, nicht verlassen.

Ein jüngerer Bruder soll in der Arbeit unterrichtet werden, damit er, aus Mangel an Beurtheilung, die Materialien nicht verderbe, und brüderliche Liebe vermehrt und erhalten werde.

Alle

Alle Werkzeuge, deren man sich bei der Arbeit bedient, müssen von der großen Loge gebilligt werden.

Kein gemeiner Arbeiter soll bei dem eigentlichen Werke der Maurerei angestellt werden; auch sollen Freimaurer nicht ohne dringende Noth mit Unfreien arbeiten; noch sollen sie gemeine Arbeiter und unangenehme Maurer unterrichten, wie sie einen Bruder oder Zunftgenossen unterrichten würden.

VI. Von dem Betragen,

1) In der Loge, wenn sie geöffnet ist.

Ihr sollt, ohne Erlaubniß des Meisters, keine geheimen Ausschüsse oder abgesonderte Morgensprache anstellen, nichts Ungehöriges oder Unzierliches schwätzen, auch weder dem Meister oder den Aufsehern, noch einem mit dem Meister sprechenden Bruder in die Rede fallen. Gleichfalls sollt ihr keine Possen oder Scherz treiben, während die Loge mit ernsthaften und feierlichen Dingen beschäftigt ist; auch dürft ihr, unter keinem erdenklichen Vorwande eine unanständige Sprache führen; vielmehr habt ihr eurem Meister, euren Aufsehern und Zunftgenossen schuldige Achtung zu erweisen, und sie in Ehren zu halten.

Wenn Klage einläuft, so soll der schuldig befundene Bruder der Erkenntniß und dem Urtheile der Loge unterworfen seyn, welche die eigentliche und rechtmäßige Richterin aller solcher Streitigkeiten ist, (es sey denn, daß ihr an die große Loge appelliren wollt)

wollt) an welche sie gebracht werden müssen, jedoch darf das Bauherrnwerk dadurch nicht verzögert werden, in welchem Falle eine außerordentliche Untersuchung Statt finden mag. Allein ihr sollt nie in Sachen, welche die Maurerei betreffen, vor Gericht gehn, wenn es der Loge nicht als unumgänglich nothwendig einleuchtet.

2) Wenn die Loge geschlossen ist, und die Brüder noch nicht auseinander gegangen sind.

Ihr mögt euch in unschuldiger Freude ergötzen, und euch einander nach Vermögen bewirthen; ihr müßt aber jede Ausschweifung vermeiden, und keinen Bruder zwingen, über seine Neigung zu essen und zu trinken, oder ihn am Weggehen hindern, wenn ihn seine Umstände abrufen; ihr müßt nichts thun oder sagen, was beleidigen, oder eine freie und ungezwungene Unterhaltung stören könnte; denn dies würde unsere Einigkeit unterbrechen, und unsere löblichen Absichten vereiteln. Daher müssen keine Privathändel und Streitigkeiten in die Thüre der Loge mitgebracht werden, am allerwenigsten Streitigkeiten über Religion, Nationen und Staatsverwaltung. Denn wir bekennen uns, als Maurer, einzig zu obenangeführter allgemeinen Religion, auch gehören wir allen Nationen, Zungen, Verwandtschaften und Sprachen an, und erklären uns gegen alle Staatsklügelei, welche bis jetzt noch nie zur Wohlfarth der Loge gereicht hat, und nie dazu ge-

rei.

reichen wird. Diese Vorschrift ist jederzeit streng eingeschärft und befolgt worden; besonders aber seit der Reformation in Britanien, oder seit der Mißhelligkeit und Trennung dieser Nationen, von der Gemeinschaft mit Rom.

- 3) Wenn Brüder zusammen kommen, ohne daß Fremde zugegen sind, außerhalb einer förmlichen Loge.

Ihr sollt einander höflich grüßen, wie man euch lehren wird, einander Bruder nennen, euch freimüthig gegenseitige dienliche Unterweisung geben, doch ohne bemerkt oder behorcht zu werden, und ohne Anmaßung einer über den andern, auch ohne der Achtung zu nahe zu treten, welche jedem Bruder gebührt, wäre er auch kein Maurer. Denn obgleich alle Maurer, als Brüder einander gleich sind, so entzieht doch die Maurerei Niemanden die Ehre, welche er zuvor besaß; vielmehr vergrößert sie seine Ehre, besonders wenn er sich um die Bruderschaft wohl verdient gemacht hat, welche Ehre geben muß, dem Ehre gebührt, und schlechte Sitten vermeiden.

- 4) In Gegenwart von Fremden, welche nicht Maurer sind.

Ihr sollt in Reden und Betragen vorsichtig seyn, daß auch der scharfsinnigste Fremde nichts zu entdecken vermöge, was ihm nicht zu wissen gebührt.

Zu

Zuweilen müßt ihr auch ein Gespräch ablenken, und es klüglich zur Ehre der ehrwürdigen Brüderschaft gereichen lassen.

5) Im Hause und in der Nachbarschaft.

Ihr sollt handeln, wie es einem sittlichen und weisen Manne geziemt, und besonders eurer Familie, euren Freunden oder Nachbarn Nichts entdecken, was die Loge betrifft u., vielmehr weislich eure eigne und der alten Brüderschaft Ehre in Erwägung ziehen, aus Ursachen, welche hier nicht anzuführen sind. Ihr müßt ferner auf eure Gesundheit sehen, und nicht zu spät zusammen, oder zu lange, nach geschlossener Loge, vom Hause bleiben; auch Gefräßigkeit und Trunkenheit vermeiden, damit eure Familie nicht vernachlässigt oder gekränkt, und ihr nicht zur Arbeit unfähig gemacht werden möget.

6) Gegen einen fremden Bruder.

Ihr sollt ihn vorsichtig prüfen, und zwar so, wie euch die Klugheit eingeben wird, damit ihr nicht von einem Unwissenden, durch falsches Vorgeben, hintergangen werdet. Mit Spott und Verachtung müßt ihr einen solchen abweisen, und euch in Acht nehmen, ihm den geringsten Wink von euren Kenntnissen zu geben.

Wenn ihr aber in ihm einen ächten und wirklichen Bruder entdeckt, so ehrt ihn als einen solchen; ist er dürstig, so unterstützt ihn, wenn ihr könnt,
oder

oder gebt ihm sonst Anleitung, wie er Unterstützung finden könne. Ihr müßt ihm entweder einige Tage Arbeit geben, oder wenigstens zur Arbeit empfehlen. Ihr seyd aber nicht verbunden über euer Vermögen zu thun; nur sollt ihr einen armen Bruder, welcher ein redlicher und guter Mann ist, unter gleichen Umständen, jedem andern armen Menschen vorziehen.

Endlich, sollt ihr alle diese Vorschriften erfüllen, wie auch diejenigen, welche euch auf eine andere Weise werden kund gemacht werden. Lebt brüderliche Liebe, die Grundlage, den Schlußstein, Kitt und Ruhm dieser alten Brüderschaft; vermeidet allen Zank und Streit, alle Lästerungen und Usterreden; auch erlaubt nicht, daß Andere einen guten Bruder verläumdnen, sondern vertheidigt seinen Ruf, und leistet ihm alle gute Dienste, so weit es mit eurer Ehre und Wohlfarth bestehen kann, aber nicht weiter. Beleidigt euch ein Bruder, so sollt ihr euch an eure oder seine Loge wenden, von der könnt ihr an die vierteljährliche Zusammenkunft der großen Loge appelliren, und von dieser an die jährliche große Loge. Das ist dem alten löblichen Gebrauch unserer Vorväter, bei jeder Nation gemäß. Gehet aber nie vor Gericht, außer wenn der Fall nicht anders kann entschieden werden, und gebet geduldig dem ehrlichen und freundschaftlichen Rathe des Meisters und der Zunftgenossen Gehör, wenn sie euch von einem Rechtsstreite mit Fremden abzuhalten, oder zu bewegen suchen, allen Rechtsbändeln ein schnelles Ende zu machen, damit ihr den

Oblie-

Obliegenheiten der Maurerei mit mehrerm Eifer und Erfolge nachgehen könnt. Was aber processirende Brüder oder Zunftgenossen betrifft, denen sollen der Meister und die Brüder ihre Vermittelung liebreich antragen, und soll selbige von den streitenden Brüdern mit Dank angenommen werden. Kann jedoch diese Annahme nicht Statt finden, so müssen sie dennoch ihren Proceß oder Rechtshandel, ohne Zorn und Verbitterung (nicht auf die gewöhnliche Art) führen, und nichts sagen oder thun, welches Erneuerung und Fortsetzung brüderlicher Liebe und angenehmer Dienstleistungen verhindern könnte: damit Jedermann den gesegneten Einfluß der Maurerei erkenne, wie alle ächten Maurer vom Anbeginn der Welt gethan haben, und bis zum Ende der Zeit thun werden.

Amen, dem geschehe also!

N a c h s c h r i f t.

Ein rechtskundiger würdiger Bruder hat dem Verfasser (als dieser Bogen schon unter der Presse war) die Meinung des Großrichters Coke in Betreff der im 3ten Reg. J. Heinrich VI. Cap. 1. gegen die Maurer erlassenen, und in diesem Buche abgedruckten Acte mitgetheilt. Der Verfasser hat die angezogene Stelle mit der Urschrift verglichen. Sie lautet, wie folgt:

Coke's Instit. 3. Theil S. 99.

„Die Ursache, weshalb dieses Vergehen für ein Hauptverbrechen erklärt ward, ist die, weil der
gute

gute Fortgang und die Wirkung der Verordnungen für gemeine Arbeiter dadurch verletzt und übertreten wurde. Nun aber (sagt Mylord Coke) sind alle, vor gedachter Acte gegebenen, die gemeinen Arbeiter betreffenden Verordnungen, worauf diese Acte sich bezieht, durch die im 5ten Reg. Jahre der Elisabeth Capit. 4. gegebene Verordnung widerrufen, wodurch die Ursache und der Endzweck, weshalb die Acte gemacht worden, hinweggenommen ist; folglich hat diese Acte keine Kraft und Wirkung: denn, wenn die Ursache des Gesetzes aufhört, so hört das Gesetz selbst auf. Wer sich nun auf diese Verordnung berufen wollte, um darnach ein Hauptverbrechen bestrafen zu lassen, der müßte anführen, daß durch dergleichen Capitel und Congregationen der gute Fortgang und die Wirkung der Verordnungen für gemeine Arbeiter verletzt und übertreten würde; dieses kann aber jetzt nicht angeführt werden, weil jene Verordnungen widerrufen sind. Deshalb fällt diese Vorschrift für Friedensrichter weg, welche Herr Lambert Seite 227. aufstellt.

Angeführte Stelle bestätigt die Sage alter Maurer, daß dieser höchst gelehrte Großrichter wirklich zur alten Loge gehört habe, und ein treuer Bruder gewesen sey.

Alge

Allgemeine Anordnungen

zuerst zusammengetragen von Georg Payne im Jahre 1720, als er Großmeister war, und von der Großen Loge am Tage Johannis des Täufers, im Jahre 1721, in Stationer's Hall zu London genehmiget, als der sehr edle Prinz Johann Herzog von Montagu einstimmig zu unserm Großmeister auf das folgende Jahr erwählt wurde, welcher:

Johann Beal, Med. Dr. zu seinem Deput.
Großmeister ernannte,

wir { Josiah Billeneau,
Thomas Morris, jun. } von der Loge zu
Groß-Ausschern
erwählt wurden.

Jetzt von dem Verfasser dieses Buchs, auf Befehl gedachten unsers Sehr ehrwürdigen Großmeisters Montagu, mit den alten Urkunden und den undenklichen Gebräuchen der Bruderschaft verglichen, ihnen gemäß eingerichtet, und in diese neue Ordnung gebracht, mit verschiedenen angemessenen Erklärungen zum Gebrauche für die Logen in und um London und Westminster.

I. Der Großmeister oder dessen Deputirter, hat Gewalt und Recht, nicht allein in jeder ächten Loge gegenwärtig zu seyn, sondern auch überall den Vorsitz zu führen, wobei der Meister der Loge ihm zur Linken ist, und seinen Großaussehern zu befehlen, ihn zu begleiten, welche in keiner einzelnen Loge Aufseher

seher abgeben dürfen, außer in seiner Gegenwart und auf seinen Befehl: denn dort kann der Großmeister, entweder den Aufsehern einer solchen Loge, oder andern ihm beliebigen Brüdern gebieten, sich als seine zeitigen Aufseher zu verhalten und zu handeln.

II. Der Meister einer einzelnen Loge hat Recht und Gewalt, die Mitglieder seiner Loge, bei irgend einem Ereigniß oder Vorfall, nach seinem Belieben in ein Capitel zu versammeln, nicht weniger die Zeit und den Ort ihrer gewöhnlichen Zusammenkunft festzusetzen. Falls aber der Meister krank würde, stirbe oder nothwendig abwesend seyn müßte, so soll der ältere Aufseher als zeitiger Meister handeln, wenn kein Bruder zugegen ist, welcher zuvor Meister dieser Loge war: denn in solchem Falle kehrt das Oberrecht des abwesenden Meisters zu dem vormaligen, alsdann gegenwärtigen Meister zurück; doch kann dieser nicht eher thätig werden, bis besagter älterer Aufseher, oder in dessen Abwesenheit der jüngere Aufseher die Loge einmal versammelt hat.

III. Der Meister jeder einzelnen Loge, oder einer der Aufseher, oder ein anderer von ihm dazu befähigter Bruder, soll ein Buch halten, welches die besondern Gesetze der Loge, die Namen ihrer Mitglieder, eine Liste von allen in der Stadt befindlichen Logen, die gewöhnliche Zeit und den Ort ihrer Zusammenkünfte, und alle ihre Verhandlungen enthält, welche schriftlich abgefaßt werden dürfen.

§

IV.

IV. Keine Loge soll mehr als fünf neue Brüder auf einmal aufnehmen, oder irgend jemanden unter 25 Jahren; auch muß dieser sein eigener Herr seyn: es wäre denn, daß der Großmeister oder dessen Deputirter solches erlassen hätten.

V. Niemand darf als Mitglied einer einzelnen Loge aufgenommen oder zugelassen werden, wenn nicht besagte Loge einen Monat vorher Nachricht davon erhält, damit sie im Stande sey, sich nach dem Rufe und den Fähigkeiten des Bewerbers gebührend zu erkundigen; es wäre denn, daß solches auf vorhinbesagte Art erlassen würde.

VI. Aber Niemand darf als Bruder einer einzelnen Loge eingeschrieben oder zum Mitgliede derselben zugelassen werden, ohne die einmüthige Zustimmung aller bei dem Vorschlage des Bewerbers gegenwärtigen Mitglieder der Loge, deren Zustimmung von dem Meister förmlich eingefordert wird. Diese ihre Zustimmung oder Verwerfung müssen sie, nach der ihnen eigenthümlichen klugen Sitte, entweder stillschweigend oder förmlich, jedoch einmüthig zu erkennen geben. Auch kann dieses unauflöbliche Vorrecht durch keine Erlassung aufgehoben werden: denn die Mitglieder einer einzelnen Loge sind die besten Richter in diesem Falle; und dürfte man ihnen ein zänkisches Mitglied aufdringen, so könnte ihre Eintracht dadurch gestört und ihre Freiheit gehindert werden, vielleicht sogar die Loge sich zertrümmern und zerstreuen; welches alle guten und treuen Brüder vermeiden müssen.

VII.

VII. Jeder neue Bruder muß bei seiner Aufnahme die Loge, das heißt, alle anwesenden Brüder, anständig kleiden, auch etwas zum Bedarf für arme und herabgekommene Brüder niederlegen, und zwar so viel, als der Bewerber über die geringe Summe, welche durch die besondern Gesetze der einzelnen Loge festgesetzt ist, hinaus zu gehen gut findet. Diese milde Gabe soll dem Meister, den Aufsehern, oder dem Cassirer, falls die Mitglieder einen solchen zu wählen für räthlich halten, überliefert werden.

Auch muß der Bewerber feierlich angeloben, sich den Constitutionen, Vorschriften, Anordnungen und guten Gebräuchen zu unterwerfen, welche ihm zu gelegener Zeit und Ort bekannt gemacht werden sollen.

VIII. Keine Parthei oder Anzahl von Brüdern soll die Loge, in welcher sie zu Brüdern aufgenommen, oder hernach als Mitglieder zugelassen worden, verlassen, oder sich von derselben trennen, es wäre denn, daß die Loge zu zahlreich würde; aber auch nicht einmal alsdenn ohne Nachlassung des Großmeisters oder seines Deputirten. Und wenn sie auf diese Art getrennt sind, so sollen sie sich entweder sogleich mit einer solchen Loge vereinigen, mit welcher sie am liebsten zusammen zu treten wünschen, welche aber (wie oben angeordnet worden) einmüthig darein gewilligt haben muß, oder sie sollen eine Vollmacht bei dem Großmeister nachsuchen, zur Errichtung einer neuen Loge zusammentreten zu dürfen.

Sollte irgend eine Parthei oder Anzahl von Maurern sich anmaßen, eine Loge ohne Vollmacht des
 G 2 Groß-

Großmeisters zu errichten: so dürfen die regelmäßigen Logen solche weder unterstützen, noch als aufrichtige und gehörig zusammengetretene Brüder anerkennen, noch ihre Acten und Handlungen gut heißen; sondern müssen selbige als Aufrührer behandeln, bis sie sich dergestalt unterworfen, wie es der Großmeister, nach seiner Klugheit, vorschreiben wird, und bis er sie durch seine Vollmacht anerkannt, welches alsdenn den übrigen Logen angezeigt werden muß, wie bei Eintragung jeder neuen Loge in das Logenverzeichnis gebräuchlich ist.

IX. Sollte sich ein Bruder so übel betragen, daß er seiner Loge mißfällig wird, so soll er von dem Meister oder den Aufsehern in geöffneter Loge zweimal gehörig ermahnt werden; will er aber seiner Unbesonnenheit kein Ziel setzen, und sich nicht der Erinnerung seiner Brüder gehorsamlich unterwerfen und abstellen was ihnen anstößig ist; so soll entweder nach den besondern Gesetzen einer solchen einzelnen Loge gegen ihn verfahren werden, oder dem gemäß, was die vierteljährliche Zusammenkunft, nach ihrer großen Klugheit, für rathsam hält, worüber vielleicht in der Folge eine neue Anordnung Statt finden kann.

X. Die Mehrheit jeder einzelnen Loge, wenn sie zusammen berufen ist, soll das Vorrecht haben, ihrem Meister und ihren Aufsehern, vor der Versammlung des großen Capitels oder der Loge, bei den drei unten zu erwähnenden Quartal-Zusammenkünften, wie auch bei der jährlichen großen Loge,
Auf

Aufträge zu ertheilen, weil ihr Meister und ihre Aufseher ihre Stellvertreter sind, und als Wortführer ihrer Besinnungen angesehen werden.

XI. Alle einzelnen Logen sollen, so viel als möglich, einerlei Gebräuche beobachten. Deshalb, und um gutes Einverständniß unter den Freimaurern zu unterhalten, sollen von jeder Loge einige Mitglieder abgeordnet werden, um die andern Logen, so oft es für rathsam gehalten wird, zu besuchen.

XII. Die große Loge besteht und ist zusammen gesetzt aus den Meistern und Aufsehern aller einzelnen verfassungsmäßigen Logen, die im Verzeichnisse eingetragen sind, mit dem Großmeister an ihrer Spitze, seinem Deputirten zu dessen Linken, und den Großaufsehern auf ihren zukommenden Plätzen. Sie muß um die Zeit von Michael, Weihnachten und am Marienstage an einem schicklichen Orte, welchen der Großmeister bestimmen wird, eine vierteljährige Zusammenkunft halten; wobei, ohne besondern Nachlaß, kein Bruder zugegen seyn darf, welcher nicht zu dieser Zeit Mitglied der großen Loge ist; und während er zugegen ist, soll er nicht stimmen, nicht einmal seine Meinung sagen, wenn er nicht entweder die große Loge um die Erlaubniß gebeten und sie erhalten hat, oder von gedachter Loge gehörig dazu aufgefodert wird.

In der großen Loge müssen alle Angelegenheiten durch Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Jedes Mitglied derselben hat eine, und der Groß-

mei-

meister zwei Stimmen; es wäre denn, daß besagte Loge irgend einen Gegenstand der Bestimmung des Großmeisters, um baldiger Beförderung willen, überließe.

XIII. In gedachter vierteljährigen Zusammenkunft werden alle, die Brüderschaft im Allgemeinen, oder besondere Logen, oder einzelne Brüder betreffende Gegenstände, ruhig, friedlich und reiflich übersprochen und abgemacht. Hier allein werden Lehrlinge zu Meistern und Junftgenossen gemacht, es wäre denn eine Nachlassung darüber erfolgt. Hier müssen ferner alle Zwistigkeiten, welche entweder nicht in der Stille oder durch eine einzelne Loge abgethan und ausgeglichen werden können, ernstlich in Erwägung gezogen und entschieden werden. Und wenn ja ein Bruder, durch Entscheidung dieser Behörde, sich beeinträchtigt glaubt, so kann er an die nächstfolgende jährliche große Loge appelliren und seine schriftlich abgefaßte Appellation dem Großmeister oder seinem Deputirten, oder den Großaufsehern überreichen.

Hier sollen auch der Meister oder die Aufseher jeder einzelnen Loge ein Verzeichniß der in ihren einzelnen Logen, seit der letzten Zusammenkunft der großen Loge, aufgenommenen oder zugelassenen Mitglieder beibringen und vorlegen. Hier soll auch von dem Großmeister, oder seinem Deputirten, oder vielmehr von einem andern Bruder, welchen die große Loge zum Sekretär angesetzt hat, ein Buch gehalten werden, um darin alle Logen, nebst der gewöhn-

wöhnlichen Zeit und Ort ihrer Zusammenkünfte, die Namen aller Mitglieder jeder Loge, und alle Angelegenheiten der großen Loge, welche niedergeschrieben werden dürfen, einzutragen.

Dann soll man hier in Erwägung ziehen, wie am klügsten und zweckmäßigsten diejenigen Gelder, einzig und allein zur Unterstützung der in Armuth und Verfall gerathenen treuen Brüder, und keiner andern, zusammen gebracht und verwendet werden können, welche als milde Gaben der großen Loge dargereicht oder bei ihr niedergelegt sind. Doch soll jeder einzelnen Loge die Verwendung ihrer eigenthümlichen Almosen für arme Brüder, ihren besondern Gesetzen gemäß, verbleiben, bis alle Logen (durch eine neue Anordnung) übereingekommen sind, die in ihrer Mitte aufgebrachten milde Gaben, an die große Loge, bei deren vierteljährigen oder jährlichen Zusammenkunft abzugeben, um davon einen gemeinsamen Armenblock zu errichten, und dürftige Brüder bedeutender unterstützen zu können.

Es soll daher ein Schatzmeister, ein Bruder von gutem zeitlichen Vermögen, angesetzt werden, welcher, Kraft seines Amtes, Mitglied der großen Loge immer gegenwärtig seyn, und Macht haben soll, der großen Loge, was ihm räthlich scheint, vornämlich Angelegenheiten, die sein Amt betreffen, vorzutragen. Ihm sollen alle zu milden Gaben, oder zu einem andern Gebrauche, für die große Loge bestimmten Gelder eingehändigt werden, weshalb er ein
Buch

Buch zu halten hat, worin der Zweck jeder Summe, und wie sie verwandt werden soll, angemerkt ist. Die Anlage und Ausgabe derselben geschieht von ihm, nach einer dergestalt vorgeschriebenen Anweisung, worüber sich die große Loge in einer neuen Anordnung demnächst vereinbaren wird. Bei der Wahl eines Großmeisters oder der Aufseher aber, wenn gleich bei allen andern Verhandlungen, hat er keine Stimme. Eben so soll der Sekretär, Kraft seines Amtes, Mitglied der großen Loge seyn, auch bei allen vorkommenden Angelegenheiten das Stimmrecht haben, ausgenommen bei der Wahl des Großmeisters und der Aufseher.

Der Schatzmeister und der Sekretär sollen jeder einen Schreiber haben, welcher ein Bruder und Zunftgenosse aber kein Mitglied der großen Loge seyn, und nicht anders sprechen muß, als wenn ihm solches zugestanden oder er dazu aufgefodert wird.

Der Großmeister oder sein Deputirter soll jederzeit über den Schatzmeister und Sekretär, ihre Schreiber und Bücher zu befehlen haben, um zu sehen, wie die Sachen stehen, und um wissen zu können, was bei vorkommender Gelegenheit zu thun rathlich sey.

Ein anderer Bruder (welcher Zunftgenosse seyn muß) soll an der Thüre der großen Loge stehen, aber kein Mitglied derselben seyn.

Aber diese Aemter mögen durch neue Anordnungen genauere Vorschriften erhalten, wenn ihre Nothwendig-

wen

wendigkeit und Erspriesslichkeit der Bruderschaft, mehr als jetzt, einleuchten wird.

XIV. Sollten bei einer festgesetzten oder zufälligen, vierteljährigen oder jährlichen großen Loge, beide, der Großmeister und sein Deputirter, abwesend seyn; so soll der gegenwärtige Meister einer Loge, welcher am längsten Freimaurer gewesen, den Stuhl einnehmen, als zeitiger Großmeister den Vorsitz führen, und, auf diese Zeit, alle jenen zukommende Gewalt und Ehre genießen; vorausgesetzt, daß kein Bruder zugegen ist, welcher vorher Großmeister oder deput. Großmeister gewesen ist. Denn der zuletzt gewesene gegenwärtige Großmeister oder der zuletzt gewesene gegenwärtige Deputirte, soll jederzeit, als ein ihm zustehendes Recht, den Platz des dormaligen Großmeisters und seines Deputirten, in deren Abwesenheit einnehmen.

XV. In der großen Loge kann Niemand, als die Großaufseher selbst, das Amt der Aufseher verwalten, wenn sie zugegen sind: sind sie abwesend, so bestellt der Großmeister, oder derjenige, welcher an seiner Stelle den Vorsitz hat, besondere Aufseher, um als zeitige Großaufseher zu verfahren; deren Plätze sind durch zwei Zunftgenossen der nämlichen Loge zu vertreten, welche ihr Meister entweder zu dieser Absicht aufruft oder dahin sendet; oder hat er solches unterlassen, so sollen sie von dem Großmeister einggerufen werden, damit dergestalt die große Loge allezeit vollzählig seyn möge.

XVI.

XVI. Die Großaufseher, oder wer es auch seyn mag, müssen sich zuerst mit dem Deputirten über die Angelegenheiten der Loge oder der Brüder berathen, und sich nicht, ohne Vorwissen des Deputirten, an den Großmeister wenden; es wäre denn, daß jener, bei irgend einer nothwendigen Angelegenheit, seinen Beistand versagen sollte. In einem solchen Falle, oder bei einiger Mißhelligkeit zwischen dem Deputirten, den Großaufsehern, oder andern Brüdern, sollen beide Theile, nach getroffener Abrede, zum Großmeister gehen, welcher, vermöge seines großen Ansehens den Streit bald entscheiden und die Mißhelligkeit schlichten kann.

Der Großmeister soll keine Anzeige über eine die Maurerei betreffende Angelegenheit annehmen, die nicht zuerst durch seinen Deputirten vor ihm kommt, ausgenommen in gewissen Fällen, welche Se. Würden wohl beurtheilen kann: geschieht aber die Verwendung an den Großmeister nicht auf gehörige Weise, so kann er den Großaufsehern oder andern Brüdern, die sich dergestalt an ihn wenden, leicht befehlen, sich zu seinem Deputirten zu begeben, welcher das Geschäft fordersamst vorzubereiten und Sr. Würden ordnungsmäßig vorzulegen hat.

XVII. Kein Großmeister, deputirter Großmeister, Großaufseher, Schatzmeister und Sekretär, oder wer statt ihrer thätig ist, oder auf eine Zeitlang deren Stelle vertritt, kann zu gleicher Zeit Meister oder Aufseher einer einzelnen Loge seyn. Sobald aber einer von ihnen auf eine ehrenvolle Art sein
Groß-

Großamt niedergelegt hat, kehrt derselbe zu der Stelle oder dem Posten in seiner Loge zurück, von welchem er zu obiger Amtsverwaltung abgerufen worden.

XVIII. Ist der deputirte Großmeister krank oder notwendiger Geschäfte halber abwesend, so kann der Großmeister nach Gutdünken einen Junstgenossen zu seinem zeitigen Deputirten ernennen. Allein so wenig der in der großen Loge erwählte Deputirte, als die Großaufseher können entlassen werden, wenn die Ursache davon, der Mehrheit der großen Loge, nicht vollkommen einleuchtet; und mag der Großmeister, wenn er mit jenen unzufrieden ist, eine große Loge zusammenberufen, um ihr die Sache vorzulegen und ihre Meinung und Zustimmung einzuholen. Kann, in einem solchen Falle, die Mehrheit der großen Loge den Meister mit seinem Deputirten oder seinen Aufsehern nicht ausöhnen, so soll sie dem Meister beitreten und ihm erlauben, seinen gedachten Deputirten oder seine gedachten Aufseher zu entlassen, und sogleich einen andern Deputirten zu ernennen; und soll gedachte große Loge, in solchem Falle, andere Aufseher erwählen, damit Eintracht und Frieden erhalten werde.

XIX. Sollte der Großmeister seine Gewalt mißbrauchen und sich selbst des Gehorsams und der Unterwürfigkeit der Logen unwürdig machen, so soll er auf eine Art und Weise behandelt werden, worüber man in einer neuen Anordnung übereinkommen wird; denn bis jetzt hat die alte Brüderschaft hiezu
noch

noch keine Veranlassung gehabt, weil alle bisherigen Großmeister sich dieses ehrenvollen Amtes würdig gezeigt haben.

XX. Der Großmeister soll während seiner Meisterschaft mit seinem Deputirten und Aufsehern (wenigstens einmal) alle Logen um die Stadt besichtigen.

XXI. Sollte der Großmeister während seiner Meisterschaft sterben oder durch Krankheit durch eine Reise übers Meer oder auf irgend andre Weise unfähig werden, sein Amt zu versehen: so sollen der Deputirte, oder in dessen Abwesenheit der älteste Großaufseher, oder in dessen Abwesenheit der jüngere, oder in dessen Abwesenheit drei anwesende, zu diesem Zweck verbundene Logenmeister, sogleich die große Loge versammeln, um über diesen Vorfall zu Berathschlagen, und zwei aus ihrem Mittel an den letzten Großmeister abzuschicken, um ihn zur Wiederannahme seines Amtes, welches jetzt der Reihe nach auf ihn zurückfällt, einzuladen; schlägt dieser solches aus, so wenden sie sich an den nächstvorhergehenden, und so immer weiter zurück. Kann aber kein vormaliger Großmeister aufgefunden werden, alsdann soll der Deputirte als Vorgesetzter handeln, bis ein anderer gewählt worden, oder, ist kein Deputirter vorhanden, der älteste Meister.

XXII. Die Brüder aller Logen in und um London und Westminster sollen sich, zu einer jährlichen Zusammenkunft und Fest, an einem schicklichen Orte,
und

und zwar am Tage Johannis des Täuflers, oder Johannis des Evangelisten versammeln, wie es die große Loge durch eine neue Anordnung bestimmen wird. In den letzten Jahren geschah solches am Tage Johannis des Täuflers.

Jedoch muß die Mehrheit der Meister und Aufseher, nebst dem Großmeister, seinem Deputirten und Aufsehern, auf ihrer drei Monate vorher zu haltenden vierteljährigen Zusammenkunft, übereinkommen, daß ein Fest und eine allgemeine Zusammenkunft aller Brüder gehalten werden solle: denn, wären entweder der Großmeister oder die Mehrheit der einzelnen Meister dawider, so muß es für dasmal unterbleiben.

Mag aber ein Fest für alle Brüder gehalten werden oder nicht, so muß doch die große Loge jährlich am Johannistage, an einem schicklichen Orte, zusammen kommen, oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am nächstfolgenden Tage, um alljährlich den neuen Großmeister, den Deputirten und die Aufseher zu wählen.

XXIII. Wird für dienlich gehalten und vom dem Großmeister nebst der Mehrheit der Meister und Aufseher beliebt, ein großes Fest, in Gemäßheit der alten löblichen Maurer-Gewohnheit zu begeben: so liegt den Großaufseher die Sorge ob, Einlaßzeichen, mit des Großmeisters Siegel versehen, auszufertigen, solche Einlaßzeichen zu vertheilen, das Geld für die Zeichen in Empfang zu nehmen, die

Er.

Erfordernisse der Tafel einzukaufen, einen angemessenen und bequemen Ort für die Mahlzeit aufzusuchen, und sonst alles zu besorgen, was auf das Fest Bezug hat.

Damit aber dieses Geschäft den beiden Großaufsehern nicht zu beschwerlich falle, und alles schnell und gut eingerichtet werden möge, soll der Großmeister oder dessen Deputirter Macht haben, eine Gr. Würden beliebige Anzahl Schaffner zu ernennen und anzusetzen, um, in Verbindung mit den beiden Großaufsehern, thätig zu seyn; wobei alles, das Fest Betreffende, nach Stimmenmehrheit unter ihnen entschieden wird; ausgenommen in Fällen, wo der Großmeister oder sein Deputirter eine besondere Vorschrift oder Anweisung ertheilen wird.

XXIV. Die Aufseher und Schaffner sollen sich zu gehöriger Zeit bei dem Großmeister oder dessen Deputirten anfinden, um wegen des Vorermähnten Anweisungen und Befehle einzuholen. Sind aber Gr. Würden und dessen Deputirter krank, oder nothwendig abwesend: so sollen sie die Meister und Aufseher der Logen zusammen berufen, um deren Meinung und Befehle zu vernehmen; oder mögen endlich die ganze Sache auf sich nehmen, und es so gut machen als sie können.

Die Großaufseher und Schaffner sollen, über alles empfangene und ausgegebene Geld, der großen Loge, nach der Mahlzeit, oder wenn die große Loge es für dienlich hält, Rechnung ablegen.

Be:

Beliebt es dem Großmeister, so mag er, zu gehöriger Zeit, alle Meister und Aufseher der Logen zusammenrufen, um mit ihnen wegen des großen Festes und anderer dahin einschlagenden Vorfälle und Nebenumstände, welche Rücksicht verdienen, Rath zu pflegen; doch kann er auch alles allein auf sich nehmen.

XXV. Jeder Logenmeister soll einen erfahrenen und verständigen Junftgenossen seiner Loge ansetzen, um einen Ausschuß zu bilden, zu welchem jede Loge ein Mitglied hergibt. Diese kommen in einem bequemen gelegenen Zimmer zusammen, um jeden anzunehmen, der ein Einlaßzeichen bringt, und haben die Befugniß, ihn anzureden, wenn sie es für dienlich halten, um ihn entweder zuzulassen, oder wenn sie Ursache dazu finden, abzuweisen; wohl zu verstehen, daß sie Niemanden abweisen dürfen, bevor sie nicht allen Brüdern innerhalb der Thür ihre Bewegungsgründe dazu vorgelegt haben, um Mißverständnisse zu vermeiden; damit kein ächter Bruder abgewiesen, kein falscher oder bloß angeblicher Bruder aber zugelassen werde. Dieser Ausschuß muß sich am Johannistage bei sehr guter Zeit einstellen, ehe Jemand mit Einlaßzeichen kömmt.

XXVI. Der Großmeister soll zwei oder mehrere zuverlässige Brüder zu Thürstehern oder Wachthabern bestellen, welche, aus guten Gründen, gleichfalls bei guter Zeit an Ort und Stelle sich einfinden müssen, und denen der Ausschuß zu befehlen hat.

XXVII.

XXVII. Die Großaufseher oder die Schaffner sollen im voraus so viel Brüder, als sie für dienlich und nöthig erachten, zur Aufwartung bei der Tafel bestellen. Sie mögen, wenn sie wollen, sich mit den Meistern und Aufsehern der Logen, wegen der hiezu passlichen Personen berathen, oder solche auf deren Empfehlung ersetzen. Denn an diesem Tage sollen nur freie und angenommene Maurer Dienste verrichten, damit die Unterhaltung frei und einträchtig seyn könne.

XXVIII. Alle Mitglieder der Großen Loge müssen sich lange vor der Mittagsmahlzeit an Ort und Stelle einfinden, mit dem Großmeister oder seinem Deputirten an ihrer Spitze, ein besonderes Zimmer einnehmen, und die Loge eröffnen. Dieses geschieht in der Absicht:

1) Damit alle nach obiger Anordnung gehörig eingebrachten Appellationen angenommen, der Appellant gehört, und die Angelegenheit wo möglich, noch vor der Mahlzeit freundschaftlich abgemacht werden könne. Geht dies nicht, so muß sie bis nach der Wahl eines neuen Großmeisters ausgesetzt bleiben. Findet auch dies nicht Statt, so muß nach der Mahlzeit darüber entschieden werden; oder sie wird auch ausgesetzt, und einem besondern Ausschuss übergeben, welcher selbige ruhig abzumachen, und der nächsten vierteljährigen Zusammenkunft Bericht davon abzustatten hat, damit die brüderliche Liebe erhalten werde.

2) Da

2) Damit allem Streite und Mißvergnügen, welche an diesem Tage vorkommen könnten, vorgebauet werde, und keine Unterbrechung der Eintracht und des Vergnügens am großen Feste eintreten möge.

3) Damit man sich über alles, was den Wohlstand und die Anständigkeit der großen Versammlung betrifft, berathe, und, da solche sehr gemischt ist, alles unschickliche und anstößige Benehmen vermeide.

4) Damit alle diensamen Anträge, oder jede wichtige und bedeutende Angelegenheit, welche die einzelnen Logen durch ihre Stellvertreter, die verschiedenen Meister und Aufseher vorbringen lassen, angehört und in Betrachtung gezogen werden.

XXIX. Sind diese Sachen abgemacht, so sollen der Großmeister und sein Deputirter, die Großaufseher, oder die Schaffner, der Sekretär, der Schatzmeister, die Schreiber und alle andern Personen abtreten, und die Meister und Aufseher der einzelnen Logen allein lassen, damit sie sich über die Wahl eines neuen Großmeisters, oder die Beibehaltung des gegenwärtigen, wenn solches nicht schon Tages zuvor geschehen ist, freundschaftlich berathen können. Sind sie nun einmüthig der Meinung, den jetzigen Großmeister ferner beizubehalten; so sollen Se. Würden hereingerufen und unterthänig ersucht werden, die Brüderschaft das folgende Jahr mit seiner Oberleitung zu beehren. Nach der Mittagmahlzeit wird sich zeigen, ob derselbe eingewilligt

H ligt

ligt habe oder nicht: denn es muß nur durch die Wahl bekannt werden.

XXX. Hierauf mögen die Meister, Aufseher und alle Brüder sich unter einander unterhalten, und nach ihrem Gefallen zusammen treten, bis das Mittagessen aufgetragen wird, wo jeder Bruder seinen Platz an der Tafel einnimmt.

XXXI. Einige Zeit nach dem Mittagessen wird die Große Loge eröffnet, nicht in einem abgesonderten Zimmer, sondern in Gegenwart aller Brüder, wenn sie gleich nicht Mitglieder derselben sind. Diese müssen jedoch nicht anders sprechen, als bis sie aufgefordert werden, und Erlaubniß dazu erhalten haben.

XXXII. Hat der Großmeister des verfloßenen Jahres, vor der Mahlzeit den Meistern und Aufsehern unter sich zugestanden, sein Amt auf das folgende Jahr beizubehalten: so soll einer von der Großen Loge, welcher dazu beauftragt worden, allen Brüdern die gute Verwaltung Sr. Würden vorstellen u. s. w., sodann sich an ihn selbst wenden, und ihn, Namens der Großen Loge unterthänig ersuchen, der Bruderschaft die große Ehre — wenn er von hohem Adel, wo nicht — die große Liebe zu erzeigen, ihr Großmeister für das folgende Jahr zu bleiben. Gibt der Großmeister nach seinem Belieben, entweder durch Verbeugen oder Worte seine Einwilligung zu erkennen; so soll gedachtes, von der Großen Loge dazu beauftragtes Mitglied, ihn als Großmeister

meister ausrufen, und alle Mitglieder der Loge ihn in gehöriger Form begrüßen. Und alle Brüder haben einige Minuten lang die Erlaubniß, ihre Zufriedenheit, ihr Vergnügen und ihre Glückwünsche laut werden zu lassen.

XXXIII. Haben aber entweder die Meister und Aufseher, an diesem Tage vor der Mahlzeit, oder Tages vorher, den letzten Großmeister nicht unter sich ersucht, die Meisterschaft im folgenden Jahre beizubehalten, oder hat er in ihr Begehren nicht gewilliget: dann soll der abgehende Großmeister seinen Nachfolger für das folgende Jahr ernennen, welcher, wenn die Große Loge ihn einmüthig anerkennt, und er zugegen ist, als neuer Großmeister, auf die oben bemerkte Art ausgerufen, begrüßt und beglückwünscht, und von dem abgehenden Großmeister, dem Gebrauche gemäß, sofort eingesetzt werden muß.

XXXIV. Wird aber diese Ernennung nicht einmüthig genehmigt, dann soll sogleich ein neuer Großmeister durchs Loos erwählt werden; indem jeder Meister und Aufseher; wie auch der abgehende Großmeister, einen Namen ihrer Wahl aufschreiben; und derjenige, dessen Namen der abgehende Großmeister zuerst zufällig und unwillkürlich herauszieht, soll Großmeister für das folgende Jahr seyn, und ist er zugegen, wie oben gedacht, ausgerufen, begrüßt und beglückwünscht, auch, dem Gebrauche nach, sogleich von dem abgehenden Großmeister eingesetzt werden.

§ 2

XXXV.

XXXV. Hierauf soll der, solchergestalt sein Amt fortführende oder neu eingesetzte Großmeister seinen bisherigen deputirten Großmeister entweder bestätigen, oder einen neuen ernennen, welcher auf oben angeführte Weise ausgerufen, begrüßt und beglückwünscht werden muß.

Der Großmeister soll gleichfalls die neuen Groß-Auffeher ernennen, welche, wenn sie von der Großen Loge einmüthig gebilligt sind, wie vorhin gedacht, ausgerufen, begrüßt und beglückwünscht werden müssen; im entgegengesetzten Falle werden sie, eben wie der Großmeister, durchs Loos erwählt. Gleichergestalt müssen die Auffeher einzelner Logen durch Losung in jeder Loge erwählt werden, wenn die Mitglieder derselben in deren Ernennung durch ihre Meister nicht einstimmen.

XXXVI. Ist aber der Bruder, welchen entweder der Großmeister zu seinem Nachfolger ernannt, oder welchen die Mehrheit der großen Loge durch das Loos erwählt hat, Krankheits, oder anderer nothwendigen Ursachen halber, bei dem großen Feste nicht zugegen: so kann er nicht zum Neuen Großmeister ausgerufen werden, es wäre denn, daß der alte Großmeister, oder einer von den Meistern und Auffehern, auf das Ehrenwort eines Bruders sich verbürgen dürfte, daß gedachte ernannte oder erwählte Person besagtes Amt willig annehmen werde. In diesem Falle soll der alte Großmeister als dessen Stellvertreter handeln, in seinem Namen den Deputir-

putirten und die Aufseher ernennen, und gleichfalls in seinem Namen die Ehrenbezeugungen, Huldigung und Glückwünsche annehmen.

XXXVII. Hierauf soll der Großmeister einem Bruder, Zunftgenossen oder Lehrling, die Erlaubniß ertheilen, zu reden, wobei er seine Rede an Ge. Würden zu richten hat; oder irgend einen Antrag zum Besten der Brüderschaft zu thun, welcher entweder sogleich in Berathung genommen und abgethan, oder dessen Berathung auf die nächste, festgesetzte oder zufällige, Zusammenkunft der Großen Loge verschoben wird. Wenn dieses vorbei ist

XXXVIII. Soll der Großmeister, sein Deputirter, oder ein anderer von ihm dazu ernannter Bruder eine Anrede an alle Brüder halten, und denselben guten Rath ertheilen. Und endlich, nachdem einige andere Verhandlungen, welche in keinerlei Sprache niedergeschrieben werden können, abgemacht sind, mögen die Brüder entweder heimgen, oder auch nach ihrem Belieben länger bleiben.

XXXIX. Jede jährliche große Loge hat die eigenthümliche Macht und Vollkraft, neue Anordnungen zum wirklichen Besten dieser alten Brüderschaft zu machen, oder diese Anordnungen abzuändern: immer aber versteht es sich, daß die alten Land-Marken (Gränzzeichen) sorgfältig erhalten, und daß dergleichen Veränderungen und neue Anordnungen auf der dritten vierteljährigen Versammlung, welche dem jährlichen großen Feste vorhergeht, vortragen

getragen und genehmigt, ferner auch allen Brüdern, selbst dem jüngsten Lehrlinge, vor der Wahlzeit, schriftlich zum Durchlesen übergeben werden müssen. Denn die Genehmigung und Zustimmung der Mehrheit aller gegenwärtigen Brüder ist durchaus notwendig, um solche bindend und verpflichtend zu machen. Darum muß, nach der Wahlzeit, und wenn der neue Großmeister eingesetzt ist, feierlich nachgesucht werden: wie diese durch die große Loge vorgeschlagenen Anordnungen ohngefähr 150 Brüdern vorgelegt und von ihnen gebilligt sind, am Tage St. Johannis des Täufers 1721.

Nach schrift.

Hier folgt die Art eine neue Loge zu errichten, wie solche von Sr. Gnaden dem Herzoge von Wharston, dem gegenwärtigen Sehr Ehrwürdigen Großmeister, beobachtet ward, und mit den alten Gebräuchen der Maurer übereinstimmt.

Eine neue Loge muß, um alle Unregelmäßigkeiten zu vermeiden, von dem Großmeister nebst seinem Deputirten und den Aufsehern feierlich errichtet werden. In des Großmeisters Abwesenheit soll der Deputirte an Sr. Würden Stelle treten, und den Meister einer Loge zu seinem Beistand erwählen. Ist aber der Deputirte nicht zugegen, so beruft der Großmeister den Meister einer Loge, um als zeitiger Deputirter zu handeln.

Wäh

Während die Bewerber, oder der neue Meister und die Aufseher sich noch unter den Zunftgenossen befinden, so fragt der Großmeister seinen Deputirten, ob er solche erforscht, ob er den Bewerbenden Meister in der edlen Wissenschaft und königlichen Kunst wohlgeübt, und in unsern Geheimnissen 2c. gehörig unterrichtet gefunden habe, u. s. w.

Hat der Deputirte dies bejahet, so muß er (auf des Großmeisters Befehl) den Bewerber unter seinen Genossen hervorziehen, und mit folgenden Worten dem Großmeister vorstellen: Sehr Ehrwürdiger Großmeister! gegenwärtige Brüder wünschen in eine neue Loge zusammen zu treten; und ich stelle diesen meinen würdigen Bruder zu ihrem Meister dar, von dem ich weiß, daß er gute Sitten hat, und die ganze Bruderschaft liebt, wo sie auch auf der ganzen Oberfläche der Erde zerstreut ist.

Darauf stellt der Großmeister den Bewerber zu seiner Linken, fordert und erhält die einmüthige Einwilligung aller Brüder, und spricht: Ich errichte und ordne diese guten Brüder zu einer neuen Loge, ernenne euch zum Meister derselben; und zweifle nicht an eurer Geschicklichkeit und Sorgfalt, den Ritt der Loge zu erhalten 2c. Es folgen noch einige andere, bei dieser Gelegenheit übliche und derselben eigne Ausdrücke, welche aber nicht geschrieben werden dürfen.

Hierauf muß der Deputirte die Vorschriften für den Meister ablesen, und der Großmeister den Bewerber

werber fragen: Unterzieht ihr euch diesen Vorschriften, wie die Meister zu allen Zeiten gethan haben? Hat der Bewerber seine herzlichste Unterwerfung bezeugt, so soll ihn der Großmeister unter gewissen bedeutenden Ceremonien und alten Gebräuchen, einsetzen, und ihm die Constitutionen, das Logenbuch und die Werkzeuge seines Amtes — jedoch nicht zugleich, sondern eins nach dem andern — übergeben, und nach jeder Uebergabe soll der Großmeister, oder sein Deputirter die kurze und kräftige Vorschrift hinzufügen, welche auf den überreichten Gegenstand Bezug hat.

Demnächst sollen die Mitglieder dieser neuen Loge sich sämtlich vor dem Großmeister beugen, Gr. Würden danken, gleich darauf aber ihrem neuen Meister huldigen, und ihr Versprechen der Unterwerfung und des Gehorsams gegen ihn, durch den üblichen Glückwunsch, an den Tag legen.

Dann sollen der Deputirte und die Groß-Aufscher, und alle andern gegenwärtigen Brüder, welche nicht Mitglieder dieser neuen Loge sind, dem neuen Meister Glück wünschen; dieser aber sich zuerst bei dem Großmeister, und dann bei den Uebrigen, der Reihe nach, auf eine geziemende Weise bedanken.

Dann soll der Großmeister den neuen Meister auffodern, die Verwaltung seines Amtes augenblicklich anzutreten, und seine Aufscher zu ernennen: Der neue Meister ruft sodann zwei Zunftgenossen auf,

auf, und stellt solche dem Großmeister zur Genehmigung, und der neuen Loge zur Einwilligung vor. Und ist diese gewährt, soll der ältere oder jüngere Großaufseher, oder ein anderer Bruder an seiner Stelle, die Vorschriften für die Aufseher ablesen, und die Bewerber, welche deswegen von dem neuen Meister feierlich aufgefordert worden, sollen bezeugen, daß sie sich solchen unterwerfen.

Worauf der neue Meister, nachdem er ihnen die Werkzeuge ihres Amtes übergeben, sie in gehöriger Form in ihre Stellen einsetzt, und die Brüder dieser neuen Loge sollen ihren Gehorsam gegen die neuen Aufseher, durch den gebräuchlichen Glückwunsch, zu erkennen geben.

Und die auf diese Art vollständig errichtete Loge, soll in des Großmeisters Buch eingetragen, und auf seinen Befehl den übrigen Logen bekannt gemacht werden.

Genehmigung.

Demnach durch die Verwirrungen, welche die Kriege der Sachsen, Dänen und Normänner veranlaßten, die Urkunden der Maurer sehr fehlerhaft geworden, haben die Freimaurer von England zweimal für nöthig erachtet, ihre Constitutionen, Vorschriften und Anordnungen zu verbessern, zuerst unter der Regierung Königs Athelstans, des Sachsen, und dann, lange nachher, unter der Regierung Königs Edwards IV. des Normannus.

Und

Und demnach die alten Constitutionen in Engö land sehr verfälscht, verstümmelt und jämmerlich verdorben worden, nicht allein durch Schreibfehler, sondern auch durch manche falsche Thatsachen, und grobe Verstöße gegen die Geschichte und Zeitrechnung, veranlaßt durch Länge der Zeit und Unwissenheit der Abschreiber, in den finstern, ungelehrten Jahrhunderten, ehe die Geometrie und alte Baukunst wieder auflebten, zum großen Vergerniß aller gelehrten und urtheilsfähigen Brüder, und zur Täuschung der Unwissenden.

Und unser vormaliger würdiger Großmeister, Sr. Gnaden, der Herzog von Montagu, dem Verfasser befohlen haben, die Geschichte, Vorschriften und Anordnungen der alten Brüderschaft durchzugehen, zu verbessern, und in eine neue und bessere Ordnung zu bringen; auch selbigen, dem zu Folge, verschiedene Abschriften aus Italien und Schottland, und aus mehreren Theilen Englands untersucht, und aus diesen (obgleich in manchen Stücken irrigen) wie auch aus verschiedenen andern alten maurerischen Urkunden, vorstehende niedergeschriebene neue Constitutionen, nebst den Vorschriften und allgemeinen Anordnungen zusammen getragen. Und nachdem der Verfasser das Ganze dem vormaligen und jetzigen deputernten Großmeistern, nebst andern gelehrten Brüdern, nicht weniger den Meistern und Aufsehern der einzelnen Logen, bei ihrer vierteljährigen Zusammenkunft, zur Durchsicht und Verbesserung vorgelegt, solches, auf gehörige Weise, selbst dem

dem vormaligen Großmeister, besagtem Herzog von Montagu, zur Prüfung, Verbesserung und Genehmigung übergeben hat, und Sr. Gnaden auf das Gutachten verschiedener Brüder befohlen haben, selbiges zum Gebrauch für die Logen sauber drucken zu lassen, ob es gleich, während seiner Meisterschaft, zum Drucke nicht völlig fertig geworden:

Diesemnach haben Wir, gegenwärtiger Großmeister der Sehr ehrwürdigen und alten Brüderschaft der freien und angenommenen Maurer, der Deputirte Großmeister, die Groß-Aufseher, die Meister und Aufseher der einzelnen Logen dieses Werk gleichfalls durchgelesen, und vereinigen, mit Beistimmung der Brüder und Genossen in und um die Städte London und Westminster, unsere feierliche Genehmigung desselben, mit der unserer löblichen Vorgänger, indem Wir glauben, daß selbiges dem vorgesezten Zwecke völlig entsprechen werde; maßen die gültigen Sachen aus den alten Urkunden beibehalten, die Irthümer in der Geschichte und Zeitrechnung berichtigt, die falschen Thatsachen und die unschicklichen Ausdrücke weggelassen sind, und das Ganze in eine neue und bessere Ordnung gebracht ist.

Auch verordnen wir, daß jede einzelne Loge unter unserer Aufsicht, diese, als die Einzigen Constitutionen der freien und angenommenen Maurer unter uns, annehmen solle, vorzulesen bei der Aufnahme neuer Brüder, oder wenn es der Meister für dien-

dienlich hält; und von neuen Brüdern vor ihrer Aufnahme, durchzugehen.

Philip, Herzog von Wharton,
Großmeister.

J. E. Desaguliers,
Doktor der Rechte und Mitgl. der
königl. Acad. Deputirter
Großmeister.

Josua Timson, }
Wilhelm Hawkins, } Großaufseher.

Und die Meister und Aufseher der einzelnen Logen, als:

I. Thomas Morris, sen. Meister.

Johann Bristow, }
Abraham Abbot, } Aufseher.

II. Richard Hall, Meister.

Philip Wolverston, }
Johann Dreher, } Aufseher.

III. Johann Turner, Meister.

Anton Sayer, }
Eduard Cale, } Aufseher.

IV. Georg Payne, Meister.

Stephan Hall, M. D., }
Franz Sorell, Esq. } Aufseher.

V.

- V. Math. Birkhead, Meister.
 Franz Baily,
 Nicolas Abraham, } Aufseher.
- VI. Wilhelm Read, Meister.
 Johann Glover,
 Robert Cordell, } Aufseher.
- VII. Heinrich Branson, Meister.
 Heinrich Lug,
 Johann Townshend, } Aufseher.
- VIII. Meister.
 Jonathan Sisson, } Aufseher.
 Johann Shipton, }
- IX. Georg Owen, M. D., Meister.
 Eman Bowen,
 Johann Heath, } Aufseher.
- X. Meister.
 Johann Lubeon, } Aufseher.
 Richard Smith, }
- XI. Franz, Graf v. Dalkeith, Meister.
 Capt. Andreas Robinson, } Aufseher.
 Obrist Thomas Inwood, }
- XII. Johann Beal, M. D. und Mitgl. des
 Königl. Acad., Meister.
 Eduard Pawlet, Esq., } Aufseher.
 Carl More, Esq., }
- XIII. Thomas Morris jun., Meister.
 Joseph Kidler, } Aufseher.
 Johann Clark, }

XIV.

- XIV. Thomas Robbe, Meister.
 Thomas Grave, }
 Bray Lane, } Aufseher.
- XV. Johann Shepherd, Meister.
 Johann Senex, }
 Johann Bucler, } Aufseher.
- XVI. Johann Georges, Esq., Meister.
 Robert Gray, }
 Carl Brynes Esq., } Aufseher.
- XVII. Jacob Anderson, Meister }
 der freien Künste, } Meister.
 Verfasser dieses Buchs, }
 Gwin Vaughan, Esq., }
 Walter Greenwood, Esq., } Aufseher.
- XVIII. Thomas Harbin, Meister.
 Wilhelm Uttley, }
 Johann Saxon, } Aufseher.
- XIX. Robert Capell, Meister.
 Isaac Mansfield, }
 Wilhelm Bly, } Aufseher.
- XX. Johann Gormann, Meister.
 Carl Carey, }
 Eduard Morphey, } Aufseher.
-

Hier

Hierauf folgen die Lieder; hinter dem einen steht folgende Note: Um diese Seite auszufüllen, hält man es nicht für unschicklich, hier einen Paragraphen aus einem alten Maurer-Protocoll einzurücken, des Inhalts: Die Gesellschaft der Maurer, sonst Freimaurer genannt, von altem Ursprunge und gutem Rufe, welchen sie ihren freundschaftlichen und liebevollen Versammlungen zu verschiedenen Zeiten verdankt, wie einer liebenden Brüderschaft zu thun geziemt, besuchte diese wechselseitige Versammlung zur Zeit Königs Heinrichs V, im zwölften Jahre seiner allergnädigsten Regierung. Und da gedachtes Protocoll ein Wappenschild beschreibt, welches mit dem der Londner Gesellschaft der Maurer Freimäurer sehr übereinstimmt, so hält man allgemein dafür, besagte Gesellschaft stamme von der alten Brüderschaft ab, und es sey in früheren Zeiten Niemand von der Gesellschaft ausgeschlossen, bis er, als nothwendige Bedingung, in einer Loge freyer und angenommener Maurer aufgenommen worden.

Aber dieser löbliche Gebrauch scheint längst nicht mehr beobachtet zu werden. Auch haben die Brüder im Auslande entdeckt, daß verschiedene edle und alte Gesellschaften und Orden, ihre Vorschriften und Anordnungen von den Freymaurern (welche nun der älteste Orden auf der Erde sind) entlehnt haben,
und

und vielleicht auch ursprünglich alle Mitglieder dieser
alten und ehrwürdigen Bruderschaft gewesen sind.
Dieß aber wird zu gehöriger Zeit umständlicher dar-
gelegt werden.

Aus

Aus dem Constitutions-Buche von 1738.

Die alten Vorschriften für freie und angenommene Maurer, von dem Verfasser aus ihren alten Urkunden gesammelt auf Befehl des Großmeisters, Herzogs von Montagu. Gebilligt von der großen Loge, und in der ersten Ausgabe des Const. Buches zum Druck beordert, am 25. März, 1722.

Erste Vorschrift. Gott und Religion betreffend.

Ein Maurer ist als solcher verbunden, dem Sittengesetze als ein wahrer Noachit zu gehorchen; und wenn er die Kunst recht versteht, so wird er nie, weder ein dummer Gottesläugner, noch ein Wüstling ohne Religion seyn, noch gegen Gewissen handeln. In alten Zeiten war den christlichen Maurern vorgeschrieben, sich in die christlichen Gebräuche jedes Landes, wo sie wanderten oder arbeiteten, zu fügen: aber, da die Maurerei unter allen Nationen, selbst von verschiedenen Religionen gefunden

J

wird, so wird ihnen jetzt nur anbefohlen, sich zu der Religion zu bekennen, in welcher alle Menschen übereinstimmen; (indem man jedem Bruder seine eignen besondern Meinungen überläßt.) Das heißt: sie sollen gute und treue Männer, Männer von Ehre und Rechtschaffenheit seyn, durch welche Namen, Religionen und Meinungen sie übrigens sich unterscheiden mögen: denn sie stimmen alle in den drey großen Artikeln Noah's überein; genug, um den Kitt der Loge zu erhalten. So wird Maureret der Mittelpunkt ihrer Vereinigung, und das glückliche Mittel, Personen zu verbinden, welche sonst in beständiger Entfernung geblieben wären.

Zweite Vorschrift. Von der bürgerlichen
Obrigkeit, der höchsten und
untergeordneten.

Ein Maurer ist ein friedlicher Unterthan, nie in Empörung gegen den Staat verwickelt, noch unehrerbietig gegen die untern Obrigkeiten. Vor Alters begünstigten Könige, Prinzen und Staaten die Bruderschaft, welche immer, vorzüglich in Friedenszeiten blühte, um ihrer treuen Anhänglichkeit willen. Aber obgleich ein Bruder in seiner Rebellion gegen den Staat nicht unterstützt werden darf, so bleibt doch, wenn er keines andern Verbrechens überführt wird, seine Verbindung mit der Loge unauflöslich.

Dritte

Dritte Vorschrift. Logen betreffend.

Eine Loge ist ein Ort, wo Maurer zusammen kommen, um zu arbeiten: daher wird die Versammlung, oder gehörig eingerichtete Vereinbarung von Maurern, eine Loge genannt; wie das Wort Kirche, so wohl die Versammlung, als den Ort der Gottesverehrung bezeichnet. Jeder Bruder muß zu einer einzelnen Loge gehören, und kann nicht ausbleiben, ohne in Rüge zu verfallen, wenn er nicht notwendige Abhaltungen hat. Die Männer, welche zu Maurern gemacht werden, müssen Freigeborne (oder keine Leibeigne) seyn; von reifem Alter, und gutem Ruf; frisch und gesund; weder ungestaltet seyn, noch ein Glied eingebüßt haben, wenn sie aufgenommen werden. Auch wird kein Weib, kein Verschnittener zugelassen. — Wenn Männer von Stande, Ansehen, Reichthum und Gelehrsamkeit um die Aufnahme nachsuchen, so soll man sie nach gehöriger Untersuchung ehrerbietig annehmen: denn oft werden das gute Bauherren, die sich nicht der Pfuscher bedienen, wenn ächte Maurer zu haben sind; auch werden sie die besten Beamten der Logen, und machen die besten Entwürfe zur Ehre und Stärke der Loge; ja aus ihnen kann die Brüderschaft einen edlen Großmeister erhalten. Doch sind diese Brüder den Vorschriften und Anordnungen ebenfalls unterworfen, ausgenommen in dem, was eigentlich nur arbeitende Maurer betrifft.

Vierte Vorschrift. Von Meistern, Aufsehern, Gesellen und Lehrlingen.

Aller Vorzug unter den Maurern gründet sich einzig auf wahren Werth, und persönliches Verdienst, nicht auf das Alter. Kein Meister darf einen Lehrling annehmen, der nicht der Sohn ehrlicher Eltern ist, ein vollkommener Jüngling, ohne körperliche Mängel und Gebrechen, und fähig die Vortheile der Kunst zu erlernen, damit auf solche Weise die Bauherrn (oder Stifter) wohl bedient werden, und die Kunst nicht in Verachtung gerathe; damit er ferner, nach Alter und Erfahrung als Lehrling oder Freimaurer der untersten Stufe eingeschrieben, und nach gehörigen Fortschritten Gesell und Maurermeister werden könne, fähig eines Bauherrn Werk zu übernehmen.

Die Aufseher werden aus den Maurermeistern erwählt, und kein Bruder kann Meister einer Loge werden, bevor er irgendwo als Aufseher gearbeitet hat, außerordentliche Fälle ausgenommen; oder wenn eine Loge errichtet werden soll, wo dergleichen nicht zu haben sind: denn in solchem Falle können drey Maurermeister, obgleich sie nie vorher Meister oder Aufseher einer Loge gewesen, zum Meister und zu Aufsehern dieser neuen Loge ernannt werden. Aber keine Anzahl, unter welcher sich nicht drey Maurermeister befinden, kann eine Loge errichten, und keiner kann Großmeister, oder Großaufseher werden, der nicht als Meister einer einzelnen Loge thätig gewesen ist.

Fünfte

Fünfte Vorschrift. Von dem Verhalten der Zunft, bei der Arbeit.

Alle Maurer sollen an Werkeltagen brav und redlich arbeiten, damit sie an Feyertagen anständig leben können; und die durch Gesetze vorgeschriebnen, oder durch Herkommen bestätigten Arbeitsstunden, sollen gehalten werden. Nur ein Maurermeister soll der Oberaufseher oder Werkmeister seyn, und des Bauherrn Werk billig übernehmen, dessen Gut so treulich verwenden, als wäre es sein eignes, und keinem Gesellen oder Lehrling mehr Lohn geben, als ihm gebührt. Die Aufseher sollen sowohl dem Meister als den Gesellen treu seyn, auf alle Dinge, so wohl in als außer der Loge Acht haben, vorzüglich in des Meisters Abwesenheit, und ihre Brüder sollen ihnen gehorchen. Der Meister und die Maurer sollen des Bauherrn Werk redlich vollenden, es sey im Ganzen oder im Tagelohn verdungen; auch keine Arbeit im Ganzen verdingen, bei welcher Tagelohn hergebracht ist. Keiner soll eines Bruders Gedeihen beneiden, noch ihn verdrängen, oder von seiner Arbeit entfernen, wenn er fähig ist, sie zu vollenden. Alle Maurer sollen ihren Lohn sanftmüthig, ohne Murren und Meuterey empfangen, und den Meister nicht verlassen, bis des Bauherrn Werk vollendet ist: sie sollen alle Schmähreden vermeiden, und sich unter einander freundlich Bruder oder Genosse nennen, sowohl in als außer der Loge. Sie sollen einen jungen Bruder unterrichten, damit er geschickt und erfahren werde, um des Bauherrn Ma-

teria

terialien nicht zu verderben. Aber freye und angenommene Maurer sollen keine Pfücher bey ihrer Arbeit zulassen, noch sich ohne dringende Noth von Pfüchern anstellen lassen: und selbst in diesem Falle müssen sie die Pfücher nicht unterrichten, sondern eine abgesonderte Verbindung unterhalten. Kein gemeiner Arbeiter soll bey Arbeiten angefetzt werden, die den Freimaurern zukommen.

Sechste Vorschrift. Das Betragen der Maurer betreffend.

1) Betragen in der Loge, eh sie geschlossen wird.

Ihr sollt ohne Erlaubniß des Meisters keine geheimen Ausschüsse, oder abgesonderte Morgensprache halten; noch von Dingen reden, die nicht dahin gehören; noch den Meister und die Aufseher, oder einen Bruder, der zum Stuhle spricht, unterbrechen; noch Poffen treiben, während die Loge mit etwas Ernsthaftem und Feierlichem beschäftigt ist; sondern dem Meister, den Aufsehern und Mitbrüdern schuldige Achtung bezeigen, und sie in Ehren halten. Jeder Bruder, der eines Fehlers schuldig wird, steht unter dem Urtheil der Loge, außer, wenn er an die große Loge appellirt, oder eines Bauherrn Arbeit dadurch verzögert wird; denn in solchem Falle kann eine besondre Untersuchung Statt finden. Keine Privathandel und Streitigkeiten über Nationen, Familien, Religionen und Politik müssen innerhalb der

der Thüre der Loge mitgebracht werden: denn als Maurer gehören wir zu vorerwähnter ältesten, allgemeinen Religion, und zu allen Nationen in Ansehung des Winkelmaßes, der Richtschnur und des Senkbleies; und gleich unsern Vorfahren in allen Jahrhunderten erklären wir uns gegen politische Streitigkeiten, weil sie dem Frieden und der Wohlfahrt der Loge zuwider sind.

- 2) Betragen, wenn die Loge geschlossen ist, und die Brüder noch nicht auseinander gegangen sind.

Ihr mögt euch in unschuldiger Freude ergötzen, und einander nach Vermögen bewirthen, müßt aber alle Ausschweifung vermeiden; keinen Bruder gegen seine Neigung zwingen zu essen und zu trinken, (der alten Anordnung des Königs Ahasverus gemäß) noch ihn am nach Hause gehen hindern, wenn es ihm gefällt. Denn ob ihr zwar nach den Logenstunden andern Menschen ähnlich seyd, so kann doch der Tadel eurer Ausschweifung — wiewohl mit Unrecht — die Brüderschaft treffen.

- 3) Betragen, wenn keine Fremde zugegen sind, doch nicht in geöffneter Loge.

Ihr sollt einander grüßen, wie man euch gelehrt hat oder lehren wird, und freymüthig Winke über eure Kenntnisse mittheilen, jedoch ohne Geheim-

Heimnisse zu entdecken, außer gegen solche, welche lange Proben ihrer Verschwiegenheit und Ehre gegeben haben; und ohne der Ehrerbietung zu nahe zu treten, die ihr jedem Bruder schuldig seyd, wenn er auch kein Maurer wäre. Denn obgleich alle Brüder und Zunftgenossen einander gleich sind, so raubt die Maurerey doch Niemanden die Ehre, welche ihm zufam, eh er Maurer wurde, oder die ihm in der Folge zukommen wird. Vielmehr vermehrt sie die Achtung gegen ihn, indem sie uns lehrt, Ehre geben, dem Ehre gebührt, besonders einem edlen und vornehmen Bruder, den wir vor allen seines Ranges oder Standes zu unterscheiden, und ihm nach unserm Vermögen bereitwillig zu dienen verbunden sind.

4) Betragen in Gegenwart Fremder, die nicht Maurer sind.

Ihr sollt in euren Worten, Stellungen und Bewegungen vorsichtig seyn, damit auch der scharffsinnigste Fremde nichts zu entdecken im Stande sey, was nicht bekannt werden soll; und die unbescheidenen und verfänglichen Fragen, oder unwissenden Aeufferungen der Fremden muß ein Freymaurer mit Klugheit behandeln.

5) Betragen zu Hause, oder in eurer Nachbarschaft.

Maurer sollen, wie vorgeschrieben worden, sittliche Menschen seyn; folglich gute Ehemänner, gute Väter,

Väter, gute Söhne und gute Nachbarn; nicht zu lange vom Hause bleiben, und alle Ausschweifungen vermeiden; doch sollen sie auch weise Menschen seyn, aus gewissen, ihnen bekannten Ursachen.

6) Betragen gegen einen ausländischen Bruder, oder Fremden.

Ihr sollt ihn vorsichtig prüfen, wie euch die Klugheit leiten wird, damit ihr nicht durch einen Betrüger hintergangen werdet, den ihr mit Hohngelächter abweisen, und euch vorsehen müßt, ihm irgend einen Wink zu geben. Findet ihr ihn aber ächt und treu, so ehrt ihn auch als einen Bruder; und ist er in Noth, so rettet ihn, wenn ihr könnt; oder gebt ihm Anleitung, wo er Rettung finden kann. Ihr müßt ihn anstellen, wenn ihr es vermögt, oder ihn empfehlen, daß er angestellt werde; ihr seyd aber nicht verpflichtet, über euer Vermögen zu thun.

7) Betragen hinter eines Bruders Rücken, und vor seinen Augen.

Freien und angenommenen Maurern war von jeher vorgeschrieben, alle Lasterungen und Aferreden gegen einen ächten und treuen Bruder, oder verächtliche Aeufferungen über seine Person oder Arbeit; so wie alle Bosheit und ungerechte Empfindlichkeit zu vermeiden. Ja, ihr müßt nicht einmal dulden, daß andre einen rechtschaffnen Bruder verunglimpfen, sondern seinen Ruf vertheidigen, so weit es mit

mit Ehre, Sicherheit und Klugheit bestehen kann; doch weiter nicht.

Siebente Vorschrift. Rechtsstreitigkeiten betreffend.

Beleidigt euch ein Bruder, so wendet euch zuerst an eure, oder seine Loge; und werdet ihr nicht befriedigt, so könnt ihr an die große Loge appelliren. Aber ihr müßt nie vor Gericht gehen, als bis der Fall nicht anders entschieden werden kann. Denn, betrifft die Sache bloß Maurer und Maurerey, so muß dem Rechtsstreit durch gütliches Zureden vernünftiger Brüder vorgebeugt werden, welche die besten Schiedsrichter solcher Zwistigkeiten sind.

Sollte aber diese Vermittelung nicht thunlich oder untwirksam seyn, und die Sache muß vor Gericht gebracht werden, so müßt ihr dennoch bey Führung des Processus, Zorn, Bosheit und Verblüterung vermeiden, und nichts sagen oder thun, was die Fortsetzung oder Erneuerung der brüderlichen Liebe und Freundschaft verhindern könnte, welche der Ruhm und der Kitt dieser alten Brüderschaft ist; damit wir der ganzen Welt den wohlthätigen Einfluß der Maurerey beweisen mögen, wie alle ächten und getreuen Brüder von Anbeginn der Zeit gethan haben und thun werden, bis die Baukunst in dem allgemeinen Brande aufgelöst wird. Amen! dem geschehe also!

Alle

Alle diese Vorschriften seyd ihr schuldig zu beobachten; ingleichen die, welche euch auf eine Weise mitgetheilt werden sollen, die nicht niedergeschrieben werden kann.

Ende

Aus dem Constitutions-Buche von 1784.

Allgemeine Anordnungen, welche durch die
Große Loge zu verschiedenen Zeiten
festgesetzt sind.

Art. I.

Das öffentliche Beste der Brüderschaft, als Ver-
einbarung mehrerer, wird durch eine allgemeine Zu-
sammenberufung aller einzelnen eingetragenen Logen,
durch deren Stellvertreter, die jedesmaligen Meister
und Aufseher nebst neun andern Weisigern aus der
Schaffner-Loge, wahrgenommen; *) diese, an
deren Spitze der Großmeister des Ordens steht, wel-
chen

*) Zu diesen ordentlichen Mitgliedern ist jetzt noch ein Ab-
geordneter hinzugekommen, welcher jede Loge, die zum
Beduf der Freim. Halle ein Darlehn unterzeichnete,
so lange, bis sie ihr Geld wieder erhalten, zu beschis-
sen das Vorrecht hat; auch gehören dazu solche eins-
zelne Brüder, die durch einen gleichförmigen Vorschuf
für sich selbst das persönliche Recht bekommen haben,
Mitglieder dieser Versammlung zu seyn.

chen die ihm zukommenden Beamten unterstützen,
machen die große Loge aus.

Aus dieser allgemeinen Beschreibung erhellet,
daß die Mitglieder der großen Loge der Veränderung
unterworfen sind, weil alle der angeführten Klassen
gewählt werden; und zwar der Großmeister nebst sei-
nen Beamten jährlich, die Meister und Aufseher der
einzelnen Logen aber, nach ihren eignen besondern
Gesetzen.

Die eigentlichen Beamten der großen Loge, an
der Spitze der allgemeinen Vereinbarung sind: *)

Der Großmeister,
dessen Deputirter,
zwei Aufseher,
der Schatzmeister,
der Sekretär,
der Capellan, **)
der Schwertträger,
Alle Provinzial-Großmeister.

Da aber alle diese Brüder, wenn sie einmal zu die-
sen Aemtern gewählt sind, dadurch ein bleibendes
Recht

*) Wenn ein Prinz vom königlichen Geblüt Großmeister
ist, so giebt es noch einen handelnden Großmeister.

**) Jetzt hat man noch einem Groß-Architekten;
es ist aber bloß dadurch dem Herrn Sandby, welcher
den Riß zur Freim. Halle verfertigte, eine auf ihn be-
schränkte Höflichkeit erwiesen, und kein stehendes Amt.

Recht erhalten, auf alle Folgezeit Mitglieder der großen Loge zu seyn; so muß man noch zu obiger Liste hinzufügen:

Alle vormaligen Großbeamten.

Art. II.

Diese halten im Jahre, außer am großen Feste, drei vierteljährige Zusammenkünfte, wobei Niemand, als die eigentlichen Mitglieder, ohne Erlaubniß zugegen seyn darf. Ist ein Fremder (wenn gleich ein Bruder) zugegen; so hat er keine Stimme, darf auch ohne Erlaubniß der großen Loge, über keinen in Frage seyenden Gegenstand sprechen, es wäre denn, daß er seine Meinung abzugeben, aufgefordert würde.

Art. III.

Sollten, bei einer festgesetzten oder gelegentlichen großen Loge, beide, der Großmeister und sein Deputirter abwesend seyn; so soll alsdann der anwesende ältere Großaufseher den Stuhl einnehmen, als zeitiger Großmeister den Vorsitz haben, und mit aller, jenem gebührenden Ehre und Gewalt, für diese Zeit, bekleidet seyn; in dessen Abwesenheit der gegenwärtige jüngere Groß-Aufseher; und in dessen Abwesenheit der älteste vormalige Groß-Aufseher in der Versammlung; vorausgesetzt, daß kein gewesener Großmeister oder Deputirter Großmeister zugegen ist. Ist kein vormaliger Großbeamter zu finden, alsdann der Meister der Schaffner-Loge,
oder

oder in dessen Abwesenheit, der Meister der ältesten anwesenden Loge.

Art. IV.

Niemand, als die Großbeamten sollen ihre Kleinodien von Gold an einem blauen Bande am Halse tragen, und weißlederne Schürzen mit blauer Seide; eben solche Schürzen sind allen anwesenden Großbeamten gestattet.

Zufolge einer spätern Anordnung ist allen gewesenen Großbeamten erlaubt, ein besonderes, von der großen Loge gebilligtes Kleinod, als Auszeichnung zu tragen. Gedachtes Kleinod kann von Gold oder vergoldet seyn, und jeder dieser Beamten unterscheidet sich durch dasjenige Kleinod, welches er während seines wirklichen Amtes trug, jedoch mit dem Unterschiede, daß dergleichen Ehrenkleinodien, in einem Zirkel oder Oval eingeschlossen seyn müssen, auf dessen Rande der Name des Beamten und das Jahr seiner Amtsführung eingegraben werden kann. Der Grund eines solchen Kleinods muß blau emailirt seyn. In der großen Loge wird dieses an einem blauen Bande aber so getragen, wie solches die thätigen Großbeamten tragen; bei andern Gelegenheiten aber soll es an einem schmalen blauen Bande auf der Brust befestigt seyn.

Art. V.

Jeder der gegenwärtigen und vormaligen Großbeamten, welcher der Zusammenkunft der großen Loge,

Loge, die kein Fest ist, beivohnt, soll zu den Kosten einer solchen Zusammenkunft, der er beivohnt, eine halbe Krone entrichten.

Art. VI.

Meister und Aufseher der Logen sollen nie ohne ihr Kleinod und Kleidung in der großen Loge erscheinen.

Kann ein Beamter nicht zugegen seyn, so darf er einen Bruder seiner Loge (vorausgesetzt, daß solcher Maurer-Meister und zwar seit zwölf Monaten ist) mit seinem Kleinod senden, um seinen Platz einzunehmen, und die Ehre seiner Loge aufrecht zu erhalten. *)

Art.

*) Diese Nachsicht hat Statt gefunden, um dem Bedürfnisse der Beamten zu fügen, jedoch unter einer weisen Einschränkung, welche sowohl zum Besten der Gesellschaft, als auch, um ihren Ruf aufrecht zu erhalten, aufs strengste beobachtet werden sollte.

Nichts ist gewöhnlicher, als daß man einen jungen Maurer, so bald als möglich, mit dem Aufseher-Kleinod behängt; man nimmt solches sogar aus einer andern Loge, wenn es ihm in der, worin er aufgenommen ward, nicht schnell genug verschafft werden kann, damit er einmal die große Loge sehe, als wäre es eine Sache des Zeitvertreibs. Und was ist die unmittelbare Folge dieser groben Unbesonnenheit? Die vierteljährige Zusammenkunft der großen Loge, ist eine Zusammenberufung der Bräderschaft, in den Deputirten ihrer

Art. VII.

Alle Streitigkeiten oder Klagen, die entweder nicht in der Stille, oder durch eine einzelne Loge abgemacht und beigelegt werden können, sollen schriftlich abgefaßt, und dem Großsekretär eingehändigt werden; dieser soll alle beikommenden Parteien auffodern, bei dem nächsten Ausschusse des Almosen Fonds zu erscheinen, wo die Sachen reiflich in Betracht gezogen, und entschieden werden sollen.

Art. VIII.

Der Großmeister oder sein Deputirter hat die Vollmacht, dem Schatzmeister und Sekretär jederzeit zu befehlen, mit ihren Schreibern und Büchern vor ihm zu erscheinen, damit er untersuche und wisse, was bei einem eingetretenen Falle zu thun sey.

Art.

ihrer verschiedenen Logen, um über das allgemeine Beste der Gesellschaft Rath zu pflegen; da nun jede derselben ihren Meister und zwei Aufseher sendet, so folgt, daß gewöhnlich doppelt so viele Aufseher, als Meister in dieser Versammlung gegenwärtig sind. Wenn also jemals ein großer Theil dieser Aufseher aus jungen unerfahrenen Brüdern bestehen sollte, welche keinen richtigen Begriff weder von der Natur dieser Versammlung, noch von dem Geschäfte haben, weshalb von ihnen eine Stimme abzugeben ist, so ist man einer Gefahr ausgesetzt, welche der Klugheit jeder öffentlichen Vereinbarung von Männern nicht geziemt.

¶

Art. IX.

Die große, in völliger Form *) versammelte Loge, hat die Macht, jede im Constitutionen-Buche abgedruckte Anordnung abzuändern, oder zu erklären, wenn sie dabei von der alten Richtschnur der Bruderschaft nicht abweicht. Denn es stehet nicht in der Gewalt eines Mannes, oder einer Vereinigung von Männern irgend eine Veränderung oder Neuerung in der Maurerey vorzunehmen, ohne zuvor die Zustimmung der großen Loge erhalten zu haben.

Kein Vorschlag zu einer neuen Anordnung, oder zur Abänderung einer alten soll gethan werden, ohne solchen vorher dem Stuhle schriftlich überreicht zu haben. Nachdem ihn der Großmeister durchgelesen, kann der Gegenstand öffentlich vorgetragen werden, und soll ihn der Sekretär vernehmlich ablesen. Wird er unterstützt, so muß er sogleich der ganzen Versammlung zur Berathschlagung vorgelegt werden, damit ihre Meinung darüber hinlänglich vernommen werde; darauf wird der Großmeister die Stimmen dafür und dawider aufrufen.

Art. X.

Alle Angelegenheiten werden in der großen Loge durch Mehrheit der Stimmen entschieden. Jedes Mitglied hat eine Stimme, der Großmeister zwei Stim-

*) D. h. wobei der Großmeister zugegen ist, vertritt ein anderer seine Stelle, so heißt solches: gehörige Form.

Stimmen; es wäre denn, daß die Loge irgend eine besondere Sache der Bestimmung des Großmeisters überließe, um solche schneller zu befördern. Die Mitglieder geben ihre Stimmen durch Aufhebung der einen Hand zu erkennen; diese aufgehobenen Hände müssen die Großaufseher zählen, ausgenommen, wo die Zahl so ungleich ist, daß das Zählen unnöthig seyn würde. Keine andere Art der Absonderung soll je bei solchen Gelegenheiten gestattet seyn.

Art. XI.

Bei dem dritten Hammerschlage des Großmeisters, welchen die Großaufseher jederzeit wiederholen müssen, soll allgemeines Stillschweigen herrschen, und wer solches, ohne Erlaubniß vom Stuhle bricht, soll einen öffentlichen Verweis erhalten. Unter eben dieser Strafe soll jeder Bruder auf seinem Sitze bleiben, und ein tiefes Stillschweigen beobachten, so oft der Großmeister oder sein Deputirter es für zuträglich findet, zur Ordnung zu rufen.

In der großen Loge soll jedes Mitglied auf seinem Sitze bleiben und sich nicht während der Zusammenkunft von einer Stelle zur andern verfügen; die Großaufseher ausgenommen, welchen die Sorge für die Loge unmittelbar obliegt.

Der Ordnung in der großen Loge gemäß soll kein Bruder mehr als einmal über die nämliche Sache sprechen, ausgenommen, wenn er das von ihm Ge-

sagte erläutern will, oder wenn er von dem Stuhle zu sprechen, aufgerufen wird.

Jeder, welcher spricht, soll aufstehen und stehend sprechen, wobei er sich gegen den Stuhl wendet. Unter vorhin angeführter Strafe soll sich kein Bruder unterfangen, ihn zu unterbrechen; es wäre denn, daß der Großmeister, weil er findet, daß er von dem eigentlichen Punkte der Berathung abgeht, für gut hielte, ihn zur Ordnung zurück zu führen; denn freylich soll der Sprecher sich niedersetzen, doch kann er, nachdem er berichtigt worden, fortfahren, wenn es ihm gefällt.

Ist irgend ein Mitglied in der großen Loge, zweimal in einer Versammlung, wegen Uebertretung dieser Vorschriften zur Ordnung gerufen, und macht sich zum drittenmale des nämlichen Vergehens schuldig; so soll ihm der Stuhl den bestimmten Befehl ertheilen, das Logenzimmer für den Abend zu räumen.

Sollte Jemand so ungezogen seyn, den Bruder, oder das, was er gesagt hat, auszusprechen: so soll er sogleich förmlich aus der Zusammenkunft ausgeschlossen, und für unfähig erklärt werden, jemals in Zukunft Mitglied irgend einer großen Loge zu seyn. Bis er zu einer andern Zeit seinen Fehler öffentlich eingesteht, und ihm Gnade wiederfährt.

Art. XII.

Der Großsekretär soll ein Buch halten, worin alle Logen eingetragen sind, mit Bemerkung der gewöhnlichen

wöhnlichen Zeit und des Orts ihrer Zusammenkünfte, nebst den Namen aller Mitglieder einer jeden Loge; nicht weniger alle Verhandlungen der großen Loge, welche niedergeschrieben werden dürfen.

Art. XIII.

Kein Bruder soll in der großen Loge, bei der vierteljährigen Versammlung, oder bei der Zusammenkunft des Almosen-Ausschusses Tobak rauchen, bis die Loge geschlossen ist.

Art. XIV.

Bei jedem Almosen-Ausschuß und vierteljähriger Zusammenkunft, soll jeder einzelne Logenmeister, vor Oeffnung der großen Loge, entweder seine Einlaß-Marke vorzeigen, als Beweis, daß er abgeordnet sey, hier zu erscheinen, oder der Meister einer andern anwesenden Loge muß sich für ihn verbürgen.

Art. XV.

Kein Bruder darf mehr als ein Amt auf einmal in der großen Loge versehen.

Art. XVI.

Kein Bruder soll zum Großbeamten angestellt werden, der nicht vorher das Amt eines Schaffners bei dem großen Feste verwaltet hat, und ein wirklich unterschriebenes Mitglied der Schaffner-Loge in der Zeit seiner Anstellung ist.

Art.

Art. XVII.

Folgende Großbeamten sollen, wenn sie während ihrer Amtsführung ihre Pflicht, in der großen Loge zu erscheinen, verabsäumen, zum erstenmale zum Fond der Freimaurer Halle, in nachstehende Strafgeelder verfallen:

Der Deput. Großmeister in drei Guineen,
 der ältere Großaufseher in zwei — —
 der jüngere Großaufseher in eine — —

Bei einer zweiten Verabsäumung sollen die obigen Strafgeelder verdoppelt werden; verabsäumen sie solche zum drittenmale, oder weigern sie sich, obersahnte verschuldete Strafen zu erlegen: so soll ihr Amt als erledigt angesehen werden, und jeder Rang oder ehrenvolle Auszeichnung, welche sie in Gemäßheit ihrer Anstellung für das laufende Jahr erworben haben, verwirkt seyn.

Von dem Großmeister.

Art. I.

Ein neuer Großmeister soll in der dem jährlichen Feste vorhergehenden Zusammenkunft, von dem gegenwärtigen handelnden Meister, der großen Loge vorgeschlagen werden; wird er dann genehmigt und keine Einwendung gemacht, so soll er, wenn er anwesend ist, als erwählter Großmeister begrüßt werden; ist er abwesend, so soll seine Gesundheit, als eines solchen, ausgebracht werden, und er, bei dem

dem Feste, zur Linken des gegenwärtigen Großmeisters gehen.

Art. II.

Versteht sich der Großmeister des abgelaufenen Jahres, nachdem ihn der handelnde Meister, der Deput. Großmeister, oder ein anderer Großbeamter mit der erstern Zustimmung, darum ersucht hat, sein Amt für das folgende Jahr fortzuführen, und stimmt die Mehrheit der Brüder für seine Beibehaltung: so soll er im Namen der großen Loge, unterthänig ersucht werden, der Brüderschaft die Ehre zu erzeigen, ihr Großmeister für das folgende Jahr zu bleiben; und bezeigt er seine Einwilligung, so soll das Mitglied, welches ihn vorgeschlagen, ihm als erwählten Großmeister der Maurer, zutrinken. Alle Mitglieder sollen ihn in gehöriger Form als solchen begrüßen, ihre Zufriedenheit an den Tag legen, und ihm Glück wünschen.

Art. III.

Sollte der Großmeister während seiner Meisterschaft sterben, oder durch Krankheit, Abwesenheit oder sonst gehindert werden, sein Amt zu verwalten: so soll der handelnde Großmeister, oder in dessen Abwesenheit der Deputirte, oder in dessen Abwesenheit der ältere Großaufseher, oder in dessen Abwesenheit der jüngere Großaufseher, oder in dessen Abwesenheit ein anderer vormaliger Großbeamter, nach dem Rechte des Alters, sogleich die große Loge
ver-

versammeln, um sich wegen dieser Angelegenheit zu berathen, und zwei aus ihrer Mitte zu dem letzten Großmeister senden, um ihn einzuladen, sein Amt, welches der Ordnung nach jetzt auf ihn zurückfällt, wieder anzutreten; weigert der seine Thätigkeit, so wendet man sich an den nächstvorhergehenden, und so immer weiter rückwärts. Kann aber kein vor- maliger Großmeister gefunden werden, dann soll der gegenwärtige handelnde Meister, als Oberhaupt, zu Werke schreiten, bis ein neuer Großmeister gewählt ist. Ist kein handelnder Großmeister vor- handen, dann der gegenwärtige Deputirte, oder in dessen Abwesenheit der jüngere Großaufseher; oder in dessen Abwesenheit irgend ein anderer Großbeam- ter, zufolge seines Alters.

Art. IV.

Kein Großmeister, handelnder Großmeister, anderer Großbeamter, oder wer sonst auf eine Zeit- lang an ihrer Stelle thätig ist, kann zu gleicher Zeit als Aufseher einer einzelnen Loge thätig seyn; so bald er aber sein öffentliches Amt nicht mehr verwal- tet, kehrt er zu dem Posten, in seiner einzelnen Loge zurück, von welcher er abgerufen ward, um jene Stelle zu versehen.

Art. V.

Der Großmeister oder handelnder Großmeister kann, wenn es ihm gefällt, mit den übrigen Groß- Beamten, während seiner Meisterschaft, alle Logen
in

in der Stadt besichtigen, oder seine Großbeamten zu dieser Besichtigung abschicken.

Der Großmeister, handelnde Großmeister oder Deputirte, genießt des vollkommenen Vorrechts nicht nur in jeder Loge anwesend zu seyn, sondern auch den Vorsig darin zu führen, wobei der Meister der Loge zu seiner Linken sitzt, auch den Großaufseher zu befehlen, ihn zu begleiten, in welchem Falle sie, während seiner Anwesenheit, als Aufseher dieser einzelnen Loge zu verfahren haben; denn der Großmeister kann sie ihres Amtes nicht berauben, ohne der großen Loge einleuchtende Gründe vorzulegen: sind aber die Groß-Aufseher nicht zugegen, so kann der Großmeister, während seiner Anwesenheit in einer einzelnen Loge, den Aufsehern dieser Loge, oder jedem andern Maurermeister befehlen, dort als seine zeitigen Aufseher zu handeln.

Art. VI.

Der Großmeister soll keine Privatanzeige von Angelegenheiten Maurer oder die Maurerei betreffend, annehmen, als nur von seinem Deputirten; ausgenommen in Fällen, die Sr. Würden leicht beurtheilen können. Und wird dem Großmeister eine unregelmäßige Anzeige vorgebracht, so können Sr. Würden den Großaufsehern, oder jedem andern, der eine solche Anzeige gemacht hat, gebieten, sich zum Deputirten zu begeben, welcher alsdenn sogleich das Geschäft vorbereiten, und ihm ordnungsmäßig vorlegen muß.

Art.

Art. VII.

Sollte der Großmeister seine Gewalt mißbrauchen, und sich des Gehorsams der Logen unwürdig machen, so soll er einer neuen, durch diesen Umstand nothwendig gewordenen Anordnung unterworfen seyn: denn bisher hatte die alte Brüderschaft keine Ursache, wegen eines Falles Maaßregeln festzusetzen, von welchem sie voraussetzt, daß er niemals eintreten werde.

Von dem Deputirten Großmeister.

Art. I.

Weder der ernannte Deputirte Großmeister, noch die Großaufseher können abgesetzt werden; es wäre denn wegen einer, der großen Loge deutlich einleuchtenden Ursache. Denn ist der Großmeister mit der Amtsführung seiner Großbeamten, oder eines derselben unzufrieden, so kann er eine große Loge deshalb zusammen berufen, und ihrem Rath und Beistritt die Sache vorlegen, scheint es alsdann der Mehrheit der anwesenden Brüder, daß die Beschwerde wohl gegründet sey, so soll er Macht haben, solchen Großbeamten abzusetzen, und einen andern an die Stelle des solchergestalt abgesetzten zu ernennen, damit Eintracht und Friede erhalten werde.

Art. II.

Ist bei einer großen Loge der Deputirte abwesend, so soll der anwesende ältere Großaufseher als
zei-

zeitiger Deputirter handeln, oder in dessen Abwesenheit der jüngere Großaufseher, oder in dessen Abwesenheit der älteste vormalige Großaufseher in der Gesellschaft, vorausgesetzt, daß kein vormaliger Deputirter anwesend ist. Ist kein vormaliger Großbeamter vorhanden, der Meister der Schaffnerloge, oder in dessen Abwesenheit, der Meister der anwesenden ältesten Loge.

Von den Großaufsehern.

Art. I.

Niemand kann als Großaufseher handeln, als die, welche wirklich im Amte stehen, wenn sie gegenwärtig sind; sind sie abwesend, so sollen die ältesten vormaligen Großaufseher für die Zeit ihre Stellen besetzen; oder sind keine gewesene Großaufseher vorhanden, so kann der Großmeister, oder der Vorsitzende, wenn es ihm beliebt, auffordern, bei der Gelegenheit, als Großaufseher zu handeln.

Art. II.

Die Großaufseher und Jedermann sonst, sollen sich zuerst wegen der, die Logen oder einzelne Brüder betreffenden Angelegenheiten mit dem Deputirten berathen, und sich nicht an den Großmeister, ohne Mitwissen seines Deputirten, wenden; es wäre denn, daß dieser seine Mitwirkung verweigerte.

Diese

Diese Einrichtung ist zur Bequemlichkeit des Großmeisters, und zur Ehre des Deputirten getroffen.

In einem solchen Falle, oder wenn Verschiedenheit der Meinungen zwischen dem Deputirten und Großaufsehern, oder andern Brüdern Statt findet, begeben sich beide Parteien, nachdem sie sich darüber einverstanden, zum Großmeister, welcher, Kraft seines Ansehens den Streit leicht entscheiden, und die Verschiedenheit der Meinungen ausgleichen kann.

Von dem Großschatzmeister.

Art. I.

Der Großschatzmeister wird jährlich in der ersten vierteljährigen Zusammenkunft, nach jedem großen Feste erwählt; wo er gemeinschaftlich mit zwei andern Brüdern, einen von der großen Loge genehmigten Bürgschein, dem zeitigen Großmeister, Deput. Großmeister und den beiden Großaufsehern übergeben soll, in welchem er sich, unter einer Strafe, und solchen Bedingungen, welche die große Loge gut heißt, zur schuldigen Vollziehung des ihm gewordenen Auftrags anheischig macht. Der zeitige Großmeister, deputirte Großmeister und Großaufseher, welchen der Großschatzmeister Sicherheit giebt, sollen ebenfalls gemeinschaftlich, dreien vormaligen Großmeistern einen von der großen Loge genehmigten Bürgschein geben, wodurch sie sich gegen die ganze Gesellschaft verpflichten, daß sie jeden Befehl der
großen

großen Loge, rücksichtlich auf ihren Fonds, zur Ausführung bringen wollen. Durch diese Maßregeln hat die Gesellschaft jederzeit eine doppelte und gewisse Sicherheit für ihr Eigenthum.

Art. II.

Alles, Behuf der allgemeinen Almosen-Casse, und zu jedem andern öffentlichen Gebrauche der Gesellschaft, aufgebrauchte Geld, soll dem Schatzmeister eingeliefert werden. Hievon hat er in einem Buche Rechnung zu führen, in welchem er die jedesmalige Verwendung, zu welcher die verschiedenen Summen bestimmt sind, angiebt, und soll er sie so, wie ihm die große Loge vorschreibt, verwenden; und bei jeder vierteljährigen Zusammenkunft seine Rechnung über Einnahme und Ausgabe, nebst den Belegen, treulich vorlegen; diese Rechnung wird Punkt vor Punkt öffentlich verlesen, und wenn irgend ein Streit oder Schwierigkeit darüber entsteht, soll solche fünf, von dem Großmeister ernannten, und von der großen Loge genehmigten Brüdern übergeben werden, um gegen die nächste vierteljährige Zusammenkunft, die Beschaffenheit derselben zu untersuchen, wo sie alsdann über ihr Verfahren zu berichten, und den Fall zur endlichen Entscheidung der großen Loge, vorzutragen haben.

Art. III.

Die Rechnungen des Schatzmeisters müssen von Zeit zu Zeit von der großen Loge gebilligt und gutge-

geheissen, und von dem Großmeister oder dem, den Vorsitz führenden Deput. Großmeister unterzeichnet werden, und ist die so unterzeichnete Rechnung, durch den Großsekretär, in des Großmeisters Buch einzutragen.

Art. IV.

Wenn der Großschatzmeister nöthig finden sollte, einen Gehülfen oder Schreiber unter sich anzustellen; so ist ihm solches erlaubt, jedoch muß dieser Gehülfe oder Schreiber ein Bruder und Maurer-Meister seyn. Diesem soll von Zeit zu Zeit soviel, als die große Loge für dienlich erachtet, von dem durch die Hände des Schatzmeisters gehenden Gelde verwilligt werden; doch darf solches nicht mehr als einen Schilling vom Pfunde betragen, und ist diese Verwilligung in des Schatzmeisters Buch zu bemerken: allein ein solcher Gehülfe oder Schreiber ist nicht als Mitglied der großen Loge anzusehen; auch darf er nicht in derselben sprechen, bis er Erlaubniß oder Befehl dazu erhält.

Von dem Großsekretär.

Der Großsekretär wird jährlich an dem großen Feste, von dem Großmeister ernannt, und ist, vermöge seines Amtes, Mitglied der großen Loge. Er kann, wenn er's für dienlich hält, einen Gehülfen oder Schreiber halten, welcher ein Bruder und Maurer-Meister seyn muß. Doch ist solcher während dieser Zeit, nicht als Mitglied der großen Loge anzu-

anzusehen, und darf nicht in derselben sprechen, ohne Erlaubniß oder Befehl dazu erhalten zu haben.

Zwei Gehülfen des Sekretärs, mit solcher Macht und Rang, wurden am 1. November 1780 angestellt.

Von dem Provinzial-Großmeister.

Art. I.

Das Amt des Prov. Großmeisters ward besonders im Jahre 1726 als nothwendig befunden, wo die außerordentliche Vermehrung der Zunftgenossen, ihre Reisen in entfernte Gegenden, und ihr Zusammentritt in Logen, ein unmittelbares Oberhaupt erforderten, an welches sie sich in allen Fällen wenden könnten, weshalb die Entscheidung oder Meinung der großen Loge unmöglich abzuwarten war.

Art. II.

Die Anstellung dieses Großbeamten ist ein Vorrecht des Großmeisters, von welchem, oder in dessen Abwesenheit, von dessen Deputirten, einem angesehenen oder kunstgeschickten Bruder, welchen einer von ihnen für würdig erkennt, ein solcher Auftrag ertheilt werden kann; jedoch nicht auf Lebenszeit, sondern so lange es ihm gefällt.

Art.

Art. III.

Ein dergestalt abgeordneter Großmeister ist in seinem besondern Bezirk, mit der Gewalt und dem Range eines Großmeisters bekleidet; er ist berechtigt, die Kleidung eines Großbeamten zu tragen und Logen innerhalb seiner eigenthümlichen Provinz zu errichten; er ist, vermöge seines Amtes, Mitglied der großen Loge, und folgt in allen öffentlichen Versammlungen, unmittelbar auf den Großschwarzmeister. Er hat gleichfalls die Macht, Großbeamte für seine Provinz anzustellen, welche zu der Kleidung und zu jedem Vorrechte der Großbeamten berechtigt sind, während sie innerhalb ihres eigenthümlichen Bezirks ihr Amt verwalten; allein zu keiner andern Zeit und an keinem andern Orte, auch sind sie nicht Mitglieder der großen Loge.

Art. IV.

Er ist verbunden mit der großen Loge in Briefwechsel zu stehen, und wenigstens einmal in jedem Jahre einen umständlichen Bericht von seinem Verfahren einzusenden. Zur nämlichen Zeit muß er auch eine Liste der Logen einsenden, die er errichtet hat; desgleichen deren Beiträge zum allgemeinen Almosen Fonds, und die gewöhnliche Beysteuer, wie sie in dem ihm gewordenen Auftrage angezeigt ist, für jede von ihm errichtete Loge. (Siehe Allm. Ausschuß, Art. XXXI.)

Von

Von dem Almosen-Ausschusse.

Nach der ursprünglichen Einrichtung der Natur sind die Menschen so gebildet, daß nothwendig einer des andern Beistand zur gegenseitigen Unterstützung und Erhaltung bedarf; sie sind nach der eingepflanzten Anlage dazu gemacht, in Gesellschaft zu leben, und in verschiedene Vereinbarungen zusammen zu treten, um desto wirksamer Künste, Arbeit und Fleiß sich gegenseitig mitzutheilen und zu verbreiten, von welchen Wohlthätigkeit und wechselseitige Freundschaft das allgemeine Band sind. Einzig in diesem Betracht ist das menschliche Geschlecht sich gleich, indem Jedermann gleichen Mangel und Begehren empfindet, und Alle das nämliche Bedürfniß des gegenseitigen Beistandes fühlen: durch diesen gemeinschaftlichen Kitt ist jeder verbunden, sich selbst als Mitglied der allgemeinen Gemeinheit anzusehen, insonderheit aber der Reiche und Große; denn die wahrhaftig edle Anlage erscheint nie im schönern Lichte, als wenn sie sich mit löblichen Zwecken, der geselligen Liebe, der Wohlthätigkeit und des Wohlwollens beschäftigt.

Geleitet durch diese großen und guten Grundsätze —

Art. I.

Fasste die große Loge den Beschluß, die klügste und wirksamste Weise in Betracht zu ziehen, um Geld zu einem Almosenfonds zu sammeln und zu verwenden, einzig zur Unterstützung ächter Brüder be-

L stimmt,

stimmt, welche in Armuth und Verfall gerathen. Zu diesem Ende wurde beschlossen: jede einzelne Loge könne über ihre eigenen Almosen nach ihrem eigenthümlichen Gesetzen verfügen, bis alle Logen, durch eine neue Anordnung einwilligen würden, den von ihnen gesammelten Almosen-Fonds der großen Loge zu überliefern, um daraus einen gemeinschaftlichen Armenblock zu einer allgemeineren Unterstützung armer Brüder zu errichten.

Art. II.

Zufolge dieser Anordnung wurde in der großen Loge vom 11. Nov. 1724, als der Herzog von Richmond Großmeister war, von Bruder Francis Scott, Grafen von Dalkeith (nachherigen Herzogs von Buccleugh) vormaligen Großmeister, vorgeschlagen: daß, um die mildthätige Stimmung der Freimaurer zu befördern, und eine ausgebreitetere Wohlthätigkeit für die Gesellschaft zu bewirken, jede Loge nach ihrem Vermögen eine bestimmte Sammlung veranstalten möge, welche ein gemeinschaftliches Capital ausmachen, und bei jeder vierteljährigen Zusammenkunft in die Hände eines Schatzmeisters niedergelegt werden solle, Behuf der Unterstützung bedürftiger, von den beitragenden Logen, von Zeit zu Zeit den Großbeamten empfohlenen Brüder.

Nachdem dieser Vorschlag bereitwillig genehmigt worden, foderte der Großmeister alle Anwesenden auf, sich bei nächster großen Loge, zur Abgebung
ihrer

threr Meinungen vorbereitet, einzustellen, welche am 17. May 1725 in völliger Form gehalten wurde.

Art. III.

Ernannte der Großmeister Richmond, auf Verlangen der Loge, einen Ausschuß, um über die beste Weise, die vorhabende Freimaurer - Armensammlung einzurichten, sich zu berathen. Der kam zusammen und erwählte zum Präsidenten, William Corper, Esq.: Schreiber des Parlaments, welcher den Bericht abfaßte. — Da aber diese Sache große Ueberlegung erforderte, ward der Bericht nicht eher, als bis die große Loge in völliger Form am 27. Nov. 1725 zusammentam, abgestattet, wo der Großmeister Richmond, ihn zu verlesen befahl. Er ward gebilligt, und in das Buch der großen Loge eingetragen; dem Ausschuß ward öffentlich gedankt und es ward befohlen, Abschriften des Berichts in folgender Form, an die einzelnen Logen abzusenden.

„Der Ausschuß, welchem übertragen wurde, die zweckmässigste Weise, um eine allgemeine Allmosen - Anstalt einzurichten, in Ueberlegung zu ziehen, faßte, nach verschiedenen deshalb gehaltenen Zusammenkünften, folgende Beschlüsse, welche er der Beurtheilung der großen Loge, als zum vorgesezten Zwecke führend unterwirft.“

- 1) „Der Ausschuß hält dafür, daß die Beiträge der verschiedenen Logen vierteljährig und freiwillig zu entrichten sind.“
- 2) „Daß kein Bruder von irgend einer Loge als ein Gegenstand für diese Wohlthätigkeits Anstalt zu empfehlen sey, der nicht Mitglied einer regelmäßigen Loge war, welche vor oder am 21. Tag des Novembers 1724, wo der allgemeine Almosen Fonds in der großen Loge zuerst vorgeschlagen wurde, zu dieser Almosen-Anstalt beitragen wird.“
- 3) „Daß kein Bruder, welcher als Mitglied einer solchen Loge seit dieser Zeit angenommen ist, oder in der Folge angenommen wird, eher zu empfehlen sey, als drei Jahre nach dieser Zulassung: und was die Weise und Richtschnur anbetrifft, welche die große Loge bei der Unterstützung solcher Brüder zu beobachten hat, die sich, wie schon gesagt, dazu eignen, und welche sie, nach geschehenem Vortrage der Unterstützung werth hält: nämlich solche Vorschriften, welche die Umstände der zu unterstützenden Personen, die zu zahlende Summe, die Zeit oder Termine der Zahlung, die Dauer, der Aufschub, oder die gänzliche Einziehung solcher Bewilligung bestimmen, nebst den Ursachen derselben, die entweder aus den verbesserten Umständen des unterstützten Bruders, oder aus seinem Betragen entspringen, welches ihn in einiger Rücksicht, der weitem Unterstützung unfähig macht, und überhaupt alle andern Umstände,

stände, welche die regelmäßige und gewöhnliche Vertheilung der Almosen angehen, wenn die große Loge für gut findet, Jemanden darauf anzuweisen; so ist der Ausschuss der Meinung, daß solche am schicklichsten und sichersten der Weisheit, Sorgfalt und dem Ermessen der großen Loge zu überlassen sind, um darin von Zeit zu Zeit, wo solche Fälle eintreten, auf eine den Bedürfnissen angemessene Art zu verfahren. Da aber der Ausschuss selbige nicht mit einiger Gewißheit vorhersehen kann, so befindet er sich außer Stand, bestimmte Vorschläge dieserhalb vorzulegen. — Weil aber der Fall eintreten kann, daß ein in jedem Betracht sich zur Unterstützung eignender und derselben bedürftiger Bruder, durch dringende Umstände genöthigt, vielleicht eine geraume Zeit vor einer vierteljährigen Zusammenkunft, oder vor der Versammlung der großen Loge, sich zur einstweiligen Hülfe und Unterstützung meldet, ehe er seine Lage der großen Loge, zu Erlangung ihrer ferneren Güte, bekannt machen kann: so nahm der Ausschuss diesen Fall in besondere Ueberlegung, und ist deshalb der unterthänigen Meinung:

- 4) „Daß drei Pfund, und nicht mehr, einem einzelnen hülfsbedürftigen Bruder, welchem eine Loge, als einen Gegenstand der Wohlthätigkeit empfohlen hat, ohne vorhergegangene Bewilligung der großen Loge, ausgezahlt werden dürfe.“

5) Daß

5) „Daß über die vorhin gedachten zufälligen Almosen von drei Pfund und weniger, wenn sich Gelegenheit dazu findet, ein stehender Ausschuß von fünfem verfügen soll, welcher aus dem zeitigen Großmeister, Deputirten, dem ältesten Großaufseher und zwei andern, von dem Großmeister zu ernennenden Mitgliedern der großen Loge besteht, in welchem Ausschusse jederzeit die Mehrheit dreier Stimmen entscheidet.“

„Und es ist durchaus nothwendig, um die zu einem solchen wohlthätigen Endzwecke bestimmten Summen einzunehmen und auszugeben, daß ein Empfänger oder Schatzmeister angestellt werde, welcher öffentlich verpflichtet wird und bekannt ist.“

6) „Der Ausschuß hält es für nothwendig, daß jedem Schatzmeister bei seiner Anstellung aufgegeben werde, sobald er kann, öffentlich anzuzeigen, wo man ihm von Zeit zu Zeit die erforderlichen, die Almosen-Anstalt angehenden Besuche vorzulegen habe. Alles dieses unterwerfen wir Euerer Beurtheilung und Verfügung.“

Alexander Hardine.

Dalkeith.

Paisley.

William Petty.

Dan. Heughton.

G. Taylor.

M. Richardson.

J. E. Desaguliers.

Art.

Art. IV.

Doch ward nach diesem Berichte, allererst in der großen Loge vom 24. Juny 1727 ein Schatzmeister angestellt, wo Großmeister Inchiquin den Bruder Nathanael Blackerby Esqr. aufforderte, dieses Amt zu übernehmen.

Darauf ward ferner beschlossen, daß die vier zeitigen Großbeamten, zusammen mit Bruder Martin Folkes, Francis Sovell und Georg Panne, Esqrs, als ein Ausschuß von sieben, über die Almosen, nach gehöriger Empfehlung, entscheiden sollten, und es wurden neue Abschriften des Berichts an die Logen gesandt.

Art. V.

Endlich nahm dies gute Werk der Wohlthätigkeit in der großen Loge vom 25. Nov. 1729, als Kingston Großmeister war, seinen Anfang. In seiner Abwesenheit hielt der Deput. Großmeister Blackerby, der Schatzmeister, vom Stuble, eine warme Ermahnungsrede, und befahl, die Logen zum zweitemale überzuzählen, wobei verschiedene Beamten den Beitrag ihrer Logen zu dieser wohlthätigen Anstalt überreichten: denen dafür gedankt, ihr Beitrag so fort eingetragen, und als ein Hoffnung gebender Anfang den Händen des Schatzmeisters überliefert ward. Andere Logen folgten diesem guten Beispiele.

Art.

Art. VI.

In der großen Loge am 27. Decbr. 1729, hatte der Dep. Großmeister Blackerby, der Schatzmeister, die Ehre, vielen Logenbeamten für ihre freigebigen Beiträge vom Stuble zu danken. Hier wurde auf den Vorschlag des Bruders Thomas Watson, Rechtsgelehrten, von der großen Loge verordnet, daß jede neue Loge für ihre Errichtung zwei Guineen zu dieser allgemeinen Almosen-Anstalt für Maurer bezahlen solle. Seit dieser Zeit haben die Logen, nach ihrem Vermögen, jeder großen Loge, ausgenommen am großen Feste, durch ihre Beamten ihre wohlthätige Bisteuer eingesandt, und viele hülfbedürftige Brüder wurden, aus dem auf diese Art errichteten Fonds, wohlthätig unterstützt.

Art. VII.

Da für dieses gute Werk der Ausschuß von sieben für unzulänglich erachtet wurde: so beschloß die große Loge am 28. Aug. 1730, daß diesem Almosen-Ausschuß zwölf Meister beisteuernder Logen hinzugefügt werden sollten; daß auf diese erstern zwölf, in dem gedruckten Verzeichnisse, die nächsten zwölf u. s. w. folgen sollten, und daß, zur Beschleunigung des Geschäfts, jedesmal fünf zur Entscheidung hinreichen sollten vorausgesetzt, daß einer von den fünf ein zeitiger Großbeamter sey.

Der Almosen-Ausschuß kam am 13. Nov. 1730 zusammen und zog die Bittschriften einiger armen Brü-

Brüder in Erwägung, worauf er jeden Supplikanten mit einer drei Pfund nicht übersteigenden Summe unterstützte; so versammelte er sich von Zeit zu Zeit, um, zufolge der ihm beigelegten Gewalt, Bedürftige zu unterstützen, oder empfahl sie der großen Loge zur größern Unterstützung.

Art. VIII.

Der Ausschuss erhielt seine ganze Vollmacht nicht auf einmal: denn in der großen Loge, vom 15. Dec. 1730 ward verordnet, daß, zu schleunigerer Beförderung, alle Klagen und Berichte die Almosen-Anstalt betreffend künftig dem Almosen-Ausschusse vorgelegt werden, daß er einen Tag zur Anhörung derselben festsetzen, seine Verhandlungen in ein eignes Buch eintragen, und seine Meinung der großen Loge berichten solle. — Von dieser Zeit an wurden die Protokolle des Almosen-Ausschusses in jeder großen Loge, ausgenommen am großen Feste, verlesen, und in Betracht gezogen.

Art. IX.

In dem Almosen-Ausschusse vom 16. März 1731, wurde beliebt, daß keine Bittschrift verlesen werden soll, wenn der Supplikant nicht persönlich vor dem Ausschusse erscheint; ausgenommen, wenn er krank oder lahm ist, oder gefangen sitzt.

Art.

Art. X.

In der großen Loge vom 14. May 1731 wurde auf den Antrag des Großmeisters Lowell beschlossen, daß alle vormaligen Großmeister und die Deputirten, Mitglieder des Allmosen-Ausschusses seyn sollen.

Daß der Ausschuß Macht haben soll, als zufällige Allmosen, fünf Pfund, aber nicht mehr an einen armen Bruder, bis sich die große Loge versammelt, auszugeben.

Art. XI.

In dem Allmosen-Ausschusse vom 18. Juni 1731 ward beliebt, daß kein armer Bruder, welcher einmal Unterstützung erhalten hat, zum zweitemale, ohne neue gut bezeugte Anführungen eine Bittschrift einreichen dürfe.

Art. XII.

In der großen Loge vom 8. Juni 1732 machte Watson, deputerter Großmeister vom Stuhle bekannt, daß, ungeachtet des allgemeinen Allmosen-Fonds, einige arme Brüder, Männer von hohem Adel, und andere Maurer, zum Vergerniß der Junft mit besondern Anliegen um Allmosen behelliget hätten: darauf ward beschlossen, daß jeder Bruder, welcher in Zukunft dergleichen besondere Anliegen sich erlauben würde, auf immer von jeder Unterstützung des Allmosen-Ausschusses, der großen Loge oder jeder

jeder andern Versammlung von Maurern, ausgeschlossen seyn solle.

Art. XIII.

In dem Allmosen-Ausschusse vom 5. Jul. 1732 ward beliebt, daß kein Bruder Unterstützung erhalten solle, wenn seine Bittschrift nicht von drei Brüdern derjenigen Loge, zu welcher er gehört, oder gehört hat, beglaubigt ist.

Art. XIV.

In der großen Loge vom 21. Nov. 1732 wurde beschlossen, daß alle vormaligen und jetzigen Großbeamten, nämlich Großmeister, Deputirter und Aufseher, nebst zwanzig Meistern beitragender Logen, nach der Reihe, wie sie in dem gedruckten Verzeichnisse stehen, Mitglieder des Allmosen-Ausschusses seyn sollen. Und

Art. XV.

In der großen Loge vom 13. Decbr. 1733 ward auf den Antrag des Großmeisters Strathmore vom Stuhl beschlossen, daß alle Meister regelmäßiger Logen, welche innerhalb den abgelaufenen zwölf Monaten zu der Allmosen-Anstalt beigetragen haben, nebst allen vormaligen und jetzigen Großbeamten, Mitglieder des Ausschusses seyn sollen.

Art.

Art. XVI.

In Betracht, daß der gewöhnlichen Geschäfte einer vierteljährigen Zusammenkunft zuviel für eine Sitzung sind, soll jede Angelegenheit, welche hier nicht abgemacht werden kann, dem Allmosen-Ausschusse übergeben werden, welcher der nächsten großen Loge seine Meinung darüber zu berichten hat.

Art. XVII.

Alle Angelegenheiten, welche bei gedachtem Ausschusse zur Frage kommen, sollen durch die Mehrheit der anwesenden Brüder entschieden werden.

Art. XVIII.

Alle Bittschriften um Unterstützung, welche der großen Loge überreicht werden, sind gedachtem Ausschusse zu übergeben, welcher der nächsten großen Loge seine Meinung vortragen muß, z. B. ob die zerrütteten Umstände eines Bruders mehr Unterstützung erfordern, als der Ausschuß zu bewilligen Macht hat, oder nicht.

Art. XIX.

Gedachter Ausschuß soll zweimal in einem beliebigen Zeitungsblatte, von der Zeit und dem Orte seiner Zusammenkünfte, öffentlich Nachricht erteilen.

Art.

Art. XX.

In der großen Loge vom 24. Febr. 1735 wurde von dem Ausschusse empfohlen, und darauf beschloffen, daß kein Logen-Meister ein Mitglied gedachten Ausschusses seyn solle, dessen Loge, während zwölf abgelaufener Monate, keinen Beitrag zur allgemeinen Almosen-Anstalt eingeliefert habe.

Art. XXI.

Einer der Brüder, welcher die Bittschrift eines armen Bruders unterzeichnet und beglaubiget hat, soll bei dem Ausschusse sich anfinden, um dies zu bezeugen.

Art. XXII.

In der großen Loge vom 31. März 1735 wurde auf den Antrag des Großmeisters Craufurd vom Stuble, beschloffen, daß kein der Maurerey fremder Bruder, das heißt: der nicht regelmäßig, sondern heimlich, oder bloß in der Absicht aufgenommen worden, um an dem Almosen Theil zu nehmen, oder wer irgend bei dergleichen unregelmäßigen Aufnahmen zugegen gewesen, jemals an der allgemeinen Almosen-Anstalt der Maurer Theil haben solle.

Art. XXIII.

Die Brüder, welche eine Bittschrift um Unterstützung beglaubigen, müssen bescheinigen können, daß der Supplikant vormals in gutem, wenigstens in erträglichen Umständen gewesen sey.

Art.

Art. XXIV.

Jede angenommene Bittschrift muß durch die Mehrheit derjenigen Loge, von welcher der Supplikant Mitglied ist, oder war, unterzeichnet oder beglaubiget seyn.

Art. XXV.

Der Name und Beruf des Supplikanten muß ausdrücklich angeführt seyn.

Art. XXVI.

In der großen Loge vom 6. April 1736 wurde auf den Antrag des Almosen-Ausschusses beschlossen, daß keine Bittschrift angenommen werden solle, welche nicht zuerst dem Sekretär überreicht ist, und sich nicht wenigstens zehn Tage vor der Zusammenkunft des Almosen-Ausschusses in seinen Händen befunden hat, damit er Zeit haben möge, sich nach den angeführten Umständen zu erkundigen, wenn sie zweifelhaft seyn sollten.

Art. XXVII.

In der großen Loge vom 20. März 1739 wurde beschlossen, daß gegen keinen Bruder, welcher, zufolge der Gesetze einer einzelnen Loge, berechtigt ist, Unterstützung von ihr zu erhalten, und der solche erhalten hat, deshalb der Einwurf gemacht werden dürfe, als sey er dadurch unfähig geworden, aus der allgemeiuen Almosen-Casse Unterstützung zu erhalten,

halten, im Fall eine solche Loge, zu gedachter allgemeinen Casse, nach den Gesetzen der Gesellschaft beiträgt.

Art. XXVIII.

In der großen Loge vom 3. Dec. 1741 wurde beschlossen, daß, bevor die Brüder ihre Geschäfte in dem Almosen-Ausschusse antreten, alle Gesetze, welche die Verwendung der allgemeinen Almosen dieser Gesellschaft betreffen, verlesen werden sollen, und daß keine Bittschrift angenommen werden darf, wenn nicht jeder Bruder, zu der Zeit, wo er sie unterzeichnete, Mitglied einer regelmäßigen Loge war, und der Name dieser seiner Loge angegeben ist.

Art. XXIX.

In der großen Loge vom 18. Juni 1752 wurde verordnet, daß dem Großsekretär bei jeder vierteljährigen Zusammenkunft und jährlichen Versammlung aus der öffentlichen Casse drei Guineen zu Bestreitung seiner und des ihm beigegebenen Schreibers zufälligen Ausgaben ausgezahlt werden sollen.

Jeder auswärtige Bruder kann, nachdem er gehörig geprüft ist, von diesem Ausschusse mit einer, fünf Pfund nicht übersteigenden Summe unterstützt werden.

Art. XXX.

In der großen Loge vom 24. July 1755 wurde verordnet, daß jedes Certificat, wodurch einem
Bru-

Bruder bezeugt wird, daß er Maurer sey, mit dem Siegel der Maurerei bestiegelt, und von dem Großsekretär unterschrieben werden solle, wofür fünf Schilling an die allgemeine Almosen-Casse bezahlt werden müssen.

Art. XXXI.

In der großen Loge vom 27. Jan. 1768 wurde beschlossen, daß künftig jeder angestellte Provinzial-Großmeister, welcher nicht zuvor das Amt eines Schaffners verwaltet hat, bei seiner Einsetzung zehn Guineen an den Almosen-Fonds bezahlen solle.

Art. XXXII.

Die Stellvertreter jeder Loge sollen in der vierjährlichen Zusammenkunft, was solche zum Fonds der Almosen-Anstalt und der Freimaurer-Halle unterschrieben haben, bei ihrem Eintritt in die Halle, an den oder die Schreiber, welche von dem Groß-Schatzmeister und Sekretär, zur Empfangnahme dieser Gelder angesetzt sind, bezahlen; und die dergestalt berichtigten Unterzeichnungen sollen öffentlich in der großen Loge bekannt gemacht werden.

Art. XXXIII.

Es soll alljährlich in der letzten Woche des Monats July, oder der ersten Woche des Augusts ein außerordentlicher Almosen Ausschuß gehalten werden, welcher Macht hat, jedem nach den Gesetzen
der

der Gesellschaft empfohlenen Supplikanten zur einstweiligen Unterstützung eine, fünf Pfund nicht übersteigende Summe zu bewilligen. Doch soll dieser Ausschuss von keiner andern, als der oben angeführten Angelegenheit, Kenntniß nehmen.

So ist der Almosen-Ausschuss unter den freien und angenommenen Maurern von England eingerichtet, welche mit großer Freigebigkeit zu ihrem allgemeinen Fonds beigetragen haben, und noch mit diesem guten Werke fortfahren.

Der Ausschuss kommt, den Einladungen des Großmeisters oder seines Deputirten gemäß, regelmäßig zusammen und hat manchen dürftigen Bruder mit kleinen Summen, welche bei keinem 5 Pfund überstiegen, unterstützt. Die große Loge aber hat, nach Befinden der Umstände, dem Schatzmeister befohlen, einigen Supplikanten zehn, funfzehn oder 20 Pfund auszugeben.

Dergestalt haben Hülfbedürftige weit größere Unterstützung bei dieser allgemeinen Almosen-Anstalt gefunden, als sich von einzelnen Logen erwarten läßt; und da die Logen ihre Beiträge nicht auf einmal entrichteten, so fielen sie ihnen nicht lästig. — Die Rechnungen des Schatzmeisters sind in jeder großen Loge vernommen und ausgeglichen, wodurch alle Brüder den wirklichen vorräthigen Bestand erfahren, und wozu jede Ausgabe des Almosen-Fonds verwandt ist; denn alles ist in dem großen Logen-Buche und dem Buche des Ausschusses ge-

M

hörig eingetragen, deren Mitglied jeder Meister einer beitragenden Loge ist.

Siehe Logen Errichtungen. Art. I. Freimaurer Halle, Fonds. Art. XI.

Von den Schaffnern.

Es war sonst Gebrauch, daß die beiden Groß-Ausscher die Einrichtung und Leitung des jährlichen großen Festes selbst übernahmen. Man fand es aber zuträglich, sie von dieser außerordentlichen Last zu befreien. Der Großmeister oder sein Deputirter soll daher die Macht haben, eine gewisse Anzahl Schaffner zu ernennen, welchen die Leitung und Besorgung dieses Festes übertragen wird; und haben diese alle dahin einschlagenden Angelegenheiten nach Mehrheit der Stimmen unter sich zu entscheiden; es wäre denn, daß der Großmeister oder sein Deputirter dazwischen träten. Diesem gemäß sind folgende Anordnungen festgesetzt.

Art. I.

Die Schaffner sollen am Feste nicht eher Wein herausgeben, bis das Essen auf dem Tische steht; die Mitglieder jeder Loge sitzen so viel möglich beisammen; nach acht Uhr Abends sind die Schaffner nicht verbunden, Wein oder andere geistige Getränke zu liefern; das Geld sowohl, als die Marken sind den Schaffnern einzuliefern.

Art.

Art. II.

Am 26. Nov. 1728 wurde das Schaffner Amt, welches bei drei vorhergehenden Festen außer Gebrauch gekommen war, von der großen Loge wieder hergestellt, und die Zahl derselben für immer auf zwölf festgesetzt.

Art. III.

Den für das laufende Jahr ernannten Schaffnern ist es gestattet, silberne (nicht vergoldete) Kleinodien an rothen Bändern um den Hals zu tragen, weiße Stäbe zu führen, und ihre weißlederne Schürzen mit rother Seide zu unterziehen. Vormaligen Schaffnern ist es erlaubt, auch künftig diese Schürzen zu tragen.

Art. IV.

Jedem wirklichen Schaffner ist vergönnt, seinen Nachfolger in diesem Amte für das folgende Jahr, am Festtage zu ernennen.

Art. V.

Am 24. Juny 1735 wurde von der großen Loge, auf den Antrag der im Schaffneramte Bestandenen, in Betracht ihrer vormaligen und künftigen nützlichen Dienste verordnet, daß selbige eine Meister Loge unter dem Namen Schaffner-Loge ausmachen, und in das große Logenbuch und das gedruckte Verzeichniß, als solche, nebst der Zeit und dem Orte ihrer Zusammenkünfte, eingetragen werden sollen.

Art. VI.

Die Schaffner Loge soll das Vorrecht haben, eine Deputation von zwölfen zu jeder großen Loge zu senden, nämlich den Meister, zwei Aufseher und neun andere: Jeder dieser zwölf hat daselbst eine Stimme, und bezahlt eine halbe Krone zu den Kosten der großen Loge.

Art. VII.

Kein Bruder, welcher nicht Schaffner gewesen ist, soll die nämliche Art Schürzen und Bänder tragen.

Art. VIII.

Jeder der zwölf Deputirten der Schaffner Loge, soll in der großen Loge ein besonderes, an einem rothen Bande hängendes Kleinod tragen, dessen Modell genehmigt wurde.

Art. IX.

Am 7. Febr. 1770 beschloß die große Loge, daß die Schaffner Loge das Vorrecht haben solle, eine jeden vier andern Logen gleiche Anzahl von Brüdern, zu jedem, künftig zu haltenden Almosen Ausschusse zu senden; und da nur der Meister jeder einzelnen Loge das Recht hat, derselben beizuwohnen: so soll, um einen angemessenen Unterschied zwischen der Schaffner Loge und den andern Logen zu machen, dem Meister und drei andern Mitgliedern erlaubt seyn,

fenn, sich bei jedem künftigen Ausschusse Namensgedachter Loge, einzufinden.

(Siehe oben große Loge Art. XVI.)

Von dem großen Feste.

Art. I.

Die Brüder aller regelmäßigen Logen sollen jährlich, entweder an Johannis des Evangelisten, oder an Johannis des Täufers, oder endlich an jedem andern Tage, welchen der Großmeister festsetzen wird, in der Freimaurer Halle zusammen kommen, und keine einzelne Loge soll am Tage des allgemeinen Festes ein abgesondertes Fest feiern.

Art. II.

Die Schaffner sollen sich frühzeitig in der Halle einfunden, um Jeden, der eine Marke bringt, anzunehmen; sie sind bevollmächtigt, ihn, wenn sie es für rathsam halten, zu prüfen, um ihn, nach Befund der Umstände entweder zuzulassen, oder abzuweisen: wohl zu verstehen, daß sie Niemand abweisen, bevor sie alle Brüder mit den Gründen bekannt gemacht haben, damit kein ächter Bruder abgewiesen, oder ein angebllicher zugelassen werde.

Art. III.

Die Schaffner sollen zwei, oder mehr zuverlässige Brüder, als äussere Thürsteher und Pfortner
an

anstellen; diese müssen sich ebenfalls, aus guten Gründen, zeitig in der Halle einfinden, und stehen unter dem Befehle der Schaffner. Die Logenthürsteher und übrigen Bedienten in und außerhalb den Thüren, sollen von den Schaffnern angestellt werden.

Art. IV.

Alle Mitglieder der großen Loge müssen sich zur gehörigen Zeit, vor dem Mittagsmahle, mit dem Großmeister oder seinem Deputirten an ihrer Spitze, in der Halle anfinden, wo sie sich denn in ein besonders Zimmer begeben, und eine Loge eröffnen. Am Tage der allgemeinen Versammlung und des Festes sind keine Bittschriften oder Apellationen einzureichen: solche Geschäfte eignen sich nicht zum Zwecke eines festlichen Tages.

Art. V.

Die große Loge muß vor dem Mittagsmahle eröffnet seyn.

Art. VI.

Der Meister und die Aufseher der verschiedenen anwesenden Logen, sollen in den Logensaal gerufen werden, wo die Protokolle der letzten vierteljährigen Zusammenkunft vorzulesen und zu bestätigen sind, und der erwählte Großmeister anzuerkennen ist: von dort begeben sie sich in gewöhnlicher Form zum Mittagmahl.

Art.

Art. VII.

Nach geendigtem Mable soll der Großmeister die Procession um die Halle in folgender Ordnung halten:

Logen Thürsteher (um den Musikanten den Weg zu bahnen.)

Die Musikanten,

die Schaffner Paar bei Paar,

das erste Licht, getragen von dem Meister der 4ten Loge,

die Aufseher der Schaffner Loge,

der Meister der Schaffner Loge,

der Groß-Architect,

der Groß-Capellan,

der Groß-Sekretär mit dem Beutel,

der Groß-Schatzmeister mit dem Stabe,

die Provinzial-Großmeister, der jüngere zuerst,

Alle gewesenen jüngern Großaufseher, der jüngere zuerst,

Alle gewesenen ältern Großaufseher, der jüngere zuerst.

Das zweite Licht, getragen von dem Meister der 3ten Loge,

Alle gewesenen Deput. Großmeister, der jüngere zuerst,

Alle gewesene Großmeister, der jüngere zuerst.

Das dritte Licht, getragen von dem Meister der 2ten Loge,

der

der jüngere Groß-Aufseher,
 der ältere Groß-Aufseher,
 der Deputirte. Großmeister,
 der Meister der ältesten Loge mit den Constit.
 auf einem Kissen,
 der erwählte Großmeister,
 der Schwerdtträger mit dem Staatschwerdt.
 der Großmeister,
 und so wie dieser zu dem Stuhle zurückkommt,
 soll der Großsekretär den erwählten Großmei-
 ster ausrufen zum
 Großmeister der Maurer
 auf das folgende Jahr, worauf dieser von dem
 letzten Großmeister feierlich auf Salomo's
 Stuhl gesetzt, von ihm mit dem seinem hohen
 Rante eignen Kleinod geschmückt, und ihm von
 allen Brüdern gehuldigt wird.

Art. VIII.

Der solchergestalt eingesetzte Großmeister soll zu-
 nächst seinen Deputirten Großmeister ernennen und
 festsetzen, welcher gleichfalls in gehöriger Form aus-
 zurufen, zu begrüßen, und zu beglückwünschen ist.
 Darauf ernennt er seine Großaufseher, welche gleich-
 falls auszurufen, zu begrüßen und zu beglückwün-
 schen sind: zu eben dieser Zeit soll er seinen Groß-
 sekretär und Schwerdtträger ernennen.

Ist aber der Bruder erwählte Großmeister,
 Krankheits- oder anderer nothwendigen Ursachen
 halber abwesend, so soll in einem solchen Falle der
 alte,

alte, oder einer der vormahligen anwesenden Großmeister, als dessen Stellvertreter handeln, und in seinem Namen den Deputirten Großmeister, die Aufseher, den Sekretär und Schwerdtträger ernennen, und die gebräuchlichen Ehrenbezeugungen annehmen.

Im Falle kein gewesener Großmeister zugegen ist, soll der gewesene Deputirte Großmeister, oder, in dessen Abwesenheit irgend ein anderer gewesener Großbeamter, nach dem Rechte des Alters, bei solcher Gelegenheit, dessen Stelle vertreten. Über der neue Deput. Großmeister und die Großaufseher dürfen keine Stellvertreter seyn, wenn sie angestellt werden.

Fonds zu Erbauung einer Halle.

Um einen Fonds, unabhängig von dem allgemeinen Almosen-Fonds, zu Erbauung und Einrichtung einer Halle für die allgemeinen Zusammenkünfte der Gesellschaft in großer Loge, zu errichten, wurden den 28. Octobr. 1768 in der großen Loge nachstehende Anordnungen bestätigt.

Art. I.

Jeder Großbeamte soll, verhältnismäßig nach der Würde seines Amtes, alljährlich nicht weniger, als nachstehende Summen beitragen.

Der

Der Großmeister	—	20 Pfund.
— Deput. Großmeister		5 Guineen.
— alt. Großaufseher	—	3 Guineen.
— jüng. Großaufseher		2 Guineen.
— Großschatzmeister	—	3 Guineen.
— Großsekretär	—	3 Guineen.
— Großschwertträger		1 Guinee.

Art. II.

Jeder Provinzial-Großmeister soll eine Guinee, *) für Eintragung seines Namens, und eine halbe Guinee für seine auf Pergament ausgefertigte Vollmacht bezahlen.

Art. III.

Jeder Prov. Großmeister, welcher sein Diplom mit den gebräuchlichen Zierrathen auf feines Kalbspergament zu haben wünscht, zahlt fünf Guineen.

Art. IV.

Jede errichtete Loge bezahlt eine Guinee für die Eintragung und eine halbe Guinee für die Ausfertigung der Constitution auf Pergament.

Art.

*) Die Gebühren für Vollmachten, Constitutionen und Einlassungen gehören dem Großsekretär, bis dahin, wo ein Jahrgehalt mit diesem Amte verbunden seyn wird.

Art. V.

Jede Loge, welche die Constitution mit den gebräuchlichen Zierrathen auf feines Kalbspergament zu haben wünscht, zahlt fünf Guineen.

Art. VI.

Jeder neuaufgenommene Bruder soll bei seiner Zulassung nicht weniger, als $2\frac{1}{2}$ Schilling (eine halbe Krone) für Eintragung seines Namens bezahlen.

Art. VII.

Keinem jetzigen Mitgliede irgend einer Loge soll dieser Beitrag aufgelegt werden, er träte denn zu einer andern Loge über, in welchem Fall er $2\frac{1}{2}$ Schilling für seine Eintragung als Mitglied einer solchen Loge bezahlt.

Art. VIII.

Jede Loge soll $2\frac{1}{2}$ Schilling für jeden künftig aufzunehmenden Maurer bezahlen, wenn dieser Bruder eingetragen wird.

Art. IX.

Da es mancherley Fälle giebt, in welchen einzelnen Logen, zufolge der Constitutionen, ohne besondere Vollmacht des Großmeisters nicht verfahren können, so soll ihnen, auf ihr Gesuch, darüber eine jährliche Erlassung ertheilt werden: (die Fälle sind sammt.

sämmtlich in unserm Gesetze vorgeschrieben, und Leichen, oder andere öffentliche Aufzüge, oder die Aufnahme eines Maurers unter dem festgesetzten Alter gehören nicht darunter) wofür jede Loge innerhalb dem Mortalitäts Verzeichnisse (nur Londner) $\frac{1}{2}$ Guinee, jede Loge auf dem Lande, oder im Auslande $\frac{1}{4}$ Guinee bezahlt.

Art. X.

Ein Buch soll in jeder Loge aufgeschlagen liegen, Behuf der freiwilligen Beiträge, welche die Mitglieder zu den Zwecken der großen Loge geben wollen.

Art. XI.

Den 19. Novbr. 1773 wurde beschossen, daß jede Loge dem Großsekretär, vor oder bei jeder großen Loge *) ein regelmäßiges Verzeichniß ihrer Mitglieder übersenden solle, mit Bemerkung der Zeit ihrer Zulassung oder Einweihung, ihres dermaligen möglichst genau bestimmten Alters, ingleichen ihres Titels, Berufs oder Gewerbes; und daß für jedem in die Maurerey Eingeweihten, fünf Schilling, für jeden zum Mitgliede Zugelassenen aber $2\frac{1}{2}$ Schilling bezahlt werden soll, um ihre Namen u. s. w. in die Bücher der großen Loge, nach den Anordnungen vom Octobr. 1768 einzutragen: auch daß Niemand, welcher nach dieser Zeit eingeweiht worden, berechtigt seyn solle, an der allgemeinen Wohlthätigkeits-

An.

*) S. unter dem Almosen-Ausschuß: Art. XXXII.

Anstalt, oder an andern Vorrechten der großen Loge Theil zu nehmen, wenn sein Name nicht gehörig eingetragen, und obbemerkte Gebühren bezahlt worden.

Art. XII.

Am 22. Febr. 1775 ward beschlossen: daß, um das Vorhaben der Gesellschaft ins Werk zu setzen, 5000 Pfund auf wachsende Leibrenten zusammen gebracht werden sollten, und zwar auf folgende Weise: es werden Ein hundert lebende Personen angenommen, jede zu fünfzig Pfund; das ganze in der großen Königin Straße belegene, der Gesellschaft gehörige Grundstück, nebst der darauf zu erbauenden Halle, wird sichern Inhabern zu treuen Händen geschrieben, damit sie deshalb öffentliche Bürgen derjenigen Personen werden, welche sich entschließen, auf besagte wachsende Leibrente zu unterzeichnen; die Unterzeichner erhalten Fünf von Hundert an Zinsen für das vorgeschossene Geld, folglich betragen die gesammten Zinsen für hundert Personen, 250 Pfund jährlich; diese Zinsen werden unter die Unterzeichneten vertheilt, und kommen den Längerlebenden bis auf den zuletzt lebenden zu Gute; stirbt aber der Lebende, so verfällt das Ganze zum Besten der Gesellschaft.

Art. XIII.

Diejenigen, welche sich zu einem Darlehn von 25 Pfund ohne Zinsen unterschreiben, um damit die Schulden der Halle abzutragen, sollen mit einer
Scha-

Schaumünze beschenkt werden, welche sie, als ein ehrenvolles Zeichen ihrer Dienste tragen, und werden Mitglieder der großen Loge: eine gleiche, von ihrem Meister zu tragende Schaumünze, erhält jede sich unterzeichnende Loge; auch wird jeder solchen Loge gestattet, bis das Geld wieder bezahlt ist, außer ihrem Meister und ihren Aufsehern, noch einen Stellvertreter mehr zur großen Loge zu senden.

S. große Loge, Art. I. Anmerk. und Art. XIV.

Von Logen-Errichtungen.

(Die alte Art, eine Loge zu errichten.)

Eine neue Loge soll, zu Vermeidung der Unregelmäßigkeiten, durch den Großmeister mit seinen Deputirten, Aufsehern und andern Großbeamten, feierlich errichtet werden, oder in seiner Abwesenheit durch den Deputirten nebst den andern nöthigen Beamten.

Ist der Deputirte gleichfalls abwesend; so kann der Großmeister einen seiner Großaufseher mit den Beamten abordnen, und die Aufseher können gleichfalls andere Beamte anstellen, um bei solchen Gelegenheiten behülflich zu seyn.

Ist die Loge eröffnet, und befinden sich die Bewerber oder der neue Meister nebst den Aufsehern noch unter den Zunftgenossen; so soll der Großmeister seinen Deputirten fragen, ob er solche geprüft hat und befunden, daß der bewerbende Meister in
der

der königlichen Kunst wohl geübt, und hinlänglich in unsern Geheimnissen u. s. w. unterrichtet sey. Bejahet dies der Deputirte, so soll er, auf des Großmeisters Befehl, den Bewerber unter seinen Genossen hervorziehen, und ihn mit folgenden Worten dem Großmeister vorstellen:

„Sehr Ehrwürdiger Großmeister! Die hier anwesenden Brüder wünschen eine Loge auszumachen, und ich stelle meinen würdigen Bruder A. B. als ihren Meister dar, dessen gute Sitten und große Geschicklichkeit ich kenne; er ist treu und zuverlässig, und liebt die über die ganze Oberfläche der Erde zerstreute Bruderschaft.“

Dann soll der Großmeister den Bewerber zu seiner Linken stellen, die Bewilligung der Brüder auffordern, und wenn solche einstimmig ausgefallen, sagen:

„Ich errichte und ordne diese guten Brüder zu einer neuen Loge, und setze Euch, Bruder A. B. zum Meister derselben, indem ich nicht an Eurer Fähigkeit und Sorgfalt zweifle, den Kitt der Loge zu bewahren u. s. w.“

Hier folgen noch eigenthümliche und bei solcher Gelegenheit gebräuchliche Ausdrücke, welche aber niederzuschreiben nicht erlaubt ist.

Hierauf soll der Deputirte die Vorschriften für den Meister verlesen, und der Großmeister den Bewerber

werber fragen: „Untertwerft ihr euch diesen Vorschriften, wie die Meister in allen Jahrhunderten gethan haben?“ Nachdem nun der neue Meister seine herzlichste Unterwerfung an den Tag gelegt hat, soll ihn der Großmeister unter bedeutenden Feyerlichkeiten und alten Gebräuchen einsetzen, und ihn mit dem Constitutionen-Buche, dem Logenbuche, und den Werkzeugen seines Amtes, und zwar mit jedem besonders, beschenken, und bei jedem Stücke soll der Großmeister oder sein Deputirter diejenige Vorschrift, welche dem überreichten Stücke angemessen ist, verlesen.

Die Mitglieder der neuen Loge verbeugen sich sämmtlich gegen den Großmeister und danken ihm unmittelbar, darauf huldigen sie ihrem neuen Meister und bezeugen ihr Versprechen des Gehorsams gegen ihn, durch den gebräuchlichen Glückwunsch. Der deputirte Großmeister, die Großbeamten und alle andern anwesenden Brüder, welche nicht Mitglieder der neuen Loge sind, beglückwünschen demnächst den neuen Meister, worauf dieser seine pflichtmäßige Erkenntlichkeit zuerst dem Großmeister, und darauf den übrigen nach ihrer Rangordnung abkattet. Der Großmeister soll alsdann dem neuen Meister befehlen, sogleich die Verwaltung seines Amtes anzutreten, durch Ernennung seiner Aufseher; dies geschieht dadurch, daß er zwei Zunftgenossen, Maurer-Meister, aufruft, und sie dem Großmeister zu dessen Genehmigung, der neuen Loge aber zu ihrer Beistimmung, vorstellt. Darauf soll der ältere
oder

oder jüngere Großaufseher, oder irgend ein anderer Bruder an deren Statt, die Vorschriften für jeden Aufseher einer einzelnen Loge vorlesen; bezeugen diese ihre herzliche Unterwerfung unter dieselben, so soll der neue Meister jeden besonders mit den Werkzeugen seines Amtes beschenken, und in gehöriger Form an ihre eigenthümlichen Posten anstellen: worauf die Brüder der neuen Loge diesen neuen Aufsehern ihren Gehorsam durch den gebräuchlichen Glückwunsch bezeigen sollen.

Der Großmeister soll denn allen Brüdern zu ihren neuen Meister und Aufsehern Glück wünschen, und Entzucht anempfehlen; wobei er die Hoffnung äußert: daß sie einzig in dem lobenswürdigen Bestreben wetteifern werden, die königliche Kunst und die geselligen Tugenden zu bearbeiten. — Darauf muß sich die ganze neue Loge zu gleicher Zeit gegen den Großmeister verbeugen, und ihm für die Ehre ihrer Errichtung danken. Auch befiehlt der Großmeister dem Sekretär, die neue Loge in das große Logenbuch einzutragen, und sie allen andern Logen bekannt zu machen.

Nach dem Meister-Gefange schließt der Großaufseher die Loge. Dies ist der Inbegriff des regelmäßigen Verfahrens bey Errichtung einer Loge, welche die Großbeamten nach Gefallen verlängern oder verkürzen können, indem sie Handlungen, welche dieser Gelegenheit eigenthümlich sind, erläutern: und nur ein wirklich thätig gewesener Großbeamter,

M kann

kann alle verschiedenen Vorkehrungen und Gebräuche, bei Errichtung einer neuen Loge, mit gehöriger Feierlichkeit, pünktlich beobachten.

Art. I.

Vor diesem bezahlte jede neue Loge zwei Guineen für ihre Errichtung an den allgemeinen Almosen-Fonds: allein am 15. April 1767 wurde beschlossen, daß für jede neu zu errichtende Loge, innerhalb der Stadt und den Vorstädten von London, vier Guineen, und für jede Loge auf dem Lande oder auswärts zwei Guineen, an den Almosen-Fonds bezahlt werden sollten.

Am 7. April 1777 ward beschlossen, daß keine Constitution, um Loge innerhalb der Mortalitäts-Tabellen zu halten, unter sechs Guineen, für eine Loge auf dem Lande aber, unter vier Guineen ertheilet werden solle, ungerechnet die bisherigen Kosten für Ausfertigung des Diploms und Eintragung der Loge, und daß alles für jede neue Errichtung einkommende Geld zum Fonds der Halle zu schlagen sey.

Art. II.

Der Rang der Logen gründet sich auf das Alter ihrer Errichtung.

Art

Art. III.

Keine neue Loge soll anerkannt werden, noch sollen ihre Beamten Zutritt zur großen Loge erhalten, wenn sie nicht regelmäßig konstituiert und eingetragen ist: und wenn sich eine dergestalt konstituierte Loge auflöst, so soll ihre Constitution dem Großmeister, oder dessen Deputirten eingeliefert werden; denn keine Constitution soll unter irgend einem Vorwande verkauft oder sonst übertragen werden.

Art. IV.

Die Kleinodien und Geräthe einer jeden Loge, gehören als Eigenthum dem Meister, den Aufsehern und Brüdern einer solchen Loge, und der Besitzer des Hauses, in welchem die Loge gehalten wird, soll kein Eigenthum daran besitzen; auch soll nicht gestattet werden, daß der Wirth eines öffentlichen Hauses Kleinodien und Geräthe besitze oder ankaufe, um Loge in seinem Hause halten zu lassen, unter Strafe der Verwirkung der Constitution.

Art. V.

Wenn sich eine Anzahl Maurer unterfängt, ohne des Großmeisters Freibrief, Loge zu halten, so sollen die regelmäßigen Logen solche nicht in diesem Vorhaben bestärken, oder sie als gültig errichtete Brüder anerkennen, auch ihre Verhandlungen und Ber-

N 2

schrei

schreibungen nicht billigen; sondern müssen solche als Rebellen behandeln, bis sie sich unterwerfen, wie es der Großmeister nach seiner Klugheit verfügen wird, und bis er sie durch seine Berechtigung gut heißt, die den übrigen Logen bekannt gemacht wird; wie es zu geschehen pflegt, so oft eine neue Loge in das große Logenbuch eingetragen wird.

Art. VI.

Wird irgend ein Logen-Freibrief oder Constitution verkauft, oder um einen bedeutenden Preis überlassen, oder sonst irgend ein widerrechtliches Mittel angewandt, um die Constitution einer Loge zu erhalten; so soll eine solche Constitution verwirkt seyn, und die Loge aus dem Verzeichnisse gestrichen werden.

Art. VII.

Da jede regelmäßige einzelne Loge ein Bestandtheil der großen Loge ist, welcher Versammlung alle Gewalt der Gesellschaft beizohnt, so ist es klar, daß keine andere Obermacht diese Gewalt zurücknehmen kann: sollte daher die Wahrheit irgend einer Loge den Entschluß ergreifen, die Gesellschaft zu verlassen, so verbleibt die Constitution, oder die Gewalt sich zu versammeln, dem Ueberreste der Mitglieder, welche in ihrer pflichtmäßigen Treue beharren:

ren:

ren: wenn aber alle Mitglieder der Loge sich zurückziehen, so hört ihre Constitution auf und erlischt, und alle ihnen durch dieselbe zugestandene und von ihnen genossene Vollmacht, kehrt zur großen Loge zurück.

Von Aufnahmen,

Art. I.

Keine Loge soll mehr, als fünf neue Brüder auf einmal aufnehmen, ohne dringende Nothwendigkeit; noch irgend Jemanden unter ein und zwanzig Jahren, auch muß er sein eigener Herr seyn, ausgenommen, wenn der Großmeister oder sein Deputirter solches erlassen.

Art. II.

Keine Loge soll Jemanden zum Maurer machen, ohne sich vorher genau nach dem Rufe seiner Sittlichkeit erkundigt zu haben; *) auch soll es keiner Loge

*) Es ist zu beklagen, daß die, diesem heilsamen Gebot angehängte mildernde Einschränkung, der strengen Befolgung, die es so sehr verdient, Abbruch thun dürfe; denn wie Niemand ein Haus auf Sumpf oder Flugsand bauen wird, so ist auch ein Mann von verdächtiger Rechtschaffenheit gleichfalls nicht geeignet, die

Loge erlaubt seyn, einen Bruder in der nämlichen
 Versammlung aufzunehmen, und weiter zu besör-
 dern, wenn solches nicht, von dem Großmeister
 oder seinem Deputirten, bei sehr besondern Gelegen-
 heiten, nachgelassen wird. Dieser Artikel erstreckt
 sich

die Würde eines ächten Maurers zu behaupten: und
 einige Neben Rücksicht auf äußerliche Umstände kann
 nicht umhin, selbst die Wohlthart und das Ansehen
 der Gesellschaft zu befördern.

Man löst nicht gegen die Wahrheit an, wenn man
 behauptet, daß, vorzüglich in London, Vorschläge zur
 Aufnahme in die Maurerei oft zu leichtsinnig, viel-
 leicht gar zu begierig auf bloße allgemeine Empfehlung
 des Vorschlagenden, und gegen Bezahlung der her-
 kömmlchen Gebühr angenommen werden. Würde
 hingegen sorgfältig erwogen, in wiefern innerer und
 äußerer Werth einen Bewerber tauglich macht; so
 wäre vielleicht die Gesellschaft minder zahlreich, aber
 die Mitglieder derselben würden verhältnismäßig, als
 Menschen und als Maurer, ehrwürdiger seyn.

Wohlthätigkeit ist ein vorwaltender Zug im Gemälde
 des Maurers: wir halten uns selbst verbunden, einem
 Hülfbedürftigen Bruder, nach unsern äußersten Kräf-
 ten beizustehen; allein diese menschenfreundliche Ver-
 pflichtung erstreckt sich gewiß nicht so weit, daß wir
 Menschen unter uns aufnehmen sollen, deren Unflug-
 heit und unsichere Lage offenbar dahin führen, sie zu
 Gegenständen des Almofens herabsinken zu lassen.
 Nichts

sich zwar nicht auf Ausländer oder Eingeborne, welche durch besondere Geschäfte zu einer schleunigen Reise genöthigt werden; findet sich aber der Meister bewogen, irgend einen Mann solcher Art an einem Abende aufzunehmen, und weiter zu befördern, so muß

Nichts ist gewöhnlicher, als daß leichtsinnige junge Leute, die so eben in die Welt getreten sind, in der engherzigen üblen Absicht die Gesellschaft angehen, um ihre Bekanntschaften zu erweitern: diese Menschen verschleudern ihre Zeit, ihr Geld und ihre Thätigkeit, indem sie von einer Loge zur andern laufen, wo sie mehr Anspruch darauf machen, sich durch den zweideutigen Ruf eines lustigen Gesellschafter's auszuzeichnen, als das bescheidne Verdienst eines glaubenseften guten Maurers zu erwerben: und endlich ihre maurerische Laufbahn damit schließen, daß sie die Tafel im Saal des Ausschuß-Zimmers mit Bittschriften um Almosen belasten. Die Zahl solcher Bittschriften schränkt unsere Wohlthaten auf so geringfügige Vereinzelnungen ein, daß solche, weit entfernt, Menschen aus zufälligen Beschwerden des Lebens kräftig herauszureißen, sich selten weiter erstrecken, als der dringenden Noth des Augenblicks abzuhelfen, ohne jemals deren Ursache zu heben. Träfe man hingegen eine bessere Auswahl von Brüdern, so fänden sich auch weniger Nothleidende unter ihnen, die Nothleidenden würden der Unterstützung würdiger, und die Hand, welche sie erteilt, könnte freigebiger seyn.

Noch

muß er gleichwohl, sobald es thunlich ist, dem Großsekretär Nachricht davon ertheilen.

Art. III.

Keine Loge soll je einen Maurer für weniger als zwei Guineen aufnehmen, welche, ohne Abzug, ent-

Noch eins! Da sich die Brüderschaft der Maurer überall durch gütige Aufnahme und freundschaftlichen Beistand fremder auf Reisen begriffener Brüder, oder solcher die einheimisch werden wollen, auszeichnet, so ist daraus ein anderer Mißbrauch entstanden, aus welchem üble Folgen erwachsen. Ein Mann, der im Besgriffe ist, sich in die weit entlegene Fremde zu begeben, erinnert sich, daß ein Maurer-Certificat ein ganz zu- trágliches allgemeines Empfehlungsschreiben sey. Er läßt sich daher durch die zwente, dritte, vierte Hand in Vorschlag bringen, und muß an einem Abende durch alle Grade gesetzt werden, weil er am nächsten Morgen früh wegreisen will. Auf diese Weise setzt eine Loge, für eine jämmerliche Einnahme die Gesellschaft herunter, indem sie einer unbestimmten Empfehlung traut; bekleidet einen durchaus Fremden mit einem Stande, dessen Pflichten er nicht kennt, und versieht ihn mit einer Beglaubigung, die es ihm möglich macht, wenn er niederträchtig denkt, wohin er kommt, das edle Zutrauen der Brüder zu mißbrauchen, zum Nachtheil würdiger Männer, die nach ihm vielleicht die nämliche Strafe ziehen. Man sollte daher wohl auf

entweder in den Privat-Fonds der Loge, oder in den allgemeinen Almosen-Fonds fallen müssen, bei Verwirkung ihrer Constitution. Dies erstreckt sich aber nicht auf die Aufnahme von aufwartenden oder dienenden Brüdern, welche die Loge, der sie dienen sollen, anstellen kann, und keine Gebühr oder Bezahlung dafür nehmen darf.

Art. IV.

Jeder neue Bruder soll bei seiner Aufnahme die Loge anständig kleiden, das ist, alle anwesenden Brüder; auch über die geringe in den besondern Gesetzen dieser einzelnen Loge festgesetzte Summe etwas zur Unterstützung dürftiger Brüder niederlegen. Auch soll der Bewerber feierlich versprechen, sich den Constitutionen und andern guten Gebräuchen, welche ihm

auf seiner Hut seyn, um durch keine übereilte Nachsicht eigennützigen Absichten Vorhub zu thun. — Dies sind Bemerkungen, die ungesucht auffallen, die Erfahrung rechtfertigt, und die zu allgemein, um durch eine besondere Beziehung zu beleidigen, Niemand auf sich deuten kann, der sich nicht bewußt ist, daß sein eignes Betragen, oder das Betragen seines Loge eine solche Rüge verdient. Der zur Aufrechthaltung jeder Loge festgesetzte Fonds muß diesem Zweck hinlänglich entsprechen, nicht aber auf zufällige Einkünfte beruhen, deren Einfluß das Urtheil der Mitglieder ihre leisten kann.

ihm zu schicklicher Zeit und Ort, bekannt gemacht werden, zu unterwerfen.

Art. V.

Einem Bruder, welcher sich unterfangen, heimlich Maurer aufzunehmen, soll nicht gestattet werden, irgend eine Loge zu besuchen, bis er sich gehörig unterworfen hat, wenn gleich die von ihm aufgenommenen Brüder Zutritt erhalten hätten.

Art. VI.

Brüder, welche eine stehende Loge ohne des Großmeisters Erlaubniß errichten, sollen in keiner regelmäßigen Loge zugelassen werden, bis sie sich unterworfen, und Gnade erlangt haben.

Art. VII.

Errichten Brüder ohne Erlaubniß eine Loge, und nehmen unregelmäßig neue Brüder auf, so sollen sie in keiner regelmäßigen Loge zugelassen werden, bis sie gute Gründe anführen, oder sich gehörig unterwerfen.

Art. VIII.

Da man bemerkt hat, daß einige Brüder neuerlich heimlich aufgenommen sind, das ist, weder in
einer

einer regelmäßigen Loge, noch auf irgend eine Vollmacht oder Erlassung des Großmeisters, und gegen ein kleines und geringfügiges Geschenk, zur Herabwürdigung der Kunst, so hat die große Loge verordnet, daß weder ein solchergestalt Aufgenommener, noch einer derjenigen, welche ihn aufgenommen haben, Großbeamter oder Beamter einer einzelnen Loge werden dürfen, noch an der allgemeinen Almosen-Anstalt Theil nehmen sollen, wenn sie jemals dahin gebracht werden, solche anzusprechen.

Von den Meistern und Aufsehern einzelner Logen.

Art. I.

Sollte der Meister einer einzelnen Loge sterben, sein Amt niederlegen, oder abgesetzt werden, so soll alsbald der ältere Aufseher, bis zur nächsten Wahlzeit, den Meisterstuhl einnehmen, in des Meisters Abwesenheit nimmt er immer den Stuhl ein, wenn gleich ein vormaliger Meister zugegen ist.

Der Meister einer einzelnen Loge hat Recht und Vollmacht, die Mitglieder seiner Loge, in ordentlichen und außerordentlichen Fällen in ein Kapitel zu versammeln; wie auch die Zeit und den Ort ihrer gewöhnlichen Zusammenkünfte zu bestimmen.

Art.

Art. II.

Wollen die Meister, Aufseher und Mitglieder einzelner Logen ihre weisledernen Schürzen unterziehen, so muß solches mit weißer Seide geschehen, und die Beamten tragen ihre Kleinodien bloß an weißen Bändern.

Art. III.

Der Meister jeder einzelnen Loge, einer der Aufseher, oder sonst ein Bruder, den der Meister dazu anstellt, soll ein Buch halten, welches ihre besondern Gesetze, die Namen ihrer Mitglieder und ein Verzeichniß aller in der Stadt befindlichen Logen, nebst der Zeit und dem Orte ihrer gewöhnlichen Zusammenkünfte, ingleichen alle Verhandlungen ihrer Loge enthält, welche niedergeschrieben werden dürfen.

Von der Pflicht der Mitglieder.

Art. I.

Niemand kann, ohne Erlassung, als Mitglied einer einzelnen Loge zugelassen werden, wenn nicht ein Monat vorher der Loge Nachricht davon gegeben ist, damit sich solche gehörig nach dem Rufe und der Fähigkeit des Bewerbers erkundigen können.

Art.

Art. II.

Aber Niemand kann als Bruder einer einzelnen Loge eingetragen, oder als Mitglied zugelassen werden, ohne die einmüthige Zustimmung aller anwesenden Mitglieder, wenn der Bewerber vorgeschlagen wird, und der Meister ihre Zustimmung förmlich auffordert. Dieses unauflösliche Vorrecht leidet auch keine Erlassung; denn die Mitglieder einer einzelnen Loge müssen am besten beurtheilen können, wer sich dazu schickt, ihnen beigefellt zu werden; würde ihnen hingegen ein unruhiges Mitglied aufgedrungen, so könnte es die Freiheit ihrer Verbindung stören, oder gar die Loge zertrümmern und zerstreuen, welches alle ächte und treue Brüder vermeiden müssen. Da es aber in verschiedenen Fällen nachtheilig befunden worden, auf Einmüthigkeit zu bestehen, so haben die Großmeister mehrern Logen gestattet, ein Mitglied zuzulassen, wenn nicht mehr als drei Kugeln gegen selbiges sind; obgleich einige Logen dieser Erlaubniß nicht begehren.

Art. III.

Die Mehrheit jeder einzelnen Loge hat, wenn sie versammelt ist, das Vorrecht, ihrem Meister und Aufsehern, von Zusammentunft des großen Capitels, oder der vierteljährigen Zusammentunft, ihre Willensmeinung zu eröffnen: denn diese Beamten
sind

sind ihre Stellvertreter, von denen man voraussetzt, daß sie die Meinungen ihrer Brüder aussprechen.

In dringenden Fällen hat die große Loge gestattet, daß ein amtloser Bruder zugegen seyn dürfe, der, nachdem er um Erlaubniß gebeten und solche erhalten hat, seine Meinung über maurerische Angelegenheiten abgeben kann.

Art. IV.

Alle einzelnen Logen sollen soviel möglich die nämlichen Gebräuche beobachten; dieserhalb, und um gutes Einverständnis unter Freimaurern zu pflegen, sollen einige Mitglieder jeder Loge, so oft es angemessen befunden wird, abgeordnet werden, andere Logen zu besuchen.

Im Wesentlichen werden jetzt in allen Logen die nämlichen Gebräuche beobachtet, welches den besuchenden Brüdern meistens zuzuschreiben ist, welche die Gebräuche vergleichen.

Art. V.

Hält eine Loge, innerhalb der Mortalitäts-Verzeichnisse (von London) während 12 auf einander folgenden Monaten, keine regelmäßigen Versammlungen, so soll ihr Name und ihre Stätte aus dem großen Logen-Buch und dem in Kupfer gestoch-

stochenen Verzeichnisse ausgestrichen werden: und sucht sie darum nach, aufs neue eingetragen und als regelmäzige Loge anerkannt zu werden, so soll sie die Summe bezahlen, welche für Ertheilung einer neuen Constitution an dem Orte zu entrichten ist, und ihren vormaligen Platz und Rang wieder einnehmen.

(S. von Logen Errichtungen Art. I.)

Art. VI.

Bevor eine Loge, wegen Nicht-Erscheinung aus dem großen Logen-Buche gestrichen wird, soll in dem Hause, wo sich diese Loge versammelt, eine Vorladung an die Beamten abgegeben werden, bei der nächsten vierteljäbrigen Zusammenkunft zu erscheinen, um eine Ursache ihres Ausbleibens anzugeben, und erscheint die Loge darauf, so sollen gedachte Beamten für die Vorladung $2\frac{1}{2}$ Schilling bezahlen.

Art. VII.

Sollte sich ein Bruder so sehr vergessen, daß seine Loge unwillig darüber wird, so soll er von dem Meister und den Aufsehern in versammelter Loge, dreimal gehörig ermahnt werden; wird er darauf seine Unverschämtheit nicht bezähmen, und sich gehorsamtlich den Erinnerungen seiner Brüder unter-

unterwerfen, so soll mit ihm nach den besondern Gesetzen dieser einzelnen Loge, oder auch zufolge der Beschaffenheit des Falls, nach dem Gutachten der vierteljährigen Zusammenkunft verfahren werden.

Art. VIII.

Kein Bruder soll sich unterfangen, die Verhandlungen irgend einer Loge, oder einen Theil derselben, oder die Namen der in solcher Loge gegenwärtig gewesenen Brüder, zu drucken, oder deren Druck zu veranlassen, ohne Anweisung des Großmeisters oder seines Deputirten, bei Strafe, nicht weiter als Bruder anerkannt, und in keiner vierteljährigen Zusammenkunft, oder großen Loge, oder irgend andern Loge zugelassen, und unfähig erklärt zu werden, irgend ein Amt in der Zukunft zu bekleiden.

Art. IX.

Kein Besitzer eines öffentlichen, oder Wirthshauses soll Mitglied der Loge seyn dürfen, die in seinem Hause gehalten wird.

Von

darüber zu verfügen? so ist die Erklärung ergangen, daß ohne Wissen des Meisters keine Loge von einem Orte zum andern versetzt werden solle; daß in des Meisters Abwesenheit, kein Antrag deshalb geschehen dürfe; und daß, wenn ein solcher Antrag unterstützt wird, - der Meister eine Vorladung an jedes einzelne Mitglied ergehen lassen solle, worin der Gegenstand angegeben, und ein Tag zum Vortrage und zur Entscheidung dieser Angelegenheit bestimmt wird, welcher jedoch wenigstens erst zehn Tage nach abgegebener Vorladung eintreten darf; daß die Mehrheit entscheiden soll, wenn der Meister zu dieser Mehrheit gehört; gehört er aber zur Minderheit gegen die Versetzung, daß alsdann die Loge nicht versetzt werden solle, wenn nicht die Mehrheit volle Zweidrittheile der anwesenden Mitglieder ausmacht.

Weigert sich aber der Meister, solche Vorladungen ergehen zu lassen; so kann es einer der Aufseher thun. Versäumt alsdann der Meister, an dem festgesetzten Tage zugegen zu seyn, so können die Aufseher, nach vorgeschriebener Weise, bei Entscheidung dieser Sache den Vorsitz haben. Doch sollen sie, in Abwesenheit des Meisters, nichts weiter vornehmen, als was in der Vorladung ausdrücklich angezeigt ist.

Ist nun die Versetzung der Loge ordnungsmäßig anbefohlen, so soll der Meister oder Aufseher

seher dem Sekretär der großen Loge solches anzeigen, um es bei nächster vierteljährigen Zusammenkunft bekannt zu machen.

Art. III.

Keine Loge soll, als regelmäßig versetzt angesehen werden, wenn solches nicht von dem zeitigen Großmeister oder dessen Deputirten genehmigt worden ist.

Art. IV.

Keine Loge soll, als regelmäßig versetzt angesehen werden, wenn nicht die bei der Versetzung zu beobachtenden Gesetze genau befolgt sind; und damit solches gehörig beglaubigt werde, so soll der Großsekretär, wenn eine Loge innerhalb der Mortalitäts-Verzeichnisse versetzt zu werden im Begriffe ist, ehe die Versetzung vor sich geht, die Bücher derselben genau einsehen; und die Logen auf dem Lande sollen an die Gesetze diesen Gegenstand betreffend, und an die Folgen ihrer Verletzung häufig erinnert werden.

Öffentliche Aufzüge.

Sollte ein Maurer, ohne besondere Erlaubniß des zeitigen Großmeisters, oder seines Deputirten, mit den Kleinodien oder einem andern Zeichen der Kunst als Maurer bekleidet, bei einem Leichen-, oder andern öffentlichen Aufzuge erscheinen, so soll er für unfähig erklärt werden, jemals Beamter einer Loge zu seyn, und ebenfalls von dem Genusse der allgemeinen Almosen-Anstalt ausgeschlossen werden.

Von Logen-Thürstehern.

Art. I.

Sollte ein Logen-Thürsteher, ohne besondere Erlaubniß des zeitigen Großmeisters, oder seines Deputirten, als solcher bei einem Leichen-, oder andern öffentlichen Aufzuge erscheinen, so soll er auf immer für unfähig erklärt werden, in irgend einer Loge aufzuwarten, und gleichfalls vom Genusse der allgemeinen Almosen-Anstalt ausgeschlossen werden.

Art. II.

Sollte ein Logen-Thürsteher bei Zusammenkünften, oder sogenannten Logen von Leuten auf-
war-

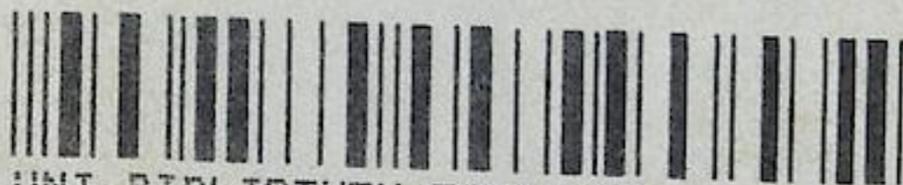
warten, die sich selbst Maurer nennen, obgleich sie nicht regelmäßig errichtet sind, und die Obermacht des Großmeisters nicht anerkennen, noch die Gesetze der großen Loge beobachten; so soll er für unfähig erklärt werden, jemals Thürsteher oder dienender Bruder einer Loge zu seyn, oder an der allgemeinen Almosen-Anstalt Theil zu nehmen.



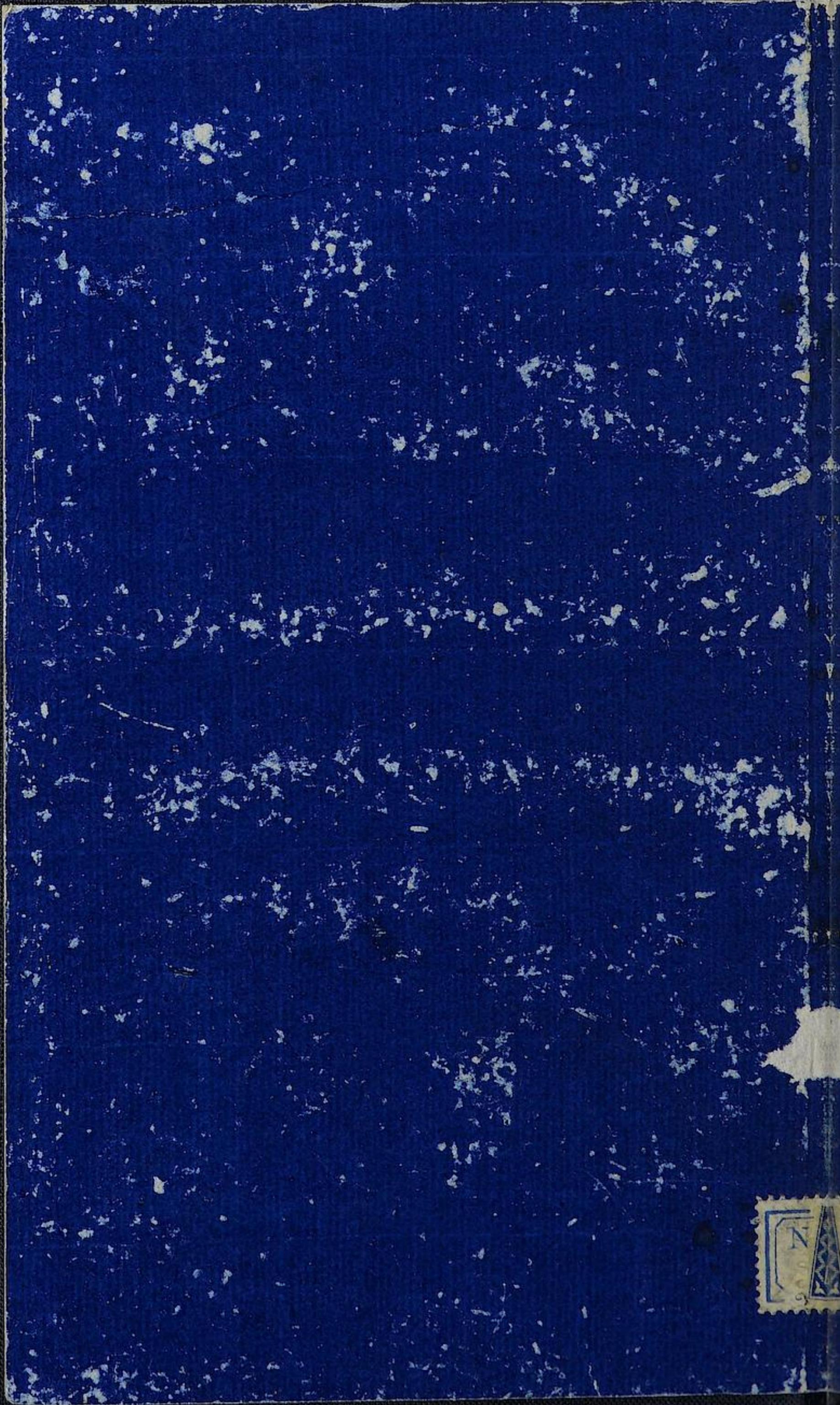


Tiefmagazin: Nur fuer SLS !

N12<906721269025



UNI. BIBLIOTHEK FREIBURG



N
A

warten, die sich
sie nicht regelmä
macht des Groß
Gesetze der groß
unfähig erklärt
dienender Bruder
allgemeinen Mann

